



OSTALBKREIS



## HANDLUNGSLEITFADEN

STARKES BÜNDNIS GEGEN  
SEXUALISIERTE GEWALT IM OSTALBKREIS

**STARKES BÜNDNIS.**  
GEGEN  
SEXUALISIERTE  
GEWALT

---

IM OSTALBKREIS

## Impressum

Herausgeber:  
Landratsamt Ostalbkreis  
Erziehungs- und Familienberatungsstelle  
Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt  
an Kindern und Jugendlichen  
Stuttgarter Str. 41, 73430 Aalen  
Telefon 07361 503-1473  
fbs-fachberatung@ostalbkreis.de

Gestaltung:  
Landratsamt Ostalbkreis

Druck:  
Wahl-Druck GmbH  
Carl-Zeiss-Straße 26  
73431 Aalen/Württ.

Bilder:  
[www.stock.adobe.com](http://www.stock.adobe.com)  
[www.beauftragte-missbrauch.de](http://www.beauftragte-missbrauch.de)

Stand: 01.05.2026

 **Baden-Württemberg**  
**Ministerium für Soziales,**  
**Gesundheit und Integration**

*Unterstützt durch das Ministerium für Soziales,  
Gesundheit und Integration aus Landesmitteln, die der  
Landtag von Baden-Württemberg beschlossen hat.*

# INHALTSVERZEICHNIS

|                                                                                                              |           |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>Vorwort</b>                                                                                               | <b>4</b>  |
| <b>Einleitung</b>                                                                                            | <b>5</b>  |
| <b>1. Gemeinsames Grundverständnis und Begrifflichkeiten</b>                                                 | <b>10</b> |
| 1.1 Was meint der Begriff sexualisierte Gewalt?                                                              | 10        |
| 1.2 Warum sprechen wir von Vermutung statt von Verdacht?                                                     | 10        |
| 1.3 Was meint sexualisierte Gewalt an Kindern?                                                               | 11        |
| 1.4 Was unterscheidet sexualisierte Gewalt<br>von anderen Formen der Kindeswohlgefährdung?                   | 12        |
| 1.5 Welche Kinder/Jugendliche sind betroffen?                                                                | 15        |
| 1.6 Welche verbalen/nonverbalen sexuellen Handlungen sind gemeint?                                           | 15        |
| 1.7 Wie häufig kommt sexualisierte Gewalt in Deutschland vor?                                                | 16        |
| <b>2. Wahrnehmung und Orientierung</b>                                                                       | <b>18</b> |
| 2.1 Wie kann ich die Anzeichen bei Kindern/Jugendlichen erkennen?                                            | 18        |
| 2.2 Gibt es eindeutige körperliche Anzeichen für sexualisierte Gewalt?                                       | 21        |
| 2.3 Warum ist die Haltung von Helfern und Helferinnen wichtig?                                               | 22        |
| 2.4 Wie sollte ich auffälliges Verhalten/Hinweise von einem Kind dokumentieren?                              | 23        |
| 2.5 Mit wem sollte ich wann meine ersten Eindrücke austauschen?                                              | 24        |
| 2.6 Welche Datenschutzbestimmungen muss ich beachten,<br>wenn ich mich mit Dritten über den Fall austausche? | 25        |
| <b>3. Schutzkonzeptionen</b>                                                                                 | <b>30</b> |
| <b>4. Bewertung intern/extern</b>                                                                            | <b>38</b> |
| 4.1 (Vermutung auf) Sexuelle Übergriffe unter Kindern                                                        | 38        |
| 4.2 (Vermutung auf) Verdacht auf sexualisierte Gewalt im Umfeld des Kindes                                   | 46        |
| 4.3 (Vermutung auf) Sexuelle Übergriffe durch Mitarbeitende                                                  | 56        |
| <b>5. Meldung an das Jugendamt</b>                                                                           | <b>62</b> |
| <b>6. Meldung bei der Polizei</b>                                                                            | <b>68</b> |
| <b>7. Unterstützungsmöglichkeiten</b>                                                                        | <b>73</b> |
| <b>8. Kontaktadressen und Angebote von Institutionen</b>                                                     | <b>76</b> |
| <b>9. Anhang</b>                                                                                             | <b>87</b> |

# VORWORT

Sexualisierte Gewalt stellt eine schwerwiegende Bedrohung für das körperliche und seelische Wohl von Kindern und Jugendlichen dar. Ihre Auswirkungen sind oftmals tiefgreifend und betreffen nicht nur die unmittelbar Betroffenen, sondern auch deren familiäres Umfeld – vielfach über lange Zeiträume hinweg. Die Verantwortung, junge Menschen vor solchen Übergriffen zu schützen, liegt bei den Erwachsenen und ist ein elementarer Bestandteil unseres gesellschaftlichen Selbstverständnisses.

Vor diesem Hintergrund wurde im Ostalbkreis ein übergreifendes „Starkes Bündnis gegen sexualisierte Gewalt“ ins Leben gerufen. Es vereint engagierte Fachkräfte und Institutionen aus unterschiedlichen beruflichen Bereichen, die gemeinsam daran arbeiten, Schutzmechanismen zu stärken und Handlungssicherheit zu verbessern.

Der vorliegende Handlungsleitfaden wurde auf Wunsch zahlreicher Teilnehmender eines Auftakttreffens entwickelt und verfolgt das Ziel, Fachkräften bei der Einschätzung und dem Umgang mit Verdachtsmomenten sexualisierter Gewalt eine verlässliche Orientierung zu bieten. Das Motto „Vorbeugen, erkennen, besonnen handeln“ bildet dabei die Grundlage für ein umsichtiges und strukturiertes Vorgehen.

Mein herzlicher Dank gilt den vielen Mitwirkenden, die sich unter der Federführung der Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen mit ihrer Expertise, ihrer Erfahrung und ihrer Zeit eingebracht haben. Sie haben mit hoher Fachkompetenz und großem Engagement die inhaltliche Ausarbeitung verantwortet und maßgeblich geprägt.

Dank auch dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration für die Landesmittel im Masterplan Kinderschutz, mit denen das Projekt



im Ostalbkreis 2024 – 2025 durchgeführt werden konnte.

Als Schirmherr des Starken Bündnisses wünsche ich Ihnen, dass dieser Leitfaden Ihnen fachlich ein Kompass in schwierigen Situationen ist. Unser Ziel muss sein, jedem betroffenen Kind/Jugendlichen angemessene und wirksame Maßnahmen zum Schutz zukommen zu lassen.

Ich wünsche allen, die mit diesem Leitfaden arbeiten, Sicherheit im Vorgehen, Mut zum Handeln und die notwendige Sensibilität im Umgang mit einer Thematik, die niemanden unberührt lässt.

Ihr Landrat

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Joachim Bläse', with a stylized flourish at the end.

Dr. Joachim Bläse

# EINLEITUNG

Im März 2024 hat das Bündnis gegen sexualisierte Gewalt im Ostalbkreis seine Arbeit aufgenommen. Fachkräfte aus unterschiedlichen Professionen treffen sich regelmäßig im Netzwerk, um Expertise zu bündeln und voneinander zu lernen. Öffentlichkeitswirksame Aktionen ergänzen den fachlichen Austausch und schaffen Bewusstsein in der Region.

Ein zentrales Anliegen war von Beginn an die Erstellung eines **praxisorientierten Handlungsleitfadens**. Er soll den Fachkräften eine verlässliche Orientierung bieten, sobald sie mit der Vermutung auf sexualisierte Gewalt konfrontiert werden.

Der Leitfaden bildet einen wesentlichen Baustein im gemeinsamen Kampf gegen sexualisierte Gewalt, indem er die zentralen Schritte und Abwägungskriterien zusammenführt, die es im **Umgang mit Vermutungsfällen** zu berücksichtigen gibt. Im Fokus stehen Fragen nach den konkreten Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Grenzen der beteiligten Fachkräfte, nach den einzubindenden internen und externen Stellen sowie nach möglicher Weiterverweisung. Darüber hinaus gibt er Hinweise darauf, welche Interventionen für betroffene Kinder und Jugendliche förderlich sind und welche vermieden werden sollten.

Die Erarbeitung dieses Leitfadens gestaltete sich aufgrund der vielfältigen gesetzlichen Grundlagen und institutionellen Rahmenbedingungen in Kindertageseinrichtungen, Schulen und weiteren Arbeitsfeldern anspruchsvoll. Um eine möglichst breite Anwendbarkeit sicherzustellen, wurde das Dokument bewusst im Frage-Antwort-Modus verfasst. So lassen sich aufkommende Fragestellungen direkt und praxisnah beantworten.

Da verbindliche Absprachen zwischen Institutionen teilweise fehlen, bleibt der Leitfaden orientierend. Bei der Erarbeitung des Handlungsleitfadens wurde immer wieder deutlich, wie wichtig

die Erstellung von **Schutzkonzeptionen** ist. Diese beinhalten einen auf die jeweilige Einrichtung zugeschnittenen verbindlichen Interventionsplan.

Gleichwohl kann kein Handlungsleitfaden alle denkbaren Einzelsituationen abschließend regeln. Für differenzierte Fragestellungen und komplexe Fallkonstellationen ist eine persönliche Fachberatung beziehungsweise eine juristische Klärung unerlässlich. Dieses Dokument versteht sich daher als Werkzeug, das Fachkräfte in ihrer täglichen Arbeit unterstützt und zugleich den Weg zu weiterführenden Hilfen (Adressliste im Anhang) aufzeigt.

Im Ostalbkreis stehen gut etablierte **Unterstützungsangebote** zur Verfügung – darunter die anonymisierte Einzelfallberatung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft (ieF)“, das „Sexueller Missbrauch Experten Team (SMET)“ sowie die Expertise der spezialisierten Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen.

## Welche Ziele hat der Handlungsleitfaden?

- Information über die Klärungs- und Interventionsmöglichkeiten in Fällen sexualisierter Gewalt
- Hilfs- und Unterstützungssysteme für die Bearbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt aufzeigen

## An wen richtet sich der Handlungsleitfaden?

- Fachkräfte, die in unterschiedlichen sozialen und pädagogischen Handlungsfeldern arbeiten
- Ehrenamtliche, die Kinder und Jugendliche in Vereinen, Gruppen und Freizeiteinrichtungen betreuen

# EINLEITUNG

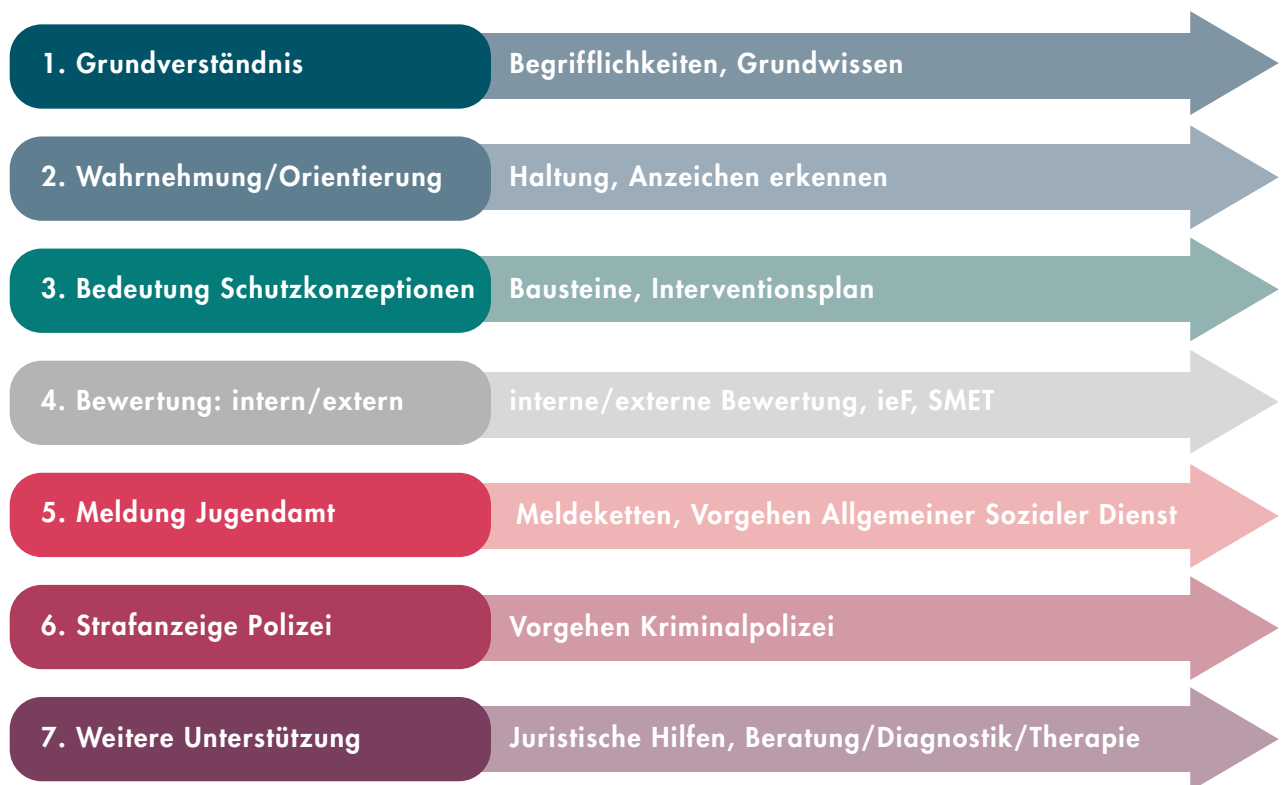


Abb. 1: Aufbau Handlungsleitfaden in Fällen sexualisierter Gewalt

## Wie ist der Aufbau des Handlungsleitfadens?

Für eine gute Kooperation der beteiligten Institutionen ist es wichtig, eine gemeinsame Sprache und ein **gemeinsames Verständnis** von sexualisierter Gewalt und ihren verschiedenen Formen zu entwickeln (1. Kap.).

In einer ersten Phase der sensiblen **Wahrnehmung und Orientierung** für von sexualisierter Gewalt betroffener Kinder und Jugendliche gibt es etliche Gemeinsamkeiten zwischen den Fachkräften aus den Einrichtungen. Daher werden wir diese Phase der Orientierung für alle angesprochenen Fachkräfte einheitlich beschreiben (2. Kap.). Wir formulieren Hinweise, wie Kindern und Jugendlichen in dieser sensiblen ersten Phase Begegnungs- und Gesprächsmöglichkeiten angeboten werden können. Ergänzt wird dies durch Empfehlungen zur sachgerechten Dokumentation von Beobachtungen, Gesprächen und Interventionsschritten.

Erweitert wird der Abschnitt um Informationen zum Datenschutz, d. h. in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen es erlaubt ist, über die pseudoanonymisierte Form hinaus Fälle zu besprechen oder Informationen auszutauschen.

Auf die Bedeutung von **Schutzkonzeptionen** von Einrichtungen wird ausführlich in Kap. 3 eingegangen. In einigen Institutionen existieren im Rahmen der Entwicklung von Schutzkonzeptionen bereits ausformulierte und verpflichtende Interventionspläne, die dieser Handlungsleitfaden ergänzen möchte.

Im weiteren Ablauf gibt es jedoch erhebliche Unterschiede hinsichtlich der gesetzlichen Grundlagen für das Vorgehen der **Bewertung intern/extern** (4. Kap.) der Fälle, anhand dessen über den weiteren Ablauf und die erforderlichen Interventionen entschieden wird. Für die verschiede-

nen Tätigkeitsbereiche innerhalb und außerhalb der Jugendhilfe, in denen Sie hauptberuflich und ehrenamtlich mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, werden grundlegende Vorgehensweisen aufgeführt.

Anhand von **drei verschiedenen Fallgruppen**:

- sexuelle Übergriffe unter Kinder/Jugendlichen
- Vermutung auf sexualisierte Gewalt im familiären oder sozialen Umfeld des Kindes/Jugendlichen
- sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende der Einrichtung

werden Handlungsempfehlungen formuliert. Wir unterscheiden zwischen **internen Bewertungsabläufen** und Informationswegen innerhalb der Einrichtung und den Angeboten zur **externen Beratung und Bewertung** außerhalb der Einrichtung. Hierbei werden Bewertungsinstrumente der insoweit **erfahrenen Fachkraft (ieF)**, der Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen und des „**Sexueller Missbrauch Experten Teams**“ (**SMET**) im Ostalbkreis erläutert.

In manchen Fällen können Sorgeberechtigte den Kinderschutz selbst nicht herstellen, weil sie dazu nicht in der Lage sind oder selbst in Verdacht stehen, am Übergriff beteiligt zu sein oder ihn zu verüben. Ist der Kinderschutz auch in Kooperation mit den Sorgeberechtigten nicht zu erreichen oder würde eine Mitteilung die Gefährdungslage für das Kind/den Jugendlichen verstärken, muss unter bestimmten Bedingungen eine **Meldung ans Jugendamt** (5. Kap.) erfolgen.

Das Jugendamt als Kinderschutzbehörde muss für den wirksamen Schutz des Kindes/Jugendlichen sorgen. In manchen Fällen z. B. bei Eingriffen in

## EINLEITUNG

das elterliche Sorgerecht wird es dazu das Familiengericht anrufen.

Im nächsten Abschnitt geht es um strafrechtliche Ermittlungen bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Es werden die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für eine **Anzeige bei der Polizei** (Kap. 6) beschrieben. Es wird beleuchtet, unter welchen Umständen eine Anzeige sinnvoll ist. Auch wird thematisiert, wer zur Anzeige verpflichtet ist.

Im Kapitel **Unterstützungsmöglichkeiten** (7. Kap.) gehen wir kurz darauf ein, welchen Sinn eine juristische Beratung und Nebenklagevertretung hat. Auch Opferschutzrechte, wie Prozessbegleitung, Antrag auf Opferentschädigung und die Unterstützungsmöglichkeiten durch den Weißen Ring werden in dem Abschnitt diesem Abschnitt kurz angerissen. Auf Nachsorgemöglichkeiten von betroffenen Kindern und Jugendlichen und deren Familien weisen wir am Ende ebenfalls hin: Diagnostik, Medizin, Kinderklinik, Gynäkologie, Therapie, Kinder- und Jugendpsychiatrie, ambulante/stationäre therapeutische Versorgung und Beratungsmöglichkeiten.

Zur Handlungssicherheit bei vermuteten und erwiesenen Fällen sexualisierter Gewalt gehört, dass die verschiedenen Professionen einen Einblick in die Überweisungskontexte, den Zugang, die Aufgaben, sowie die Grenzen der jeweiligen Institutionen haben. Dem dient ein **Überblick der beteiligten Institutionen** mit Kontaktadressen (8. Kap.).

Zudem haben wir dem **Anhang** (9. Kap.) wichtige gesetzliche Grundlagen aufgeführt, auf die wir im Text der besseren Lesbarkeit wegen verweisen. Auch haben wir einige Links zu guten Schutzkonzeptionen aus den einzelnen Arbeitsbereichen beigefügt. Ergänzt wird der Handlungsleitfaden um wichtige Internetadressen und Lite-

raturhinweise, mit deren Hilfe sich die Fachkräfte gezielt weitere Informationen holen können.

Der Handlungsleitfaden wird allen Institutionen der Zielgruppe digital zur Verfügung gestellt. Die Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen verpflichtet sich, den Adressteil jährlich in Absprache mit den beteiligten Institutionen zu aktualisieren.



# 1. GEMEINSAMES GRUNDVERSTÄNDNIS UND BEGRIFFLICHKEITEN

## 1.1 Was meint der Begriff sexualisierte Gewalt?

Zur Beschreibung werden sowohl in der Bevölkerung wie auch in der Fachliteratur immer noch die unterschiedlichsten Begriffe verwendet. Verschiedene Begriffe wurden in der Vergangenheit kritisiert z. B., dass der Begriff sexueller Missbrauch einen „Gebrauch“ nahelege. Andererseits gibt es diesen Begriff nach wie vor als Straftat bei sexualisierter Gewalt an Kindern unter 14 Jahren. Mit dem Begriff Gewalt impliziert die Justiz physische Gewalt, die bei Fällen von sexuellem Missbrauch an Kindern nicht gegeben sein muss. Viele Menschen benutzen den Begriff sexueller Missbrauch und können sich mit dem Begriff sexualisierte Gewalt im alltäglichen Sprachgebrauch nicht anfreunden.

Der Begriff sexuelle Gewalt schließt unserer Erfahrung nach für manche Jugendliche Übergriffe aus, die auf der verbalen Ebene oder ohne massive körperliche Gewalt stattfinden. Der Begriff sexuelle Übergriffe wird nach unserer Erfahrung häufig im Sinne einer Abstufung von Schweregraden sexualisierter Gewalt benutzt (Grenzverletzung - sexueller Übergriff - sexueller Missbrauch). Ein großer Teil unserer Arbeit der letzten Jahre handelt von sexuellen Übergriffen an Kindern und Jugendlichen, dort häufig mittels sozialer Medien.

Wir haben uns im Handlungsleitfaden für den Begriff **sexualisierte Gewalt** entschieden, weil dieser verdeutlicht, dass es sich um eine Form der Macht- und Gewaltausübung handelt, bei der sexuelle Handlungen instrumentalisiert werden. Hintergrund ist meist ein Machtgefälle und eine Asymmetrie, die durch Alters-, Kompetenz-, Kraft-, Hierarchie- und andere Unterschiede entsteht und so den Missbrauch erst ermöglicht.

Die Verantwortung für die sexualisierte Gewalt liegt immer beim überlegeneren Jugendlichen oder Erwachsenen, nie beim betroffenen Kind/Jugendlichen. Kinder und Jugendliche haben das Recht auf freie Entfaltung ihrer sexuellen Entwicklung ohne Eingriff von anderen älteren oder überlegeneren Personen. So sind Kinder unter 14 Jahren vom Gesetzgeber grundsätzlich in ihrer sexuellen Entwicklung und ihrem Selbstbestimmungsrecht geschützt. Sie verfügen nicht über das Wissen oder die Kenntnisse, um einer sexuellen Handlung zustimmen zu können. Eine sog. „Freiwilligkeit oder willentliche Zustimmung“ kann es daher nicht geben. Bei Jugendlichen und Erwachsenen über 14 Jahren kommen andere Merkmale wie fehlende Einsichtsfähigkeit und fehlende Willensbekundung („Nein ist Nein“) hinzu, damit wir von sexualisierter Gewalt sprechen können.

## 1.2 Warum sprechen wir von Vermutung statt von Verdacht?

Der Begriff **Verdacht** impliziert oft einen justizialen oder strafrechtlichen Kontext von Gewalttaten und zieht andere Begrifflichkeiten wie Opfer, Zeuge, Beschuldigter oder Beweisbarkeit nach sich. In pädagogischen und sozialen Arbeitsfeldern hat sich der Begriff **Vermutung** und Prozess der Klärung einer Vermutung auf sexualisierte Gewalt als hilfreich erwiesen.

Ziel des Prozesses der Klärung einer Vermutung sexualisierter Gewalt ist weniger eine Wahrheitsfindung oder Beweisbarmachung eines Verdachtes, sondern die Klärung, ob und ggf. welche Interventionen oder Hilfsmaßnahmen zum Schutz oder zur Unterstützung dem Kind/dem Jugendlichen und seiner Familie angeboten werden sollten.

### 1.3 Was meint sexualisierte Gewalt an Kindern?



*In den Sozialwissenschaften, der Pädagogik oder Psychologie wird jede sexuelle Handlung, die an, mit oder vor Kindern und Jugendlichen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können als sexueller Missbrauch oder sexuelle Gewalt definiert. Der Täter oder die Täterin nutzt dabei seine/ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten Minderjähriger zu befriedigen.*

*Bei unter 14-Jährigen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie sexuellen Handlungen nicht zustimmen können. Sexuelle Handlungen sind immer als sexuelle Gewalt zu werten, selbst wenn ein Kind ausdrückt, dass es einverstanden ist oder ein Täter, eine Täterin dies so interpretiert.*



LINK

„Was ist sexueller Missbrauch?“

Diese Definition umfasst alle Handlungen, die verletzend und entwicklungspsychologisch für die betroffenen Kinder und Jugendlichen problematisch sind, aber unter Umständen nicht strafbar sind. Also z. B. auch sexuelle Übergriffe unter Kindern, verbale sexuelle Übergriffe, bestimmte Arten von Groomingverhalten (engl.= anbahnen, vorbereiten) z. B. in den sozialen Medien.

## FALLBEISPIEL

Ein Großvater fordert seine Enkel beim gemeinsamen Spielen auf, ihn am ganzen Körper einzucremen. Dabei erigiert sein Penis. Beim Spielen selbst – so erzählt die heute 56-Jährige – habe sie das als großen Spaß erlebt und viel gelacht. Erst jetzt rückblickend ist sie zutiefst beschämt darüber, wie ihr Großvater ihre Unwissenheit und Naivität für seine sexuelle Befriedigung ausgenutzt hat.

# 1. GEMEINSAMES GRUNDVERSTÄNDNIS UND BEGRIFFLICHKEITEN

## 1.4 Was unterscheidet sexualisierte Gewalt von anderen Formen der Kindeswohlgefährdung?

Sexualisierte Gewalt ist die versteckteste und am **schwersten zu erkennende Form einer Kindeswohlgefährdung**. Sie hat eine besondere Dynamik, die durch strategische Planung, Geheimhaltungsdruck und große Ambivalenzen bei den Betroffenen gekennzeichnet ist. Das macht eine Bearbeitung dieser Fälle häufig schwerer als andere Kindeswohlgefährdungsformen, bei denen die Symptomatik klarer zu erkennen ist. Manche dieser Formen wie Vernachlässigung und physische Gewalt entstehen zum Teil durch Überforderungssituation von Eltern.

Werden diese frühzeitig erkannt, können sie teilweise wirksam mit Jugendhilfemaßnahmen beendet werden. In Fällen sexualisierter Gewalt haben es Fachkräfte bei Täterinnen und Tätern aus dem sozialen Umfeld unter Umständen mit fürsorglichen Eltern zu tun, die ihre Kinder gut versorgen, betreuen, anleiten und sie dennoch missbrauchen. Nach außen fallen sie dann durch liebevolle, kaum gewalttätige Bindungen an die Kinder auf. Diese können sich jedoch bei näherem Hinsehen als hochgradig manipulativ und verstrickend erweisen.



## FALLBEISPIEL

Anna ist ein sehr zurückhaltendes und überangepasstes Mädchen. In der Schule wird sie von den Lehrkräften meist übersehen. Sie hat auch wenig Freunde. Nach außen hin scheint es die „perfekte Familie“ zu sein. Erst im räumlichen Abstand zur eigenen Familie während des Studiums kann Anne über die mehrjährig erlebte sexualisierte Gewalt durch den älteren Bruder und den Vater sprechen und sich Unterstützung holen.

Den meisten sexualisierten Gewalttaten liegt eine systematische Planung durch den Täter/die Täterin zugrunde. Es handelt sich in der Regel um einen über mehr oder weniger langen Zeitraum geplante und bewusst ausgeführte Handlung. Bewusstseinsmindernde Substanzen dienen dem Täter/der Täterin dazu, eigene innere und äußere Hemmschwellen oder eine potentielle Gegenwehr des Kindes zu überwinden. Innere Hemmungen des Täters/der Täterin werden durch die Vernetzung mit anderen Tätern/Täterinnen und durch den Konsum von Missbrauchsabbildungen und einschlägigen Chats gesenkt.

Zu **Täterstrategien** gehört der Vertrauensaufbau zum Kind (sog. Grooming) sowie mehr oder weniger offensichtliche Strategien eines Geheimhaltungsdrucks wie Versprechungen, Bevorzugung und/oder Drohungen. Auch werden Kinder und Jugendliche geschickt eingebunden und ihnen damit eine Mitschuld an der Tat suggeriert. Vor der Tat bestehende Bindungen und Vertrauensverhältnisse werden ausgebaut und zur Manipulation des Kindes/Jugendlichen mehr oder weniger subtil ausgenutzt.

Der Vertrauensaufbau zum Kind kann auch über soziale Netzwerke wie Snapchat, Instagram, Facebook oder TikTok bzw. über Chaträume von Videospielen, teilweise unter falscher Identität beginnen. Kindern und Jugendlichen werden pornografische Materialien und Missbrauchsabbildungen anderer Betroffener gezeigt und geschickt, um ihnen eine „Normalität“ der sexuellen Handlungen zu suggerieren. Dann wird der Täter/die Täterin zunehmend fordernder und bedrängender, bis hin zur Erpressung der Betroffenen mit bereits verschickten (Nackt-)Aufnahmen und der Drohung, diese zu veröffentlichen.

Innerhalb der Familie oder als Bezugsperson aus dem sozialen Umfeld machen Täter sich die Loyalität der Kinder und ihr Bindungsverhalten zunutze. So wird vor allen Dingen die Unwissenheit von kleinen Kindern ausgenutzt. Scham und Schuldgefühle hindern Kinder und Jugendliche dann daran, über das Erlebte zu sprechen und sich Hilfe zu holen. Dies nutzen Täter/Täterinnen für ihre Zwecke aus. Kinder sind dann wie in einem **„Spinnennetz“** gefangen, aus dem sie nur schwer wieder herauskommen können.

## FALLBEISPIEL

Der 13-jährige Ben wird von seinem Handballtrainer bei der Aufstellung und mit Sondereinzeltrainings bevorzugt.

Der Junge ist froh, einen Erwachsenen zu haben, der sich ihm widmet und mit dem er vertraulich sprechen kann. Die Eltern freuen sich, dass der Trainer den Jungen zum gemeinsamen Training fährt und nach Hause bringt, da sie selbst kein Auto haben. Zunehmend verwickelt der Trainer den Jungen in sexuelle Aktivitäten und suggeriert ihm eine Mitschuld an den Übergriffen.

Die Übergriffe fotografiert er und erpresst damit den Jungen.

# TÄTERSTRATEGIEN

Versprechungen/  
Geschenke

Schuld- und  
Abhängigkeitsgefühle

Lücken im sozialen  
Netz des Kindes  
nutzen

Testrituale

Eingebunden in  
etwas Spielerisches

Scham

Drohung,  
physische Gewalt,  
Erpressung

Lügen,  
Geheimhaltung

Kindliche Neugier  
ausnutzen

über Anonymität  
des Internets

Vertrauensaufbau  
Grooming

Bezugspersonen  
manipulieren



# 1. GEMEINSAMES GRUNDVERSTÄNDNIS UND BEGRIFFLICHKEITEN

## 1.5 Welche Kinder/Jugendliche sind betroffen?

Von sexualisierter Gewalt betroffen sind **Mädchen und Jungen jeden Alters, jeder Schicht, jeder Religions- oder Bevölkerungsgruppe**. Täter und Täterinnen können Männer, Frauen und Jugendliche sein. Neben offensichtlichen und angezeigten Taten sexualisierter Gewalt gibt es eine Vielzahl unsichtbarer Fälle verborgener oder verschwiegener sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen.

Sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen geschieht vor allem im familiären und sozialen Umfeld. In drei Viertel der Fälle leben die Täter und Täterinnen im Familien-, Verwandten und Bekanntenkreis der Kinder. Nur selten ist es der „unbekannte böse Mann“, sondern es kann der eigene Vater, die Mutter, der neue Lebensgefährte, der Onkel, der Opa, die Tante, die Klavierlehrerin, der Trainer oder die Babysitterin sein. Je näher das Kind/der Jugendliche dem Täter/der Täterin steht, desto schwerer ist es, sich aus den Loyalitäten und Verstrickungen zu lösen und sich Hilfe zu holen.

## FALLBEISPIEL

Sylvia ist Mutter von vierjährigen Zwillingen. Obwohl sie selbst in ihrer Kindheit vom Vater und Bruder über mehrere Jahre missbraucht wurde, gibt sie ihre Kinder zur Betreuung bei ihren Eltern ab. Die sexualisierte Gewalt durch den Vater wiederholt sich an ihren Kindern.

## 1.6 Welche verbalen/nonverbalen sexuellen Handlungen sind gemeint?

Kinder und Jugendliche

- werden gezwungen, sexualisierte Blicke und verbale Obszönitäten zu ertragen,
- werden gezwungen, pornografisches Material anzuschauen, anzuhören,
- bekommen unerwünscht Fotos und Videos von Geschlechtsteilen und sexuellen Handlungen zugesandt bzw. werden aufgefordert und gezwungen, diese von sich aufzunehmen und zu schicken,
- werden gezwungen, sich nackt auszuziehen und angeschaut zu werden,
- werden gezwungen, untereinander sexuelle Handlungen vorzunehmen,
- werden Zungenküsse aufgedrängt, an Brust, Po, Penis, Vagina und Vulva angefasst,
- Mädchen und Jungen werden oral, anal und vaginal vergewaltigt,
- werden zur Prostitution gezwungen oder als Bildmaterial in Missbrauchsabbildungen verkauft und getauscht.

## FALLBEISPIEL

Auf dem Schulhof werden die Mädchen von den Jungen als „bitch“ und „Nutte“ beschimpft. Auch „Klapse“ auf den Po hat es mehrfach gegeben. Bei den Jungen kursiert das „Sackkneifen“, angeblich ein Spiel, bei dem alle mitmachen müssen, um sich nicht ausgeschlossen zu fühlen. Zunehmend fühlen sie sich unwohl und bitten die Schulsozialarbeiterin um Hilfe.

# 1. GEMEINSAMES GRUNDVERSTÄNDNIS UND BEGRIFFLICHKEITEN

## 1.7 Wie häufig kommt sexualisierte Gewalt in Deutschland vor?

Nach wie vor fehlen valide Studien, die neben den bekannten Hellfeldzahlen (PKI Polizeiliche Kriminalstatistik) Zahlen zum Dunkelfeld erheben. 2025 wurde in einer EU weiten Ausschreibung das DJI (Deutsches Jugendinstitut) mit der Dunkelforschung zum Ausmaß sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen beauftragt.

Da die Zahlen erst noch erhoben werden müssen, geben wir in diesem Handlungsleitfaden Internetverweise an, unter denen die aktuellen Zahlen selbst nachzulesen sind.



LINK

„Zahlen, Daten, Fakten“

Über die Anzeigen bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung können Sie sich in den jährlichen erscheinenden Statistiken der Polizei informieren:



LINK

„Statistiken Polizei für Baden-Württemberg“

Übereinstimmung besteht in der Fachwelt darin, dass die Dunkelfeldzahlen bei sexualisierter Gewalt um ein Vielfaches höher als die Zahl der Anzeigen sind.

Die Weltgesundorganisation schätzt, dass in jeder Schulklasse 1–2 Kinder sitzen, die von sexualisierter Gewalt betroffen sind/waren.

90%

... der Bevölkerung halten es für wahrscheinlich, dass sexuelle Gewalt vor allem in Familien stattfindet.

... halten es für unwahrscheinlich oder ausgeschlossen, dass sexuelle Gewalt in ihrer eigenen Familie passiert oder passieren kann.

85%



## 2. WAHRNEHMUNG UND ORIENTIERUNG

### 2.1 Wie kann ich die Anzeichen bei Kindern/Jugendlichen erkennen?

Sexualisierte Gewalt ist ein **Angriff auf die physische und psychische Integrität eines Kindes**. Sie hat Auswirkungen auf seine körperliche, emotionale, psychische und mentale Entwicklung. Wenn wir über die Auswirkungen sexualisierter Gewalt auf Mädchen und Jungen sprechen, ist es wichtig, sich die Tat selbst anzusehen. Sexualisierte Gewalt geschieht in Familien und in Einrichtungen. Ihnen widerfährt sexualisierte Gewalt also an Orten, an denen sich Kinder und Jugendliche eigentlich sicher fühlen sollten und durch Personen, von denen sie schützende Geborgenheit, liebevolle Zuwendung, Förderung und Unterstützung erwarten.

Im kindlichen Erleben stellt sexualisierte Gewalt ein gewaltvolles Eindringen bedrohlicher Reize und ein vollkommenes Überwältigtwerden dar, gegen die sich das Kind nicht wehren kann. Es erlebt Ohnmacht und Hilflosigkeit, sein Grundvertrauen wird erschüttert. Die sexualisierte Gewalt kann für das Kind/den Jugendlichen mit enormen körperlichen Schmerzen verbunden sein, aber es gibt auch Handlungen, die nicht körperlich schmerzhaft sind, und u. U. zu einer eigenen ungewollten sexuellen Erregung führen.

Hinzu kommt, dass Täter und Täterinnen sich oft so verhalten, als sei sexualisierte Gewalt völlig normal. Die Botschaft, dass anscheinend nichts Außergewöhnliches passiert sei, verwirrt das Mädchen/den Jungen grundlegend. Seine Wahrnehmung wird verstört. Täterinnen und Täter suggerieren Kindern und Jugendlichen eine Mitverantwortung und Schuld am Geschehen. Manche Kinder und Jugendliche schämen sich zutiefst darüber, was mit ihnen passiert und fühlen sich selbst verantwortlich für die sexuellen Misshandlungen.

Daher werden sie nur erschwert über die widerfahrene sexualisierte Gewalt sprechen können. Sie bleiben allein mit ihren Gefühlen und misstrauen der eigenen Wahrnehmung immer mehr.

Die **Strategien** der Täterinnen und Täter sorgen zudem dafür, dass andere Personen häufig erst einmal nicht wahrnehmen, dass ein Kind Opfer sexualisierter Gewalt wird. Oft bleibt Kindern in ihrer Hilflosigkeit, Isolation und Sprachlosigkeit keine andere Wahl als „auffällig“ zu werden, um auf diese Weise auf ihre Not aufmerksam zu machen.

Kinder und Jugendliche, die von sexualisierter Gewalt betroffen sind, brauchen Erwachsene, die ihnen glauben und denen sie vertrauen können.

## FALLBEISPIEL

Dennis, 9 Jahre, war bislang ein fröhlicher, aufgeschlossener Junge, der guten Kontakt zu seinen Klassenkameraden hatte. Seiner Lehrerin fällt auf, dass er nach den Osterferien ganz verändert ist, sich gar nicht mehr am Unterricht beteiligt, viel aus dem Fenster starrt und seltsam abwesend wirkt.

In einer großen Pause kommt es zu einem heftigen Wutausbruch und Dennis schlägt mit großer Wucht auf einen Schulkameraden ein. Anschließend weint er bitterlich.

Voraussetzung für die Wahrnehmung nonverbaler und verbaler Signale ist, dass Bezugspersonen sexualisierte Gewalt im familiären und sozialen Umfeld überhaupt für möglich halten. Dazu gehört ein **Grundwissen** über sexualisierte Gewalt, Täterstrategien und die Probleme, die ein Kind/Jugendlicher aufgrund des Geheimhaltungsdruckes hat, sich mitzuteilen.

Kinder und Jugendliche können häufig nicht offen und detailliert über die Taten sprechen, weil sie

- sich schämen und Schuldgefühle haben,
- Angst haben, dass ihnen nicht geglaubt wird,
- Angst vor den Konsequenzen einer Mitteilung haben („Mama wird krank“, „Du kommst ins Heim“, „Du zerstörst die Familie“),
- nicht genau wissen, was da passiert ist (fehlendes Sexualwissen, Bezeichnung für die Körperteile und sexuellen Handlungen, die vorgenommen wurden),
- durch die doppeldeutigen Strategien des Täters verwirrt sind: Zuwendung, Vertrauen, Verständnis auf der einen Seite - unangenehme Handlungen/Drohungen auf der anderen Seite,
- eigene Erregungen haben, die eine Mitschuld suggerieren,
- psychische Folgen wie traumatische Reaktionen haben, z.B. Dissoziation, Abspaltung oder Verdrängung des Erlebten, anamnestische Erinnerungslücken.

Betroffene Mädchen und Jungen teilen sich immer wieder auch verschlüsselt mit. Sie senden **Hinweise oder Signale** aus, die die Umgebung nicht einordnen und verstehen kann. Für aggressives Verhalten werden sie reglementiert und bestraft. Freundinnen und Freunde wenden sich ab, weil

## FALLBEISPIEL

Die Familie ist sehr belastet, da die Mutter der 9-jährigen Simone immer wieder zur stationären Behandlung und Reha für mehrere Wochen gehen muss. Simone muss viel im Haushalt helfen.

Der Vater hat Simone gesagt, wenn sie mit jemanden über „ihr kleines Geheimnis“ sprechen würde, wäre die Mutter sehr enttäuscht von ihr und würde sicher noch kränker werden.

sich das Kind/der Jugendliche mehr und mehr in sich zurückzieht. Auch psychiatrische Auffälligkeiten können auf dem Hintergrund sexualisierter Gewalt entstehen.

Es gibt keine eindeutigen Zusammenhänge zwischen bestimmten psychischen Verhaltensauffälligkeiten von Kindern/Jugendlichen und sexualisierter Gewalt. Den Verhaltensweisen können auch andere schmerzhaft erlebte Krisen oder ungünstige Dynamiken in Familien zugrunde liegen. Es sind Indikatoren, die ein vorsichtiges Nachfragen und Bauen von Gesprächsbrücken zum Kind erfordern, ohne dem Kind/Jugendlichen einen vermuteten sexuellen Missbrauch zu suggerieren.

Präventiv ist es wichtig, mit allen Mädchen und Jungen über ihre Rechte zu sprechen. Sie haben das Recht, ungewollte Berührungen abzulehnen und sich Hilfe zu holen. Es gibt mittlerweile eine Fülle von **präventiven Projekten** für Schulen und Kindergärten, die Kinder über ihre Rechte aufklären. Präventionsprojekte dürfen Betroffenen keine Angst machen, da dies die Handlungsfähigkeit der Kinder und Jugendlichen einschränkt. Auch Projekte, die nur darauf abzielen, „Kinder stark zu machen“, können das Gegenteil erzeugen, da

## 2. WAHRNEHMUNG UND ORIENTIERUNG

sie Kindern das Gefühl vermitteln, sich nicht ausreichend gewehrt zu haben. Besser ist es, über Rechte von Kindern und mögliche Hilfestrukturen zu sprechen und den Kindern Vertrauenspersonen bekannt zu machen, an die sie sich wenden können.

Allerdings sollten wir Kindern/Jugendlichen nicht die alleinige Verantwortung für eine Offenlegung aufbürden. Zunächst geht es um das **Erkennen**, worin die Angst vor einer Aufdeckung besteht. Präventive Bemühungen selbst in der besten Absicht gestartet, können ein klassischer Fehler in der Hilfestellung für Kinder/Jugendliche zur Beendigung der sexualisierten Gewalt sein.

Anregungen dazu finden Sie in einem lehrreichen Video von U. Enders vom Verein ZARTBITTER unter:



LINK

Video: Erkennen von Missbrauch

## FALLBEISPIEL

Der Schulsozialarbeiter hat Simone angesprochen, ob irgendetwas zu Hause nicht stimme. Da hat sie gesagt, dass sie sich mit dem Vater alleine nicht wohl fühle. Jetzt will der Schulsozialarbeiter mit ihrer Mutter und dem Vater sprechen. Simone hat große Angst vor dem, was kommt und will ab sofort mit niemanden mehr sprechen. Lieber hält sie die Situation zu Hause aus.



## 2.2 Gibt es eindeutige körperliche Anzeichen für sexualisierte Gewalt?

Es gibt sehr wenige klare körperliche Indizien und Verletzungen, die von einem/r fachkundigen (Rechts-) Mediziner/Medizinerin zeitnah diagnostiziert werden müssen. Verletzungen nach sexualisierter Gewalt können schnell abheilen. Medizinisch (gynäkologisch) auffällige Befunde können andere Ursachen haben. Außerdem gibt es viele Handlungen sexualisierter Gewalt, die keine körperlichen Spuren aufweisen.

## FALLBEISPIEL

Beim Wickeln entdecken die pädagogischen Fachkräfte bei Jonas verdächtige blaue Flecke an den inneren Oberschenkeln und am Gesäß. Auch der Penis ist deutlich gerötet. Eine körperliche Untersuchung, die das Jugendamt zeitnah veranlasst, ergibt eindeutige Anzeichen für sexualisierte Gewalt. Unter anderen wurden bei einem Abstrich Spermaspuren im After des Kindes gefunden.

## 2. WAHRNEHMUNG UND ORIENTIERUNG

### 2.3 Warum ist die Haltung von Helfern und Helferinnen wichtig?

Zunächst muss sexualisierte Gewalt für möglich gehalten werden, auch wenn Signale und Hinweise des Kindes uneindeutig sind und die eigene Einschätzung ambivalent ist. Für die professionelle Arbeit ist es daher wichtig, die eigene Biografie zu reflektieren. Die **Wahrnehmung** sexualisierter Gewalt bei anderen setzt voraus, eigene Grenzen und Kognitionen hierzu zu kennen. Erfahrungen als Betroffener/Betroffene können eine gute Brücke zum Verständnis für Kinder und Jugendliche sein, können aber auch zu überstürzten „Rettungsimpulsen“ und Fehlwahrnehmungen führen.

Potenziell Helfende können **Signale** manchmal nicht richtig deuten/einordnen und übersehen/überhören daher die ersten Anzeichen. Manche fühlen sich überfordert, haben Angst, Fehler zu machen, jemanden zu Unrecht zu beschuldigen oder eine ungute Dynamik auszulösen. Gleichzeitig steigt der Druck, dem Kind/Jugendlichen helfen zu wollen und die Gewalttaten zu beenden. Das Kind wird dann darin bestätigt, dass es für seine Not kein Gehör findet und gibt seine Versuche, sich mitzuteilen, irgendwann auf.

#### *Wie kann ich einem Kind/Jugendlichen Gesprächsbereitschaft signalisieren?*

- Im Vorfeld präventiv über Rechte von Kindern sprechen,
- gute Gelegenheit für vertrauliche Gespräche schaffen,
- das Kind fragen, ob etwas ihn/sie belastet, ob es jemanden zum Reden braucht,
- ruhig bleiben, eigene Emotionalität steht nicht im Vordergrund,
- der eigenen Rolle bewusst sein,
- kein Ausfragen oder Suggestion von Vermutungen,
- nicht versprechen, das Gesagte für sich zu behalten, auch wenn das Kind dies einfordert. Sie können dem Kind Transparenz über ihr Vorgehen zusagen, aber unter Umständen erfordert es andere Stellen, um den Schutz des Kindes zu gewährleisten.

Sie sind weder von der Polizei noch in einer Begutachtung tätig: Sie ermuntern und befähigen das Kind/den Jugendlichen zum Sprechen, aber sollten nicht Details erfragen. Alles, was ein betroffenes Kind/betroffener Jugendlicher von sich aus spontan berichtet und zu dem es nicht gedrängt wurde, ist als wichtige erste Aussage zu werten und sorgfältig und am besten zeitnah mit den Worten des Kindes/Jugendlichen zu dokumentieren.

### FALLBEISPIEL

Die Schulkindbetreuung macht sich Sorgen um ein Mädchen aus der Gruppe. Im Team haben sie als eine Hypothese auch über die Möglichkeit sexualisierter Gewalt gesprochen, für das es verschiedene Hinweise gibt.

#### Mögliche Gesprächsaufhänger:

- „Ich beobachte in letzter Zeit, dass Du bedrückt und traurig wirkst...“
- „Ich mache mir Sorgen, ob Dich etwas belastet...“
- „Ich möchte Dir anbieten, dass du mit mir vertraulich sprechen kannst, falls es etwas gibt, dass Dir Sorgen macht“
- „Wir überlegen gemeinsam, wie ich Dir weiterhelfen kann...“

## 2.4 Wie sollte ich auffälliges Verhalten/Hinweise von einem Kind dokumentieren?

- Auffälligkeiten als Verhaltensbeobachtungen so konkret wie möglich beschreiben, keine allgemeinen Kategorien verwenden. Datum und auslösende Situation benennen,
- wörtliche Aussagen des Kindes aus Gesprächen wörtlich dokumentieren,
- Kontext der Situation wiedergeben, z. B. eigene eröffnende Fragen,
- wenn Eltern einbezogen sind: deren Haltungen und Reaktionen benennen,
- Hypothesen/Interpretation von beobachteten und gehörten Fakten deutlich trennen,

- verschiedene Hypothesen zum Geschehen bilden,
- verschlossene, datensichere Aufbewahrung gewährleisten.

Sie finden einen Vorschlag für einen Dokumentationsbogen im Anhang dieses Handlungsleitfadens.



## 2. WAHRNEHMUNG UND ORIENTIERUNG

### 2.5 Mit wem sollte ich wann meine ersten Eindrücke austauschen?

Nach der Wahrnehmung der nonverbalen und verbalen Signale, die das Kind/der Jugendliche aussendet, ist es wichtig, dass Sie mit Ihrer Vermutung nicht allein bleiben. Sie sollten die Personen, denen Sie sich mitteilen, sorgfältig auswählen, aber die Zahl der ersten Personen, mit denen Sie sich austauschen, klein halten. Das können Kolleginnen/Kollegen aus Ihrem Arbeitsfeld sein oder auch eine Leitungskraft, zu der Sie Vertrauen haben. Diese Gespräche dienen einer ersten Orientierung und ermöglichen Ihnen mehr **Handlungssicherheit** bei den nächsten Schritten.

Gute Informationen und anschauliche Videos zum Thema Wahrnehmung und Orientierung finden Sie auch auf:



LINK

Symptome und Signale

Solange Sie ihre Vermutung mit jemanden teilen, ohne den Namen des Kindes oder Hinweise zur Familie zu geben, verletzen Sie keine Datenschutzbestimmungen. Sie können Ihren Verdacht ohne den Namen des Kindes zu nennen, vertrauensvoll mit einer Fachkraft, einer Beratungsstelle oder der Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen im Ostalbkreis besprechen.

Alle Beratungsstellen unterliegen zusätzlich der gesetzlichen Schweigepflicht, dürfen das ihnen Anvertraute also auch nicht weiterleiten.

Ferner ist es wichtig, den Täter/die Täterin nicht zu früh mit Ihrer Vermutung zu konfrontieren. Das könnte dazu führen, dass der Geheimhaltungsdruck auf das Kind steigt und es sich nicht mehr mitteilen kann. Ein nachhaltiger Schutz des Kindes/Jugendlichen kommt so nicht zustande.

## FALLBEISPIEL

Zwei Übungsleiterinnen aus der Gardeabteilung besprechen sich, dass der Leiter der Faschingsgruppe gegenüber den Jugendlichen ein merkwürdiges Verhalten zeige, sie mit Kosenamen betitele, sexistische Bemerkungen zu den Tänzen mache. Auf der letzten Sitzung habe er stark alkoholisiert auch den Mädchen an den Po gefasst.

Die beiden Trainerinnen sind noch nicht lange im Verein und wissen nicht, wie sie weiter vorgehen sollen.

## 2.6 Welche Datenschutzbestimmungen muss ich beachten, wenn ich mich mit Dritten über den Fall austausche?

*Warum ist es wichtig, im Falle einer Weitergabe von Informationen in einem Kinderschutzfall personenbezogene Daten besonders zu schützen?*

Im Zentrum jeder Einschätzung, bei der es um eine Gefährdung des Kindeswohls geht, geht es auch immer um personenbezogene Daten, d. h. **grundsätzlich auch um sensible Informationen.** Die unberechtigte Weitergabe dieser Informationen an Dritte, birgt die Gefahr der Vorverurteilung oder Rufschädigung und damit einer großen Belastung für die Betroffenen. Daher sind Erhebung, Speicherung, Weitergabe und Verarbeitung von personenbezogenen Daten oder anvertrauten Daten gesetzlich geregelt.

*Welches sind die gesetzlichen Grundlagen für den Datenschutz?*

Der Datenschutz ist bereits im **Grundgesetz (GG)** verfassungsrechtlich garantiert. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) umfasst das allgemeine Persönlichkeitsrecht nach Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Schutz der Menschenwürde nach Art. 1 Abs. 1 GG auch das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Nach dem BVerfG hat somit jeder das Recht „selbst zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebensverhalte offenbart werden“.

Weitere Regelungen enthält das **Sozialgesetzbuch (SGB)**. Was man unter den Begriffen „Sozialdaten“ und „Sozialgeheimnis“ versteht, ergibt sich aus § 35 SGB I (Sozialgesetzbuch Erstes Buch). Als „Sozialgeheimnis“ gilt der Anspruch jeder Person darauf, dass die sie betreffenden Sozialdaten von den Leistungsträgern nicht unbe-

fugt verarbeitet werden. Was „Sozialdaten“ sind, wird in § 67 Abs. 2 SGB X (Sozialgesetzbuch Zehntes Buch) geregelt. Danach sind Sozialdaten personenbezogene Daten, die von einer in § 35 SGB I genannten Stelle im Hinblick auf ihre Aufgaben nach diesem Gesetzbuch verarbeitet werden.

So sind z. B. Ärzte, die Gesundheitsdaten oder Lehrkräfte, die schulbezogene Daten erhoben haben, keine Stellen nach § 35 SGB I. Bei den erhobenen Daten handelt es sich um sensitive Daten, die unter dem besonderen Schutz nach Art. 9 DSGVO stehen (zur DSGVO unten mehr). Erst im Fall der Übermittlung an eine der in § 35 Abs. 1 SGB I genannten Stellen werden Gesundheitsdaten oder schulbezogenen Daten zu sog. Sozialdaten. Etwa dann, wenn die Übermittlung im Rahmen des Kinderschutzes (§ 4 Abs. 3 KKG (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz) an das zuständige Jugendamt erfolgt.

Seit dem 28. Mai 2018 bildet die **Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)** das Fundament des europäischen Datenschutzrechts. Die amtliche Bezeichnung der DSGVO lautet: „Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)“.

Die DSGVO enthält wichtige Grundsätze und Begriffsbestimmungen, die in allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union unmittelbar gelten und sich auf das jeweilige nationale Recht auswirken. Die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen werden nach Art. 1 Abs. 2 DSGVO geschützt, insbesondere das Recht auf Schutz personenbezogener Daten. Das nationale Recht kann hierzu Konkretisierungen vornehmen, z. B. beim Vorgehen im Kinderschutz.

## 2. WAHRNEHMUNG UND ORIENTIERUNG



### *Welche Gesetze regeln den Datenschutz im Bereich für den Bereich der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe?*

Für diesen spezifischen Bereich enthält das Sozialgesetzbuch Achtes Buch Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in den Vorschriften der §§ 61 bis 68 SGB VIII besondere Vorschriften zum Datenschutz, die zu den konkreten Vorschriften zum Schutz von Sozialdaten für alle Sozialgesetzbücher gem. §§ 67 bis 85a SGB X hinzukommen. Voraussetzung ist insoweit, dass die öffentliche Jugendhilfe Aufgaben nach dem SGB VIII wahrnimmt bzw. gem. § 76 SGB VIII anerkannte freie Träger, der freien Jugendhilfe an der Wahrnehmung anderer Aufgaben beteiligt oder an diese überträgt. Die Wahrung des Datenschutzes wird insoweit durch den Abschluss entsprechender Vereinbarungen sichergestellt.

Das **Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)** regelt die Voraussetzungen unter welchen Trägerinnen und Träger von Berufsgeheimnissen gem. § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 KKG zur Weitergabe von Informationen an das Jugendamt befugt sind. Das ist dann der Fall, wenn sie ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich halten, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen abzuwenden.

Mit dem **Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)** wurde eine spezifische Informationspflicht für die in § 4 Abs. 1 Nr. 1 KKG genannten Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträger, d. h. Angehörige der dort genannten Heilberufe, eingefügt, wenn nach deren Einschätzung eine dringende Gefahr für das Wohl eines Kindes oder Jugendlichen das Tätigwerden des Jugendamtes erfordert. Die Gesetzestexte sind alle im Internet einsehbar.

### Was ist eine wirksame Einwilligung?

Nach der DSGVO setzt eine rechtmäßige Datenverarbeitung entweder die entsprechende Einwilligung der betroffenen Person voraus oder eine bestimmte Rechtsgrundlage, deren Tatbestandsvoraussetzungen im konkreten Einzelfall vorliegen. Der Begriff der „Einwilligung“ bedeutet nach der Definition in Art. 4 Nr. 11 DSGVO:

„*Jede freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutig bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist.*“

Einwilligen kann nur der Inhaber der persönlichen Daten. Bei Kindern kann dies nur der/die Personensorgeberechtigte. Eine wirksame Einwilligung liegt vor, wenn die Personensorgeberechtigten der Datenerhebung/Weitergabe zustimmen.

Ein Formulierungsvorschlag für eine Erklärung über die Einwilligung bzw. Entbindung von der Schweigepflicht findet sich im Kasten links.

Eine Einwilligung kann grundsätzlich schriftlich oder mündlich erfolgen. Eine mündliche Einwilligung sollte im Nachhinein protokolliert werden. Auch Jugendliche (nach der Legaldefinition in § 7 Abs. 1 Nr. 2 SGB; VIII; wer 14 aber noch nicht 18 Jahre alt ist), können in die Weitergabe personenbezogener Daten einwilligen. Allgemein wird angenommen, dass durchschnittlich entwickelte Minderjährige in der Regel mit Vollendung des 14. Lebensjahres selbst einsichts- und urteilsfähig bzw. einwilligungsfähig bzw. entscheidungsfähig sind.

### Wann ist eine Datenverarbeitung von Sozialdaten zulässig?

**Erhebung von Sozialdaten in der Kinder- und Jugendhilfe** muss nach § 62 SGB VIII erforderlich im Sinne von notwendig sein (Datensparsamkeit und Zweckgebundenheit). Zudem dürfen Sozialdaten grundsätzlich nur bei der betroffenen Person selbst oder mit deren Mitwirkung erhoben werden (Grundsatz der Direkterhebung) Ausnahmen insoweit regelt § 62 Abs. 3 SGB VIII.

### Übermittlung/Nutzung von Sozialdaten in der Kinder- und Jugendhilfe ist in § 64 SGB VIII geregelt.

Die Datenübermittlung gilt als Unterfall der Datennutzung und meint das Bekanntgeben von personenbezogenen Daten zur Kenntnis eines Dritten außerhalb einer verantwortlichen Stelle. Keine Übermittlung im Sinne des Datenschutzrechts ist die Weitergabe innerhalb einer verantwortlichen Stelle, z. B. bei dem vom Gesetzgeber geforderten Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte im Kinderschutz, vgl. § 8a Abs. 1 SGB VIII. Dabei ist jedoch zu prüfen, ob für die Aufgabenerfüllung auch anonymisierte bzw. pseudonymisierte Daten ausreichen. Keine Datenübermittlung stellt damit der Austausch innerhalb einer Funktionseinheit als verantwortlicher Stelle dar. Wer einer sog. Funktionseinheit zuzuordnen ist, hängt von der Funktion, den Aufgaben und den internen Strukturen/Geschäftsverteilung ab.

Ein besonderer Vertrauensschutz für sog. anvertraute Daten gilt im Bereich der persönlichen und erzieherischen Hilfe gem. § 65 SGB VIII. Nur wenn einer der in § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 6 SGB VIII abschließend aufgezählten Fälle vorliegt, dürfen anvertraute Daten weitergegeben werden.

## 2. WAHRNEHMUNG UND ORIENTIERUNG

### Beispiel Kindeswohlgefährdungsfällen:

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind nicht klar gesetzlich festgelegt, sondern werden anhand von Erfahrungswerten durch besonders geschulte Fachkräfte beurteilt (ieF). Es kommt dabei stets auf die Beurteilung des Einzelfalles in seiner jeweiligen Situation an. Macht eine mögliche oder festgestellte Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen die Weitergabe von personenbezogenen Daten erforderlich, dürfen diese an den Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes übermittelt werden nach § 69 Abs. 1 Nr. 1, Alt. 2 SGB X.

### *An wen dürfen Sozialdaten bei Verdacht an Missbrauch überhaupt weitergegeben werden?*

Bei Verdacht auf Missbrauch dürfen personenbezogene Daten nur **an autorisierte Stellen** weitergegeben werden, zum Beispiel an den Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes. Das Jugendamt ist zum Schutz des Kindes verpflichtet (Garantenstellung), nicht aber zur strafrechtlichen Anzeige. Aus der strafrechtlichen Garantenstellung der Fachkräfte des Jugendamtes nach § 13 Strafgesetzbuch (StGB) wird in besonders dramatischen Einzelfällen eine Verpflichtung des Jugendamtes zur Strafanzeige hergeleitet.

### *Wie unterscheidet sich die Weitergabe von Daten bei einer vagen Vermutung gegenüber einer begründeten Vermutung?*

Eine Datenweitergabe an autorisierte Stellen ist unstreitig zulässig und verpflichtend, wenn ein Kind glaubhaft von selbst erlebten sexuellen Übergriffen berichtet (begründete Vermutung). In diesem Fall ist das Jugendamt und die Polizei zu informieren, weder der Datenschutz noch § 203 StGB stehen dem entgegen. In diesen Fällen ist es kontraproduktiv eigene Ermittlungen anzustel-

len. Das ist Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden, Polizei und Staatsanwaltschaft.

Wenn eine vage Vermutung auf sexualisierte Gewalt besteht, ist eine **anonyme Fallschilderung**, die keine Rückschlüsse auf das Kind/den Jugendlichen und dessen Familie zulässt, möglich. Grundsätzlich kann in einem solchen Fall der ieF nach § 8a SGB VIII der Fall geschildert werden. Der arbeitsfeldübergreifende Austausch (Schulsozialarbeiter mit Lehrkraft, Mediziner/Medizinerin) ist unzulässig.

### Wichtiger Hinweis:

Reinvorsorglich wird darauf hingewiesen, dass dieser Text keine Rechtsberatung darstellt, sondern nur eine grobe Orientierung geben kann und sensibilisieren soll, an wen personenbezogene Daten weitergegeben werden dürfen. Im Zweifelsfall sollten Fachkräfte einen Datenschutzexperten, einen Juristen/eine Juristin oder eine entsprechende erfahrene Fachkraft zu Rate ziehen, um rechtsicher zu handeln.

Eine ausführliche Darstellung bietet:



LINK

Broschüre: „Datenschutz“

## Schweigepflichtsentbindung

betreffend:

\_\_\_\_\_  
*Name Kind/Jugendliche/r*

\_\_\_\_\_  
geb. am

Hiermit entbinde/n ich/wir

\_\_\_\_\_  
*Inhaber der elterlichen Sorge*

\_\_\_\_\_  
Herrn/Frau (Name des/der Mitarbeiterin)

\_\_\_\_\_  
von (Name der Einrichtung)

sowie ggf. die Vertretung im Fall von Abwesenheit, z. B. Urlaub

\_\_\_\_\_  
Herrn/Frau (Name des/der Mitarbeiterin)  
gegenüber

\_\_\_\_\_  
Herrn/Frau (Name des/der Mitarbeiterin)

\_\_\_\_\_  
von (Name der Einrichtung)

von der Schweigepflicht im Verhältnis zueinander.

Diese Erklärung gilt für die Dauer der Beratung, bzw. bis zum: \_\_\_\_\_

und dient folgendem Zweck: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Die Entbindung von der Schweigepflicht betrifft folgende Inhalte: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Die Entbindung von der Schweigepflicht berechtigt die/den oben bestimmte/n Mitarbeiter/in nicht, die erhaltenen Informationen gegenüber weiteren Personen zu verwenden. Mir ist bekannt, dass ich diese Erklärung zur Entbindung von der Schweigepflicht jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Sorgeberechtigter 1

\_\_\_\_\_  
Sorgeberechtigter 2

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Kind/ Jugendliche/ Jugendlicher

### 3. SCHUTZKONZEPTIONEN

#### 3.1 Was ist eine Schutzkonzeption?

Eine Konzeption zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt und anderen Gewaltformen beinhaltet verschiedene Bausteine, die Einrichtungen zu sicheren Orten für Kinder und Jugendliche machen.

Es sind die **Erwachsenen in den Einrichtungen, die die Verantwortung für den Schutz der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen** haben. Kindergärten, Schulen, Betreuungseinrichtungen und Vereine sollen Orte sein, an denen Kinder und Jugendliche vor Gewalt insgesamt, besonders aber auch vor sexualisierter Gewalt geschützt werden. Das gilt sowohl vor sexualisierter Gewalt durch Gleichaltrige in den Einrichtungen, aber auch vor sexualisierter Gewalt durch Mitarbeitende der Einrichtungen.

Zudem sollen Mitarbeitende betroffene Kindern/Jugendlichen, die an anderer Stelle, sei es in ihren Familien oder ihrem sozialen Umfeld sexualisierter Gewalt ausgesetzt sind, schneller identifizieren und unterstützen können.

In der Verantwortung für eine entsprechende Schutzkonzeption der Einrichtung stehen die jeweiligen Träger. Dies dient zum einen der Verminderung von Risiken innerhalb der Einrichtung, aber auch den Mitarbeitenden selbst vor unzutreffenden Vorwürfen.

Wichtig ist, dass **alle** Mitarbeitenden einer Einrichtung sich in einen Prozess der Schutzkonzeptionsentwicklung begeben. Eine „lebendig gelebte“ Schutzkonzeption zeigt sich in der **Haltung**, die die Mitarbeitenden der Einrichtung zum Thema sexualisierter Gewalt und zum Kinderschutz haben. Sie wirkt per se präventiv.

Das geht über in die gemeinsame Entwicklung von Verhaltensstandards und eines Interventionsplanes für auftretende Fälle von Grenzüberschreitungen und sexualisierten Gewalthandlungen. Die Analyse umfasst die konkreten besonderen Bedingungen vor Ort in den Einrichtungen (**Risiko- und Potenzialanalyse**). Ein **Verhaltenskodex** zum Umgang mit Machtunterschieden in der Einrichtung und Regelung von Nähe-/Distanzbeziehungen soll Regelungen für die erwachsenen Mitarbeitenden der Einrichtung, aber auch für die Kinder und Jugendlichen der Einrichtung selbst gelten und bestenfalls mit Ihnen gemeinsam entwickelt werden. **Bausteine in der Personalauswahl und -führung** werden von der Leitung erarbeitet und allen Mitarbeitenden kenntlich gemacht.

Zur Schutzkonzeption gehört auch eine Kultur des Hinsehens und der Fehlerfreundlichkeit. Diese muss im Prozess der Schutzkonzeptionierung entwickelt werden, d. h. es muss Zeit und Raum geben, in der eigenen Organisation über kritische Momente und ungünstige Machtstrukturen zu sprechen und das eigene, u. U. grenzverletzende Verhalten zu reflektieren.

Eine **angemessene Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und deren Eltern** verhilft einer Institution dazu, in der Realität zu einem sicheren Ort für Kinder und Jugendliche zu werden.

„KEIN RAUM  
FÜR SEXUELLEN  
MISSBRAUCH“

„Kein Raum für sexuellen Missbrauch“ heißt die Kampagne der unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs der Bundesregierung, die seit 2016 für Schutzkonzeptionen in Einrichtungen wirbt. Für etliche Bereiche wie Kindergärten oder Jugendhilfeeinrichtungen ist die Erstellung einer Schutzkonzeption verpflichtend, um eine Betriebserlaubnis zu bekommen.

Orientierungshinweise vom **KVJS Kommunalverband Jugend und Soziales** zur Erstellung einer Gewaltschutzkonzeption:



Kinderschutzkonzept

Über die neun Bausteine einer Schutzkonzeption können Sie sich unter folgendem Link informieren:



Schutzkonzepte

Für die verschiedensten Einrichtungen, sei es Kindergarten, Schule, Schulsozialarbeit, Ganztagesbetreuung, Jugendhilfeeinrichtung oder Verein gibt es mittlerweile gute Fortbildungen, Schulungen und Begleitungen für einen wirksamen, nachhaltigen Prozess innerhalb der eigenen Einrichtung.

### 3.2 Welche Bedeutung haben Schutzkonzeptionen der jeweiligen Einrichtungen für die Bewertung von Vermutungsfällen und die Interventionsplanung?

Institutionen, die bereits eine Schutzkonzeption haben, verfügen in aller Regel damit auch über einen detaillierten verpflichtenden Interventionsplan mit Adressen der zu informierenden Stellen innerhalb und außerhalb der Einrichtung. Da es häufig gesetzliche Grundlagen und verbandsinterne Richtlinien gibt, z. B. in Kindertageseinrichtungen, in Jugendhilfeeinrichtungen oder Vereinen, sind diese Interventionspläne verbindlich und haben Vorrang vor den Empfehlungen dieses Handlungsleitfadens.

Wir raten den Nutzenden des Handlungsleitfadens, sich im Vorfeld in der eigenen Einrichtung nach der Schutzkonzeption zu erkundigen und die dort hinterlegten Handlungsleitlinien und Interventionspläne zu beachten.

Falls noch keine Schutzkonzeption vorhanden ist, sollten Sie den Prozess in Ihrer eigenen Einrichtung anregen und die Vorteile aufzeigen. Im Anhang finden Sie Links zu gelungenen Beispielen einer Schutzkonzeptentwicklung für die verschiedenen Bereiche.



## 3. SCHUTZKONZEPTIONEN

### 3.3 Warum gibt es an Schulen nur vereinzelt Schutzkonzeptionen?

Für die Regelung der Abläufe einer Vermutung auf sexualisierte Gewalt an Schulen ist das Kultusministerium des jeweiligen Bundeslandes zuständig. In Baden-Württemberg gibt es seit 2025 die Verpflichtung für Schulen, ein eigenständiges Schutzkonzept zu entwickeln. Das Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung hat zu Beginn des Jahres in Zusammenarbeit mit der **LKSF** (**L**andes**k**oordinierung **S**pezialisierter **F**achberatungsstellen) eine fundierte Fortbildungsreihe für Schulen entwickelt und stellt auf ihrer Homepage viel unterstützendes Material zur Verfügung:



LINK

Gewaltkonzepte und Angebote

Es gibt einige Schulen, die hier schon vorangehen sind, aber für die meisten Schulen ist die Umsetzung dieser Aufgabe noch unklar. Jedoch gibt es neben konkreten Fortbildungen auch Empfehlungen, wie jede Schule ihren Schutzkonzeptionsprozess beginnen kann. Seit 2021 sind in einem Leitfaden „Kinderschutz in der Schule“ die wichtigsten Schritte zusammengefasst:



LINK

Broschüre: Kinderschutz in der Schule

## FALLBEISPIEL

An einer Schule für Kinder und Jugendliche mit geistiger Behinderung hat sich eine Arbeitsgruppe gebildet, die in der Schule den Prozess einer Schutzkonzeptentwicklung vorantreiben will.

Die Konrektorin, die Schulsozialarbeiterin und zwei engagierte Lehrkräfte überlegen, welche Schritte sie gehen wollen und wenden sich an die Fachberatungsstelle, um Unterstützung zu bekommen.

An einem pädagogischen Tag erhalten alle Mitarbeitenden der Schule eine Basisschulung. Dann bilden sich Arbeitsgruppen, die den Verhaltenskodex, die Mitarbeiterführung und die Partizipation der Schüler und Schülerinnen ausarbeiten.



### 3.4 Welche Handlungsempfehlungen gibt es für die anderen Professionen, die auch an den Schulen arbeiten, aber nicht zum System Schule gehören?

In den Schulen arbeiten neben den Lehrkräften auch Personen, die ihren Auftrag im Rahmen der Jugendhilfe erfüllen. Im Bereich **Schulsozialarbeit** gibt es im Ostalbkreis unterschiedliche Trägerstrukturen. So ist Schulsozialarbeit teilweise in Trägerschaft von Städten (Aalen, Ellwangen), teilweise in Trägerschaft der freien Jugendhilfeträger (z. B. Franz von Assisi GmbH) und teilweise bei Vereinen (z. B. DRK Deutsches Rotes Kreuz in Bopfingen) angesiedelt. Zusätzlich besteht bei den Personalkosten eine Mischfinanzierung zwischen den Trägern, dem Landkreis und dem Land Baden-Württemberg.

Daneben gibt es die Ganztagesbetreuung und Schulkindbetreuung, die zunehmend auf dem Hintergrund des gesetzlichen Anspruchs in den letzten

Jahren massiv ausgebaut wurde. Kinder/Jugendliche verbringen viel freie Zeit in der Nachmittagsbetreuung. Oft haben sie ein sehr gutes Vertrauensverhältnis zu den Betreuungsfachkräften.

Neben guten pädagogischen Basiskompetenzen der Fachkräfte ist aufgrund der Strukturen und Zuständigkeiten eine Schulung der Mitarbeitenden zur Haltung und Wahrnehmung von Kindeswohlgefährdung und sexualisierter Gewalt besonders wichtig.

Beide Bereiche Schulsozialarbeit und Ganztagesbetreuung finden unmittelbar an der Schule statt, deren Mitarbeitende kommen jedoch aus verschiedenen Systemen. Sie sind unterschiedlichen Leitungen unterstellt, arbeiten in verschiedenen Kontexten und unterliegen anderen Datenschutzbestimmungen. Das erschwert die Zusammenarbeit aller an einer Schule tätigen Professionen erheblich.

Eine **Verantwortungsgemeinschaft für den Kinderschutz für alle an einer Schule Tätigen** ist nötig und sinnvoll. Maßnahmen zum Kinderschutz bedürfen der Absprache und Abstimmung untereinander. Jede Profession in der Schule hat ihre Rollen, Aufgaben und damit verbundenen Grenzen. Eine Zusammenarbeit ohne Reibungsverluste zum Schutz des Kindes/Jugendlichen wird nötig sein. Wenn Schnittstellen Informationsverluste und fehlende Zuständigkeiten bedeuten, kann das in Kinderschutzfällen nachteilig werden.

Wünschenswert wäre, wenn sich die gesamte Schule mit allen Mitarbeitenden als Verantwortungsgemeinschaft versteht, die im Miteinander die Sorge für das Kindeswohl trägt.

Eine mögliche Regelung könnte sein, dass die Person, die als Erstes vom Fall erfährt, auch das weitere Fallvorgehen in Absprache mit den anderen Personen bestimmt.



### 3. SCHUTZKONZEPTIONEN

Als gutes Beispiel soll hier die Konzeption der Schulen aus dem Breisgau/Hochschwarzwald mit dem Landkreis vorgestellt werden. Es bleibt der jeweiligen Kooperation und dem Fachwissen der Personen vor Ort überlassen, wie gut die Zusammenarbeit in Kinderschutzfällen läuft. Wünschenswert wären hierzu Gesetze auf Landes- und Bundesebene, die die Zusammenarbeit verbindlich regeln.



LINK

*Broschüre Kinderschutz,  
Landkreis Breisgau- Hochschwarzwald*



### FALLBEISPIEL

Die 13-jährige Schülerin vertraut sich der Klassenlehrerin an, dass sie zu Hause vom älteren Bruder nachts zu sexuellen Handlungen gezwungen werde. Die Lehrerin informiert die Schulleitung, die der Auffassung ist, die Schulsozialarbeiter sollten sich des Falls annehmen und mit den Eltern sprechen. Die Schulsozialarbeiterin wiederum ist der Auffassung, dass hier die Vertrauensperson des Kindes in der Pflicht ist, das Gespräch mit den Eltern zu führen. Der Schulleiter entscheidet, das Jugendamt zu informieren, die dann das Gespräch mit den Eltern führen sollen.

### 3.5 Wie sieht es mit den anderen ambulanten und stationären Jugendhilfeeinrichtungen aus, die im Rahmen der Jugendhilfe ihre Leistungen erbringen?

In erlaubnispflichtigen Einrichtungen gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII sind Schutzkonzeptionen obligatorisch d. h. die Betriebserlaubnis für die Einrichtungen gibt es nur, wenn eine solche Schutzkonzeption vorliegt (s. Reform des SGB VIII 2021). Das gilt für den Kindergarten ebenso wie für die dezentrale Jugendwohngruppe.

Die Besonderheit einer stationären Wohngruppe besteht darin, dass sie Kindern und Jugendlichen, die in ihrem familiären Umfeld große Belastungen erfahren und entsprechend vulnerabel sind, ein sicheres und geborgenes Umfeld bieten wollen. Wie sicher und angstfrei die Mitarbeitenden der Einrichtung arbeiten können, hängt neben der Konzeption auch von der Kultur und dem Klima der Einrichtung ab, um eine Reflexions- und Fehlerkultur entwickeln zu können.

Für die Arbeit im **stationären Jugendhilfebereich** braucht es viel Verständnis und Sensibilität der Mitarbeitenden, aber auch klare Strukturen der Institution. Mitarbeitende brauchen ein Grundwissen zum Thema Sexualität und Traumafolgen, die Einrichtungen ein sexualpädagogisches Konzept. Wichtig sind ebenfalls die Fehlerkultur einer Einrichtung, der offene Reflexionsraum für Fragen zu Themen wie Macht und Nähe-Distanz-Verhältnis. Letzten Endes sind auch hier Prävention, Partizipation der Kinder und Jugendlichen sowie offen kommunizierte Beschwerdewege der Königsweg um Schutz vor Übergriffen zu gewährleisten.

Der Bereich der **offenen Jugendarbeit** (Jugendtreffs, Jugendclubs, Jugend- und Kulturverein, Haus der Jugend, Stadtteilarbeit, usw.) im Sozialraum einer Gemeinde oder Stadt, ist ebenfalls den verschiedenen staatlichen oder nicht-staatlichen Einrichtungen als Träger zugeordnet und wird von diesen finanziert. Da diese ebenfalls nach dem SGB VIII Jugendhilfeleistungen erbringen, ist eine eigene Schutzkonzeption, für die der Träger verantwortlich ist und die einen Interventionsplan beinhaltet, obligatorisch.

## FALLBEISPIEL

In der Wohngruppe einer stationären Jugendhilfe sind die Kinder und Jugendlichen geschlechtsgemischt untergebracht. Carlos lebt seit seinem 3. Lebensjahr in der Einrichtung, da seine Herkunftsfamilie nicht in der Lage war, ihn entsprechend zu versorgen. Er hat zu Hause viel Gewalt erlebt.

In die Gruppe kommt neu die 5-jährige Joleen dazu. Bei Joleen lässt sich aufgrund ihrer Entwicklungsstörung nicht klar sagen, ob sie sexualisierte Gewalt erfahren hat. Auffällig ist ihr distanzloses und sexualisiertes Verhalten.

Am Abend „erwischt“ die Praktikantin die beiden im Badezimmer, wie Carlos seinen Penis an der Pobacke von Joleen reibt und trennt die beiden. So nach und nach wird deutlich, dass auch andere Kinder der Gruppe in die sexuellen Übergriffe involviert waren.

### 3. SCHUTZKONZEPTIONEN

#### 3.6 Gibt es auch für Einrichtungen, die mit Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigung arbeiten, eine Verpflichtung, Schutzkonzepte zu entwickeln?

Einrichtungen der Eingliederungshilfe haben die **gesetzliche Verpflichtung**, ein Schutzkonzept zur Prävention und Intervention bei Gewalt zu entwickeln und umzusetzen. Dieses Konzept soll sicherstellen, dass Menschen mit Behinderung vor Gewalt geschützt werden und bei Übergriffen angemessen interveniert wird.

Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigung haben ein vielfach erhöhtes Risiko, Opfer von sexualisierter Gewalt zu werden. Sie haben es deutlich schwerer als andere betroffene Kinder/Jugendliche, sich zu artikulieren und gehört zu werden. Daher sind Schutzkonzepte in den Einrichtungen und Schulen der Eingliederungshilfe umso wichtiger, sei es um diese Kinder und Jugendlichen vor Übergriffen in den Einrichtungen oder in ihrem häuslichen Umfeld zu schützen.



### FALLBEISPIEL

Björn, ein junger, aber sehr engagierter Trainer kommt von einer Übungsleiterfortbildung seines Dachverbandes zurück und will im Verein anregen, eine eigene Schutzkonzeption zu entwickeln.

Seine Trainerkollegen und auch der Vereinsvorstand sind von seinem Vorschlag nicht angetan:

„Was sollen wir noch alles ehrenamtlich machen?“, „Das ist viel zu viel Schreibkram, dann mache ich lieber keinen Übungsleiter mehr.“, „Schlimm, dass jetzt alle unter einen Generalverdacht gestellt werden, die sich für Kinder und Jugendliche engagieren wollen.“, „Da wird nur ein neues Thema hochgepuscht. So etwas gibt es in unserem Verein nicht, da kennt jeder jeden und das schon ewig!“

#### 3.7 Welche Bedeutung haben Schutzkonzepte in Vereinen?

Das Engagement von Ehrenamtlichen in Sport, Musik und anderen Vereinen ist nicht hoch genug einzuschätzen und trägt entscheidend zum Zusammenhalt unserer Gesellschaft bei. Auch Vereine sind Orte, an denen wir Kinder vor sexuellen Übergriffen durch andere Kinder und Jugendliche sowie ehren- oder hauptamtlich Mitarbeitende schützen müssen. Viele Vereine sind sich dieser Aufgabe bewusst.

Einige Gemeinden und Städte haben eine Schutzkonzeption verbindlich für Vereine vorgeschrieben, andere helfen den ehrenamtlich Arbeitenden in den Vereinen bei der Entwicklung von Schutz-

konzeptionen durch Fortbildungen, Bereitstellung geeigneter Materialien und Checklisten (Beispiel der Stadt Aalen: „Kinderschutz ist Aalen wichtig“ s. Anhang) oder knüpfen die finanzielle Förderung der Vereinsaktivitäten an ein solches Konzept (Stadt Schwäbisch Gmünd).

Vereine können mit einer bewussten Haltung zum Kinderschutz und gegen Gewalt, den sie in ihrer Satzung verankern, vieles auf den Weg bringen und wissen die Mehrzahl der engagierten Übungsleiterinnen und -leiter und Eltern hinter sich. Für einen Verein ist neben der gezielten Überprüfung der Mitarbeitenden durch Führungszeugnisse ein **Verhaltenskodex** wichtig, der regelt, wie mit riskanten Situationen und Räumen umgegangen werden soll. Ferner sollten Kinder und Eltern partizipativ beteiligt werden und ihre Beschwerdemöglichkeit/Vertrauensperson im Verein kennen.

Für Vereine ist die Erstellung einer eigenen Schutzkonzeption aus den o. g. Gründen sicherlich sinnvoll, aber nicht verbindlich vorgeschrieben.

## FALLBEISPIEL

Kai ist wegen seiner AD(H)S-Erkrankung in einer kindertherapeutischen Praxis in Behandlung. Seiner Mutter fällt auf, dass er nach den Einzelstunden beim Therapeuten, zu dem er anfänglich sehr gerne ging, sehr verstört wirkt. Als sie ihn darauf anspricht, berichtet Kai, dass er sich in den Therapiestunden nackt ausziehen müsse und der Therapeut ihn fotografiere und am Genital anfasse.

### 3.8 Wie ist das mit Berufen, die im medizinisch-therapeutischen Bereich arbeiten?

Sind die Mitarbeitenden innerhalb größerer Einrichtungen der Jugendhilfe oder im Klinikum beschäftigt, gibt es eigene Schutzkonzeptionen, in denen die Meldewege aufgezeigt sind. So im Ostalbkreis z.B. das Schutzkonzept der Kinderklinik Ostalbkreis und Maßnahmen der Kinder- und Jugendpsychiatrie Virngrundklinik Ellwangen (s. Homepage).

Alle anderen Tätigen, die zum Teil selbstständig oder in eigenen Praxen in den Bereichen Medizin, Ergo-, Logo-, Moto- oder Sprachtherapie arbeiten, haben über die Dachverbände Empfehlungen, wie mit auftretenden Fällen von sexualisierter Gewalt umgegangen werden soll und Ethikrichtlinien, die den eigenen Umgang mit Klienten/Klientinnen und Patienten/Patientinnen regeln.

Die 1:1 Situation in beraterisch-therapeutischen Kontexten und die Vertrauensverhältnisse sind per se Risikoräume für Kinder, die nur durch rechtzeitige Bereitstellung von Informationen für die Kinder/Jugendlichen und deren Familien gemindert werden können. Ferner wird es wichtig sein, in den Praxisräumen, Information zu Beschwerdemöglichkeiten auszuhängen oder den Anfragenden im Vorfeld der Behandlung mitzugeben.

## 4. BEWERTUNG INTERN / EXTERN

Dieses Kapitel handelt von den **Verfahrensabläufen** bei der Bewertung von Vermutungsfällen sexualisierter Gewalt. Es gibt Möglichkeiten, den Fall innerhalb und/oder außerhalb der eigenen Einrichtung mit anderen Fachkräften zu analysieren und die **erforderlichen Handlungsschritte** einzuleiten.

Wir wollen versuchen, anhand von drei großen Fallgruppen sexualisierter Gewalt das Vorgehen in der Bewertungsphase zu beschreiben. Jedoch verlangt der Einzelfall häufig ein differenzierteres Vorgehen, als es hier beschrieben werden kann. Das folgende Diagramm soll einen Überblick über drei exemplarisch beschriebene Fallgruppen geben:

### 4.1 (Vermutung auf) Sexuelle Übergriffe unter Kindern

*Wie wird ein Fall von sexuellen Übergriffen unter Kindern im Vorschulalter intern bewertet? (Fallgruppe I) Welche Interventionen sind nötig?*

Bei sexuellen Übergriffen unter Kindern im Vorschulbereich ist es wichtig, die jeweiligen Kinder in ihrer Eigenart, ihrem Schutzbedarf und ihrem Fehlverhalten (als Verhalten, nicht als Person) wahrzunehmen und durch geeignete pädagogische Interventionen korrigierend einzugreifen.

Wir verwenden hier sinnvollerweise andere Begriffe als bei sexualisierten Gewalthandlungen durch strafmündige Personen. In dieser Fallgruppe sprechen wir von dem **betroffenen Kind** und



Abb. 2: Aufbau der Fallgruppen

von dem **übergreifigen Kind**. Nichtsdestotrotz gibt es auch unter Kindern schwere Übergriffe mit heftigen psychischen Folgen für die betroffenen Kinder.

Bei der Beurteilung, ob es sich um altersgerechte sexuelle Aktivitäten unter Kindern handelt, ist es wichtig, eine Kollegin oder einen Kollegen aus dem Team in die Beurteilung einzubeziehen. Als Vorbereitung bieten sich spezielle Fortbildungen für Fachkräfte zur Sexualpädagogik von Kindern im Vorschulalter und zum Umgang mit Übergriffen in dieser Altersgruppe an. Sinnvollerweise wird die Haltung des Teams im **sexualpädagogischen Konzept** der Einrichtung festgehalten. Dies ist für ein einheitliches Vorgehen aller Mitarbeitenden wichtig.

## FALLGRUPPE I

Der 6-jährige Max zwingt andere Kinder in der Kindertageseinrichtung (KiTa) ihre Unterhosen auszuziehen und will sie im Genitalbereich anfassen. Ein Kind berichtet seiner Mutter zu Hause, dass Max versucht habe, das Thermometer aus dem Doktorkoffer bei ihm in den Po zu stecken. Die Leitung bestreitet, dass so etwas in ihrer Einrichtung überhaupt vorkommen könne, da sie sehr genau Aufsicht führen und die Kinder keine Rückzugsräume oder Gelegenheiten für solche Übergriffe hätten.

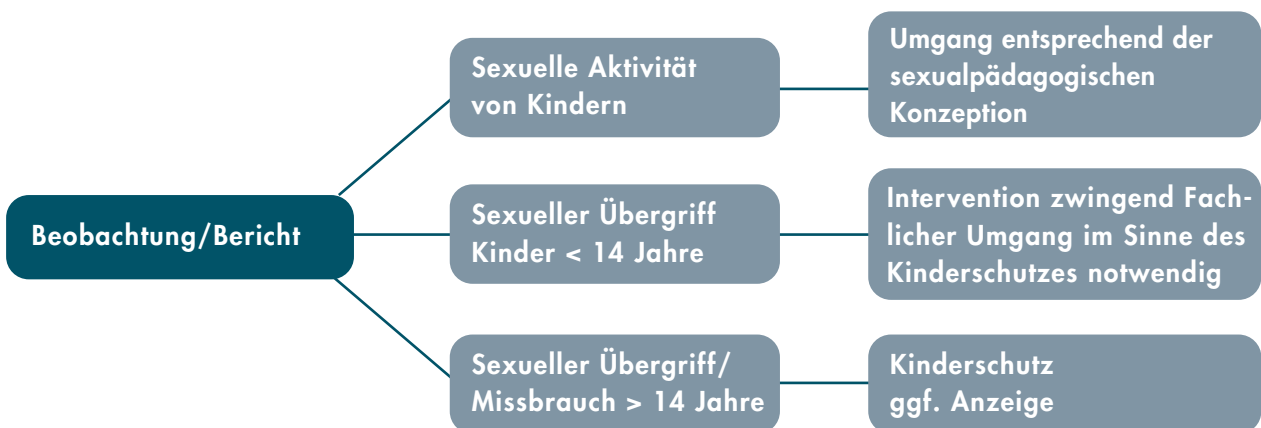


Abb. 3: Unterscheidung kindliche sexuelle Aktivitäten und sexuelle Übergriffe unter Kindern

## 4. BEWERTUNG INTERN / EXTERN

Ggf. erfordert das Geschehen eine sofortige Benennung/Bewertung und pädagogische Reaktion der Fachkraft. Zum Schutz des betroffenen Kindes ist meist die sofortige Unterbrechung der übergreifigen Handlung und/oder eine (zeitweilige) Trennung der Kinder erforderlich. Das betroffene Kind braucht sensible Anteilnahme und im Gegensatz zu anderen Streitigkeiten zwischen Kindern vollumfängliche Parteilichkeit. Aber auch das übergreifige Kind braucht zur Korrektur seines Fehlverhalten eine eindeutige Parteilichkeit der Fachkraft für das betroffene Kind, um zu lernen, in Zukunft die Grenzen anderer Kinder zu respektieren.

Je nach Schwere des Übergriffs und Anzahl der betroffenen Kinder reichen die Maßnahmen von klärenden Einzelgesprächen über Vermittlungsgespräche - sofern dies für das betroffene Kind sinnvoll und gewünscht ist - bis hin zu pädagogischen Maßnahme/Konsequenzen für das übergreifige Kind, die eine Verhaltensveränderungen bewirken sollen.

Von gemeinsam geführten Gesprächen mit allen beteiligten Kindern ist dringend abzuraten, da dies unter Umständen die (Scham-) Grenzen des betroffenen Kindes erneut massiv verletzen könnte. Jedoch erhöht die altersentsprechende Beteiligung der Kinder unter Beachtung der pädagogischen Notwendigkeiten die Wahrscheinlichkeit von **Verhaltensveränderungen** und damit auch die Wirksamkeit der getroffenen Schutzmaßnahmen.

Das pädagogische Vorgehen (Einschätzung, Intervention in der KiTa und Elterngespräche, Einbezug der Gruppe) soll hier nicht weiter ausgeführt werden. Es gibt hierzu schon seit längerem erprobte und empfehlenswerte Konzepte, die in den u. a. Broschüren umfänglich beschrieben sind:



LINK

Buch: „Sexuelle Übergriffe unter Kindern“



LINK

Buch: „Sexuelle Grenzüberschreitung durch Kindern“

### *Sollten Eltern über die Übergriffe informiert werden?*

Immer! Die Eltern aller beteiligten Kinder sind zeitnah über den Übergriff und die getroffenen Schutzmaßnahmen zu informieren. Dabei sind die Grundsätze des Datenschutzes zu beachten und keine Namen von anderen beteiligten Kindern zu nennen. Ergänzend sollte auf Beratungs- und Hilfsangebote in der Region aufmerksam gemacht werden.

Zu beachten ist, dass Eltern häufig sehr schnell und sehr intensiv reagieren und KiTas auf jeden Fall eine adäquate zeitnahe Kommunikation mit allen Beteiligten brauchen.

Eine rasante Dynamik unter den Erwachsenen, entsteht, die sehr schwierig werden kann, wenn nicht frühzeitig fachlich gut interveniert wird.

## FALLGRUPPE I

Die Eltern von Annegret erfahren erst nach Wochen von anderen Eltern, dass ihre Tochter beim Spielen in der Puppenecke von einem anderen Mädchen im Genitalbereich angefasst und versucht wurde, ein Spielthermometer in den Po zu stecken. Auch den Eltern des übergreifigen Kindes wurden aus Sorge vor Vorwürfen von Seiten der Eltern nichts gesagt. Jetzt wird auch mit anderen Eltern gesprochen, die ähnliche Vorfälle berichten. Es entsteht eine rasante Dynamik in der Einrichtung. Das Vertrauen zwischen Fachpersonal und Eltern ist nachhaltig gestört.



## 4. BEWERTUNG INTERN / EXTERN

Das erfordert u. U. auch mehrere Gespräche zwischen der Fachkraft und den Eltern aller beteiligten Kinder.

Im Gegensatz zu anderen Streitformen ist in Fällen sexueller Übergriffe unter Kindern die **Parteilichkeit der Pädagoginnen und Pädagogen sehr wichtig**. Das braucht vor allem das betroffene Kind, damit es wieder sicher in die Einrichtung gehen kann. Aber auch die Eltern des betroffenen Kindes brauchen dies, um neues Vertrauen zu den Fachkräften aufbauen zu können.

Die Eltern des übergriffigen Kindes brauchen ebenfalls Verständnis und Anleitung statt einer Stigmatisierung des Kindes oder Schuldzuweisungen, um gut ihrer elterlichen Verantwortung gerecht zu werden.

Alle vorgenommenen Schritte sind sorgfältig zu dokumentieren:

- Was wurde bei den Kindern beobachtet?  
Was wurde von wem an wen berichtet?  
(sachgerechte Dokumentation von Hinweisen und Äußerungen)
- Welche Schritte wurden sofort unternommen?  
(Unterbrechung der Handlung, Trennung betroffenes Kind/übergriffiges Kind)
- Wie erfolgte die erste Bewertung mit wem in der KiTa/Einrichtung? Mit welchem Ergebnis?
- Wann, wie und durch wen wurden die Eltern der Kinder informiert? Mit welchem Ergebnis?
- Welche Vereinbarungen gibt es zum weiteren Schutzbedarf?
- Welche Vereinbarungen zum pädagogischen Umgang mit dem übergriffigen Kind wurden getroffen?

- Wie wurden andere Kinder/Jugendliche in den Blick genommen?
- Gibt es Überlegungen zum weiteren präventivem Umgang mit dem Thema bei Kindern/Eltern?
- Wer hat wann den Träger informiert?

*Unterscheidet das pädagogische Vorgehen von KiTa und Schule hinsichtlich des Umgangs mit Übergriffen untereinander?*

Im Bereich an Schulen kann es ebenfalls zu sexuellen Übergriffen unter Kindern kommen. Je nach personeller Ausstattung und räumlichen Gegebenheiten gibt es mehr unbeaufsichtigte Räume und Zeiten als im Vorschulbereich. Wie im Kindergarten muss sorgfältig abgeschätzt werden, ob es sich bei älteren Kindern noch um altersentsprechende Aktivitäten handelt oder ob es sich um (massive) Übergriffe handelt. Dazu gehört auch die Analyse des Kontextes, in dem die Übergriffe stattfinden: vorangegangenes Mobbing, Benutzung sozialer Medien, etc..

Da in Schulen pädagogische Interventionen mit den Kindern/Jugendlichen gefragt sind, kommt den Mitarbeitenden aus der **Schulsozialarbeit und der Schulkindbetreuung** eine große Rolle zu. Haben Fachkräfte gut präventiv vorgearbeitet, vertrauen sich Kinder und Jugendliche häufig diesen Stellen an.

Kinder sind heute viel früher in einem höheren Ausmaß mit sexuellen Inhalten konfrontiert. So können bereits Grundschulkinder pornografische Bilddateien über ihr Handy verschicken. Kinder/Jugendliche, die unbedacht handeln oder deren Normverständnis verschoben ist, brauchen die Intervention von Erwachsenen – gerade auch in Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten. Explorierendes Verhalten unter Gleichaltrigen

## FALLGRUPPE I

Samantha, 15 Jahre, hatte eine Beziehung zu Sven. Als Vertrauensbeweis schickte sie ihm von sich Nacktbilder. Sven beendet kurz darauf die Beziehung und prahlt mit den Bildern vor seinen Schulfreunden und verschickt die Fotos während des Unterrichts.

Ist heutzutage oft schon überlagert von Inhalten aus einer nicht altersgerechten **Medienwelt**, die den Kindern zugänglich ist. Das beginnt bei Zurschaustellen von einseitigen Körperidealen durch Influencer, immensen Möglichkeiten der Bildbearbeitung, Verbreitung von fake-news über Verwendung (kinder-)pornografischer Bilddateien an Kinder/Jugendliche bis hin zu sog. Deep-fakes.

Dabei sollten Mitarbeitende niemals Bilddateien zu Dokumentationszwecken auf das eigene Handy überspielen, da sie sich durch den Besitz pornografischer Darstellungen von Kindern/Jugendlichen selbst strafbar machen können.

Aus unserer Sicht wollen wir an dieser Stelle eine klare Empfehlung für Schulen während der Schulzeit als „handyfreie Zonen“ aussprechen. Es ist Aufgabe der Schulgemeinschaft gemeinsam mit den Schülern/Schülerinnen, der Elternschaft und den Lehrkräften Regeln für den Umgang mit Handy zu entwickeln. Proaktiv kann auch durch die Arbeit an Kinderrechten, Medienkompetenz (Mentorenworkshops ältere Schüler/Schülerinnen) und rechtzeitiger Information bei Kindern und Jugendlichen Wissen vermittelt und Bewusstsein für Möglichkeiten und Risiken geschaffen werden.

Ob das Handy zeitweilig weggenommen werden kann, um es später den Sorgeberechtigten wiederzugeben, ist durch die schulinternen Regelungen und Hausordnungen geregelt. Eine generelle Regelung durch das Kultusministerium des Landes, welche den Schulen mehr Rechtssicherheit geben würde, sei in Planung.

Nochmal betont werden soll die Notwendigkeit einer auf die eigene Einrichtung zugeschnittenen Schutzkonzeption, die die Haltung der Gemeinschaft und das gemeinsame Vorgehen beschreibt. Spezifische Risikoräume können nur von der jeweiligen Schule vor Ort analysiert und ggf. verändert werden.

**Risikoräume** in Schulen sind dabei nach Erfahrungen aus unseren Beratungen die Schultoiletten. Wir denken hierbei an Kinder, die in der Beratung über schmutzige Schultoiletten klagen und dort nicht aufs Klo gehen, da sie sich unwohl fühlen.

*Wie sehen interne Bewertungen/Meldewege bei sexuellen Übergriffen unter Kindern aus?  
Was kann ich persönlich tun, wenn ich mir bei meinen Interventionen unsicher bin?*

- Austausch mit Teamkolleginnen/-kollegen,
- Leitung und Träger informieren,
- Ggf. externe Hilfe bei der Fachberatungsstelle einholen.

Je nach Übergriff sollte sich Betreuungsperson zunächst mit einer anderen Person der Einrichtung/der Schule austauschen. Einerseits ist es wichtig, mit den eigenen Beobachtungen und subjektiven Wahrnehmung nicht allein zu bleiben. Andererseits sollte der Kreis der vertrauten „Erstwisser“ sehr klein gehalten werden, um keine ungünstige Dynamik unter unbeteiligten Personen entstehen zu lassen.

## 4. BEWERTUNG INTERN / EXTERN

Da es eine große Anzahl von Einrichtungen gibt, die zudem verschiedenen Systemen angehören und unterschiedliche gesetzliche Grundlagen haben, nach denen sie arbeiten, **unterscheiden sich auch die internen Bewertungsabläufe und Meldekett**en erheblich. Es gibt häufig innerhalb der eigenen Einrichtung einen verbindlichen Meldeablauf, der bei einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt abzuarbeiten ist. Das kann die eigene Leitung in der Einrichtung sein, der Träger, die Schulleitung, der Koordinator des Arbeitsbereiches in der Stadtverwaltung, der Vereinsvorsitzende, die Leitung des Jugendtreffs.

Insbesondere größere Einrichtungen, Gemeindeverwaltungen und größere Vereine haben eigene Kinderschutzbeauftragte, die in einer internen Bewertung hinzugezogen werden sollten/müssen. Diese haben häufig spezielle Fortbildungen zum Kinderschutz absolviert und wissen um die nächsten erforderlichen Schritte.

Meist sind diese Meldewege in der einrichtungs-internen Schutzkonzeption hinterlegt. Da, wo es keine eigene Schutzkonzeption gibt, sollten die Meldewege im Vorhinein erfragt werden bevor ein Fall auftritt, um unnötige Zeit- und Reibungsverluste zu vermeiden.

### *Was ist das Besondere an sexualisierter Gewalt zwischen Kindern und Jugendlichen in stationären Jugendhilfeeinrichtungen?*

Kinder und Jugendliche, die in stationären Wohngruppen untergebracht werden, haben zum Teil bereits selbst sexualisierte Gewalterfahrungen gemacht. Manche Kinder/Jugendliche, die auf dem Hintergrund anderer Problemlagen untergebracht worden sind, können erst mit Abstand und Sicherheit über das reden, was ihnen angetan wurde.

Passieren innerhalb der Schutzgruppe erneute Übergriffe, kann das zur Re-Traumatisierung der betroffenen Kinder/Jugendlichen führen und eine gute Entwicklung der außerfamiliären Unterbringung stark gefährden.

Damit außerfamiliäre Unterbringung den Kindern/Jugendlichen die Sicherheit bieten kann, muss unbedingt darauf geachtet werden, dass es nicht zu erneuten Übergriffen in den Einrichtungen selbst kommt. So kann es sein, dass Kinder/Jugendliche an anderen Kindern und Jugendlichen den eigenen Missbrauch reinszenieren. In ihren Familien haben sie nie grenzsetzende Normen erlebt, Zuwendung und Nähe waren für sie immer verbunden mit sexuellen Handlungen.

Eine gut gelebte Schutzkonzeption mit eindeutigen Verhaltensmaßregeln für die Bewohnerinnen und Bewohner sowie die betreuenden Personen hilft beim präventiven Schutz.

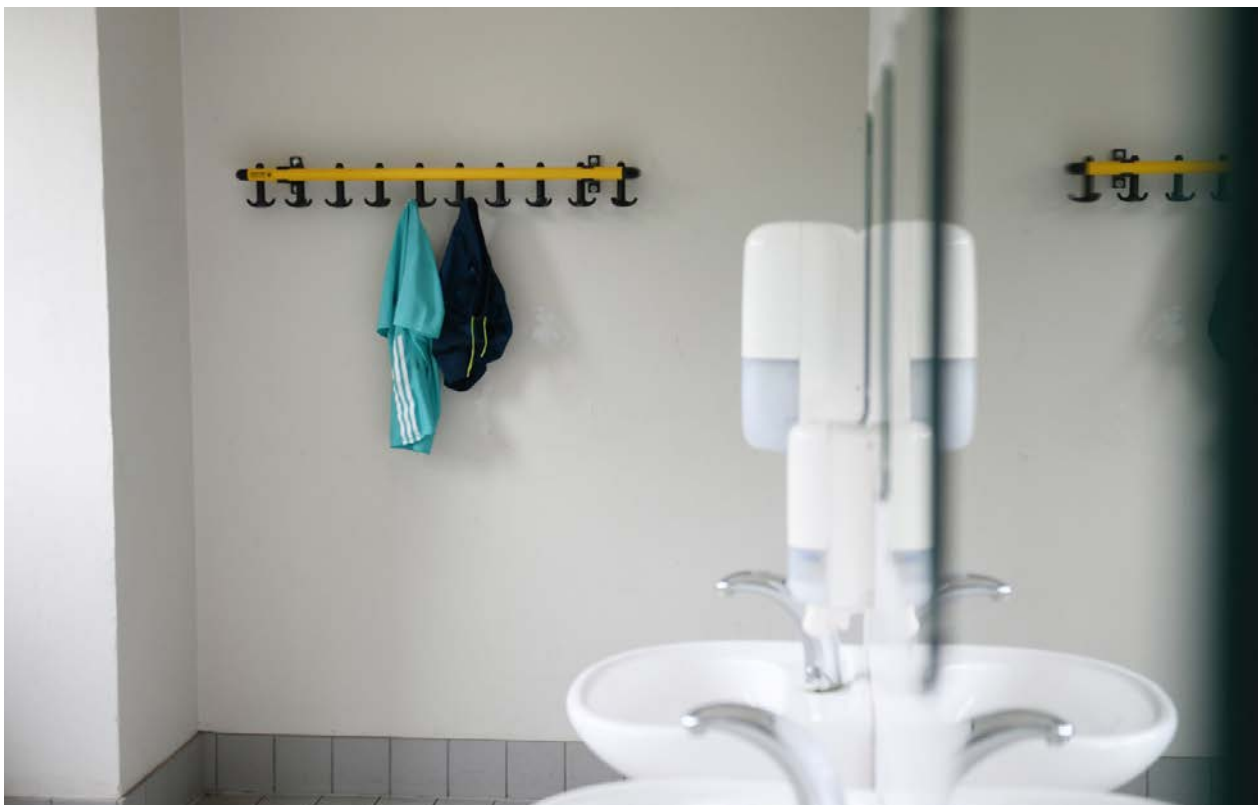
### *Was sollte der Verein unternehmen, wenn Kinder/Jugendliche in den Vereinsräumen oder bei Vereinsaktivitäten untereinander übergriffig werden?*

Ähnlich wie in den Kindergärten und Schulen geht es in erster Linie um pädagogische Maßnahmen, die hier allerdings von Ehrenamtlichen umgesetzt werden müssen. Dabei steht der Schutz des betroffenen Kindes im Vordergrund. Der pädagogische Umgang mit dem übergriffigen Kind orientiert sich an der Schwere des Übergriffs. Dies kann von Einzelgesprächen mit den Beteiligten bis hin zu disziplinären Maßnahmen, die der Verein vorsieht, reichen. Die Personensorgeberechtigten aller Kinder/Jugendlichen sind unbedingt zu informieren und mit ihnen die weiteren Maßnahmen zu besprechen.

Vereine haben sich in der Regel noch wenig mit Kinderschutzfragen beschäftigt. Daher ist in Fällen, in denen sich ein Kind/Jugendlicher im Verein jemandem anvertraut oder dessen Eltern von einem Übergriff berichten, eine externe Fachberatung zu empfehlen. Eine gute erste Anlauf- und Informationsstelle sind die Mitarbeitenden der Stadt- und Kreisjugendringe im Ostalbkreis (s. Adressliste).

## FALLGRUPPE I

Beim Duschen der C-Jugend-Fußballmannschaft eines Vereins beleidigen manche Jungs die Jungen, die aus kulturellen/religiösen Gründen nicht mit ihnen nackt unter der Dusche stehen wollen als „stinkende Schweine“. Der Trainer argumentiert auch, er werde sie im Mannschaftsbus nur geduscht mitnehmen.



## 4. BEWERTUNG INTERN / EXTERN

### 4.2 (Vermutung auf) Sexualisierte Gewalt im Umfeld des Kindes

*Wie sollten Mitarbeitende aus Einrichtungen der Jugendhilfe vorgehen, wenn es Hinweise auf einen sexuellen Missbrauch eines Kindes/Jugendlichen im familiären/sozialen Umfeld gibt? (Fallgruppe II)*

Verhaltensbeobachtungen, Hinweise und Äußerungen eines Kindes können bei Fachkräften die Vermutung aufkommen lassen, das Kind/der Jugendliche könnte in der Familie oder in seinem sozialen Umfeld von sexualisierter Gewalt betroffen sein.

Zunächst gilt: **Ruhe bewahren und mit Bedacht handeln**. Überstürzter Aktionismus schadet manchmal mehr als er nützt. Um den Schutz des Kindes nachhaltig zu sichern, braucht es oft einen langen Atem von Kindern/Jugendlichen, den Familien und den Unterstützenden. Der/die Mitarbeitende kann ihre Wahrnehmung zunächst intern mit einer Kollegin/einem Kollegen besprechen, um mehr **Handlungssicherheit** zu bekommen.

Pädagogische Fachkräfte brauchen erfahrungsgemäß Hilfe und Unterstützung im Umgang mit einer Vermutung des sexuellen Missbrauchs und der besonderen Dynamik dieser Form der Kindeswohlgefährdung. Da die Fachkräfte in Betreuungseinrichtungen in aller Regel nicht alltäglich mit Kinderschutzfällen und Fällen sexualisierter Gewalt konfrontiert sind, ist es sinnvoll, bei Vermutungsfällen **externe Bewertung und Beratung** hinzuzuziehen.

*Welche externen Möglichkeiten zur Bewertung eines Falles gibt es im Ostalbkreis?*

**Kindergärten** können für sich eine Bewertung über den heilpädagogischen Fachdienst ihrer Einrichtung, die Kindergartenfachberatungsstellen,

## FALLGRUPPE II

Die 6-jährige Sabrina zeigt für ihr Alter sehr ungewöhnliche sexualisierte Verhaltensweisen. Auch erzählt sie Dinge aus ihrer Familie, die die Fachkraft im Kindergarten irritieren. Sie ist unsicher, inwieweit das Kindeswohl gefährdet ist, weiß aber auch nicht, ob und wie sie auf die Eltern zugehen soll. Sie meldet sich bei der zuständigen insoweit erfahrenen Fachkraft ihrer Einrichtung.

die Frühberatungsstellen sowie die Erziehungs- und Familienberatungsstellen anfragen. Auch müssen sie zur Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung, die Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft in Anspruch nehmen (s. a. § 8a SGB VIII).

Jeder **Kindertageseinrichtung** im Ostalbkreis ist eine insoweit erfahrene Fachkraft (ieF) zugeordnet. Es gibt eine Liste der zuständigen ieFs für jede Kindertageseinrichtung, die der Stelle: Koordination präventiver Kinderschutz (s. Anhang) abgefragt werden kann.

**Schulen** können sich bei der schulpsychologischen Beratungsstelle oder der Beratungs- und Vertrauenslehrkraft der Schule Unterstützung holen. Sie haben Anspruch auf die Bereitstellung einer insoweit erfahrenen Fachkraft durch das örtliche Jugendamt.

Für den westlichen Ostalbkreis ist bei den Canisius-Beratungsstellen die zuständige ieF zu erfragen. Für den östlichen Teil des Ostalbkreises ist die Erziehungs- und Familienberatungsstelle des Landratsamtes zuständig.

**Einrichtungen der stationären Jugendhilfe** haben meist einen eigenen Fachdienst, eine insoweit erfahrene Fachkraft, die hilft, die nächsten Schritte zu klären. Eine interne Bewertung von Vermutungsfällen ist meist über den eigenen Fachdienst der Einrichtung möglich und sinnvoll, sofern der/die Fachdienstmitarbeitende nicht selbst in den Fall einbezogen ist oder Fallverantwortung hat.

**Verein:** Der Trainer/die Trainerin kann externe Beratung in Anspruch nehmen, um weitere Handlungssicherheit zu bekommen. Das können die Kinderschutzfachkräfte des Stadtjugendrings, des Kreisjugendrings, der Gemeinde oder Städte oder des eigenen Dachverbands sein. Es ist wichtig, diese Adressen an alle Ehrenamtlichen bereits im Vorfeld weiterzugeben, auch wenn es noch keinen Fall im Verein gab.

**Beratung durch Erziehungs- und Familienberatungsstellen im Ostalbkreis:** Im Beratungsverbund der Erziehungs- und Familienberatungsstellen sind Fachkräfte unterschiedlichster Profession tätig. Sie können dabei helfen, Auffälligkeiten von Kindern/Jugendlichen einzuordnen und Interventionsschritte gemeinsam zu überlegen.

**Fachberatungsstelle:** In Fällen sexualisierter Gewalt können Fachkräfte telefonisch oder per Mail eine Beratung durch die „Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen“ oder bei „Frauen helfen Frauen“ erhalten.

Spätestens beim Einbezug externer Stellen ist die eigene Leitung oder den Vorstand des Vereins über die externe Beratung zu informieren und ggf. von Beginn an einzubeziehen.

Die Kontaktdaten der o. g. Einrichtungen finden Sie alle im Adressteil.

### *Wie muss ich im Rahmen der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung durch sexualisierte Gewalt vorgehen?*

Das Vorgehen bei **Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung** ist durch den **§ 8a SGB VIII** für Mitarbeitende innerhalb der Jugendhilfe (also u. a. Kindertagesstätten, Schulsozialarbeit, ambulante und stationäre Jugendhilfe) genau geregelt. Den Originaltext finden Sie im Anhang.

Werden gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt, so sind diese mit den Personensorgeberechtigten zu erörtern und es sind geeignete Hilfen zur Abwendung anzubieten.

Sind die Eltern nicht gewillt oder in der Lage, diese Hilfen anzunehmen und die Kindeswohlgefährdung kann von der Einrichtung selbst nicht behoben werden, dann erfolgt eine **Meldung mit Angabe personenbezogener Daten ans Jugendamt** (s. a. Punkt 5). Die Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft im Vorfeld der Meldung an das Jugendamt ist für Beschäftigte der Jugendhilfe verpflichtend. Eine Ausnahme besteht nur bei einer akuten Kindeswohlgefährdung mit akutem Handlungsbedarf.

Eine Ausnahme von der Mitteilungspflicht an die Personensorgeberechtigten besteht nur dann, wenn die Information an die Eltern die Gefährdung für das Kind erhöht, also z. B. wenn die Fachkräfte die Vermutung haben, dass die Personensorgeberechtigten selbst das Kind missbrauchen oder eine Mitteilung an sie die Gefahr erhöhen würde, dass der Geheimhaltungsdruck auf das Kind steigt.

Wird nicht vermutet, dass die Eltern an der sexualisierten Gewalthandlung beteiligt sind oder diese verdecken wollen, z. B. wenn das Kind von einem sexuellen Übergriff durch den Trainer/

## 4. BEWERTUNG INTERN / EXTERN

die Trainerin berichtet, sind die Eltern in jedem Fall einzubeziehen. Sie sind die Hauptansprechpersonen, wenn es um den Schutz des Kindes/Jugendlichen vor weiteren sexuellen Übergriffen geht.

### *Was ist eine insoweit erfahrene Fachkraft (ieF) und welche Aufgaben hat sie?*

Eine **insoweit erfahrene Fachkraft** ist, wie der Name sagt, im Gegensatz zu den pädagogischen Fachkräften eine in **Kinderschutzfragen erfahrene Fachkraft**. In aller Regel hat sie eine entsprechende zertifizierte Fortbildung hierzu absolviert.

Im Ostalbkreis haben wir 2024/25 für die verschiedenen unterschiedlichen Handlungsfelder geeignete Personen in einer gemeinsamen externen Fortbildung ausgebildet. Es gibt jetzt einen Pool an ieFs, die über den Koordinator präventiver Kinderschutz abgerufen werden können (s. Adressteil).



Vorteil der gemeinsamen Ausbildung war, das gemeinsame Lernen anhand bestimmter Qualitätsstandards. Ziel ist es, durch Rückkopplung mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst die Arbeit der ieFs in den Fällen zu verbessern, z. B. in Form von einheitlichen Begriffen in den Mitteilungen, gemeinsame Absprachen zur Dokumentation und statistischen Erfassung.

Im Ostalbkreis gibt es seit 2021 die Stelle Koordination Präventiver Kinderschutz (s. a. Adressteil). Zu ihren Aufgaben zählt neben der Koordination der zuständigen ieFs, die Vereinbarung mit den freien Trägern der Jugendhilfe und dem örtlichen Jugendamt zur Zusammenarbeit beim Kinderschutz.

### *Was ist mit dem SMET (Sexueller Missbrauch Experten Team) im Ostalbkreis gemeint?*

Das „**Sexueller Missbrauch Experten Team (SMET)**“ bietet seit 2012 Fachkräften aus unterschiedlichen pädagogischen, therapeutischen und medizinischen Arbeitsfeldern, Vereinen und Institutionen die Möglichkeit an, einen konkreten Fall sexueller Gewalt einem externen, multiprofessionell arbeitenden Team von erfahrenen Fachleuten vorzustellen. Das SMET-Team steht ebenfalls **Fachkräften** der Eingliederungshilfe offen für externe Beratungen, in der Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen unterrichtet und betreut werden, bzw. dauerhaft leben.

Die SMET-Experten kommen aus den Bereichen Fachberatung sexualisierte Gewalt, Erziehungsberatung, Fachdienst stationäre Jugendhilfe, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Gynäkologie, Kinderklinik, Rechtliche Beratung und Täterarbeit.

Voraussetzung für eine Beratung ist, dass ein zumindest vager Verdacht auf sexuellen Missbrauch eines Kindes oder Jugendlichen bis 21 Jahren vorliegt. Das Angebot richtet sich ausdrücklich auch

an Fachkräfte, die aufgrund von Verhaltensveränderungen oder anderen Hinweisen ein „ungutes Bauchgefühl“ haben, jedoch noch keine ausreichend gewichtigen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gefunden haben.

Ziele der Fallvorstellung (ca. 1 Stunde je Fall):

- Sicherheit in der Vermutungseinschätzung
- Bewertung einer Kindeswohlgefährdung
- Ideen zum weiteren Vorgehen

Die Fallbesprechung findet als Online-Meeting statt. Nach der Anmeldung an der Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen wird ein Link zur Teilnahme am SMET-Team zugesandt. Bei tech-

nischen Problemen besteht auch die Möglichkeit sich hybrid (vor Ort in Präsenz und online) zu treffen. Die Treffen finden jeweils im Wechsel 14-tägig montags oder mittwochs von 12:00 – 14:00 Uhr statt. Das Angebot ist vertraulich und kostenlos.

Bei allen externen Bewertungen dürfen Sie keinen Namen des Kindes/Jugendlichen oder seiner Familie nennen. Sie holen sich als Fachkraft Unterstützung, um die Situation besser einschätzen zu können. Die Fallverantwortung bleibt bei Ihnen. Die Beratung durch eine externe Fachperson außerhalb der eigenen Einrichtung erfolgt aus Datenschutzgründen immer anonymisiert.



#### **unbegründete Vermutung**

(anderer Kontext, andere Erklärungen stimmiger)  
→ gute Dokumentation



#### **vage Vermutung**

(Symptome, Hinweise, Verhaltensauffälligkeiten)  
→ weitere Abklärung, sensible Beobachtung



#### **begründete Vermutung**

(Teil-/Aussagen des Kindes, körperliche Indizien)  
→ Schutzmaßnahmen erforderlich



#### **Erwiesener Missbrauch**

(Fotos und Videos vom Missbrauchsgeschehen  
Chatprotokolle, Einlassungen vom Täter, klare körperliche Befunde)  
→ Schutz erforderlich

## 4. BEWERTUNG INTERN / EXTERN

In der Fachberatung unterscheiden wir deutlich **mehrere Vermutungsstufen**:

*Wie sollte weiter vorgegangen werden, wenn die externe Einschätzung ergibt, dass es sich um eine vage Vermutung auf sexualisierte Gewalt handelt?*

Im Falle eines Kindes, bei dem es zwar Hinweise auf erlebte sexualisierte Gewalt gibt, es aber keine Aussagen zum Missbrauch gibt (**vage Vermutung**), sollte gut überlegt werden, was das Kind/der Jugendliche für eine Aufdeckung der sexualisierten Gewalt braucht. Zunächst sollte innerhalb einer Fachberatung eine Analyse der Risiken für das betroffene Kind durchgeführt werden.

Welche Täterstrategien könnten das Kind/den Jugendlichen daran hindern, über den Missbrauch zu sprechen? Welche Drohungen machen dem Kind/Jugendlichen Angst? Wen will es unter Umständen schützen? Welche Versprechungen hindern es an der Offenlegung?

Ein offenes **Gesprächsangebot** an das Kind/den Jugendlichen über den eigenen derzeitigen Eindruck und die eigene Wahrnehmung, verbunden mit dem Signal offen zu sein und Unterstützung anzubieten, ohne Druck auszuüben. Das kann ein

guter erster Schritt sein. Sie reichen die Hand, aber ohne daran zu ziehen!

Es sollte auch nicht voreilig mit dem Kind/Jugendlichen gesprochen werden, um ihm nicht die Verantwortung für die Aufdeckung zu übertragen ohne ihm/ihr die Angst vor den Drohungen des Täters/der Täterin nehmen zu können. Bei allen Überlegungen zu präventiven Angeboten sollte gut überlegt werden, ob sie dem Kind/Jugendlichen wirklich helfen oder nicht zusätzlich Druck erzeugen und belasten. Sie dürfen nicht von fremden Personen gemacht werden, zu dem das Kind/der Jugendliche keine Beziehung hat. Präventionsbotschaften werden schnell zu „Doppelbotschaften“, wenn die Unterstützenden anders handeln als sie in ihren Botschaften mitteilen z. B. Hilfe anbieten, dann aber für das Kind/den Jugendlichen nicht erreichbar sind.

Innerhalb der Einrichtung, bzw. Schule oder Schulkindbetreuung könnte präventiv mit allen Kindern über die Rechte von Kindern und das Recht, sich Hilfe zu holen, gesprochen werden. Das Kind ist weiterhin sensibel zu beobachten und Auffälligkeiten sollten dokumentiert werden.

## FALLGRUPPE II

Nicole hat ihrer 11-jährigen Freundin erzählt, dass ihr Vater mit ihr „so komische Sachen“ mache. Auf die Nachfragen der Freundin sagt sie „Vergewaltigung“. Die Freundin erzählt das der Mutter, die informiert die Schule. Die Schule informiert das Jugendamt. Das Schutzkonzept des Jugendamtes sieht eine Trennung vom Kind und vermuteten Täter vor. Dieser bestreitet die Vorwürfe. Nicole will sich dazu nicht mehr äußern, das heißt sie bestätigt nicht, dass, was sie der Freundin gesagt hat, nimmt aber die Vorwürfe auch nicht zurück. Sie ist voller Angst, was aus der ganzen Sache geworden ist und hätte am liebsten der Freundin nichts gesagt.

Eine Beratung der Fachkraft über die Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen oder eine der anderen genannten Familienberatungsstellen kann helfen, **Ruhe im Prozess zu bewahren, aber auch das Kind nicht aus den Augen zu verlieren.**

Die Sorgeberechtigten des Kindes dürfen nur dann informiert werden, wenn nicht vermutet wird, dass mit der Information die Kindeswohlgefährdung durch die sexualisierte Gewalt zunimmt und/oder der Geheimhaltungsdruck steigt. Insbesondere in den Kindeswohlgefährdungsfällen mit Vermutung auf sexualisierte Gewalt ist die Frage, ob die Personensorgeberechtigten einzubeziehen sind. Dabei müssen sehr sorgfältig Nutzen und Risiken gegeneinander abgewogen werden. Dieser Abwägungsprozess ist immer im Mehraugenprinzip durchzuführen und sorgfältig zu dokumentieren. Eine voreilige Konfrontation des vermuteten Täters/der Täterin ist in aller Regel eher kontrapro-



## 4. BEWERTUNG INTERN / EXTERN

duktiv und kann den Druck, den der Täter/die Täterin auf das Kind ausübt, verstärken. So kann u. U. die sexualisierte Gewalt noch verdeckter weitergehen.

*Wie sollte weiter vorgegangen werden, wenn die externe Einschätzung eine begründete Vermutung auf sexualisierte Gewalt ergibt?*

Eine Meldung an das Jugendamt erfolgt immer dann, wenn gewichtige Anhaltspunkte für eine bestehende Kindeswohlgefährdung durch Familienmitglieder oder Personen aus dem sozialen Umfeld vorliegen und die **Sorgeberechtigten nicht in der Lage oder willens sind, das Kind/ den Jugendlichen selbst zu schützen**.

Konkret: erfährt eine Mutter von der Schulsozialarbeit, dass ein Kind vom Onkel sexuell missbraucht und sie schützt ihr Kind glaubhaft und/ oder sie nimmt Beratung in Anspruch, dann muss keine Meldung erfolgen. Es muss auch keine Meldung erfolgen, wenn die Einrichtung von einer zurückliegenden Gefährdung durch sexualisierte Gewalt erfährt, zum jetzigen Zeitpunkt aber kein Täterkontakt mehr besteht.

Hier ist es angeraten, dem Kind/Jugendlichen und den Eltern Unterstützungsangebote zu vermitteln (Beratung, Therapie).

Eine **Meldung an den ASD** ist erforderlich, wenn die Sorgeberechtigten Bedarf an weiteren Jugendhilfeleistungen äußern, der Kinderschutz auf andere Weise nicht gewährleistet werden kann oder die Schutzbemühungen erkennbar nicht nachhaltig sind. Die Mitteilung kann telefonisch, persönlich oder am besten mit Hilfe des Meldebogens erfolgen (s. Kap. 5 und Anhang). Wenn eine Mitteilung/Meldung an den ASD aufgrund der Einschätzung nötig wird, müssen alle personenbezogenen Daten offen kommuniziert werden,

## FALLGRUPPE II

In einer Präventionsveranstaltung vertraut Muhammed (10 Jahre) sich der Leiterin des Workshops an, dass sein Onkel ihn immer wieder zu sexuellen Handlungen an ihm auffordern würde. Die Rücksprache mit der Klassenlehrerin ergibt, dass die Eltern des Jungen bislang sehr kooperativ waren und gut mit der Schule zusammenarbeiten. Als die Eltern mit Einverständnis und Wissen des Jungen informiert werden, reagieren sie empört und unterstützen ihren Sohn. Sie brechen den Kontakt zum Onkel sofort ab und stellen den Schutz des Kindes glaubhaft her. Den Eltern wird die Unterstützung der Fachberatungsstelle angeboten.

damit das Jugendamt seinen Aufgaben als Kinderschutzbehörde nachkommen kann (s. Kap. 5)

In der Regel erfolgt die Meldung an den ASD durch die Leitung selbst bzw. in enger Absprache mit dieser.

*Was kann ich unternehmen, wenn ich nicht Mitarbeitende in der Jugendhilfe bin und ein Kind/Jugendlicher mir von sexualisierter Gewalt in seinem familiären/sozialen Umfeld berichtet?*

Um eine Einschätzung darüber zu bekommen, ob es sich um eine vage Vermutung handelt oder Aussagen des Kindes nahelegen, dass es sich bereits um eine begründete Vermutung handelt, ist auch für **Beschäftigte außerhalb der Jugendhilfe** eine externe Bewertung mit einer erfahrenen Fachkraft ratsam.



Mit dem Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinder-schutzgesetz BKiSchG) aus dem Jahr 2012 gibt es nach Artikel 1 § 4 Abs. 2 für das Jugendamt eine Beratungspflicht gegenüber dieser Berufsgruppen, d. h. ihnen wird auch eine Beratung durch eine iEF angeboten.

*„Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.“*

(§ 8b SGB VIII)

## FALLGRUPPE II

Der 8-jährige Kevin ist sozialer Verhaltensauffälligkeiten in kinderpsychotherapeutischer Behandlung. Er vertraut sich seiner Therapeutin an, dass die Mutter ihn manchmal in der Nacht zu sich ins Bett hole, um dann an seinem Penis zu reiben. Er ist voller Angst, was passieren wird. Die Psychotherapeutin sieht eine deutliche Gefährdung des Kindeswohls, ist sich aber unsicher, wie sie weiter vorgehen soll.

## 4. BEWERTUNG INTERN / EXTERN

Für Personen, die im medizinischen und therapeutischen Bereich tätig sind, gibt es eine Fachkraft, die über das **Zentrum Frühe Hilfen JuFam des Ostalbkreises** gestellt wird.

*Was ist die Aufgabe der stationären Jugendhilfe, Kinderklinik, Kinder- und Jugendpsychiatrie, wenn ein Kind/Jugendlicher im Rahmen seines stationären Aufenthaltes von sexualisierter Gewalt aus der Familie berichtet?*

Manche Kinder/Jugendliche können erst nach der räumlichen Trennung von der Herkunftsfamilie oder dem sozialen Umfeld über erlebte sexualisierte Gewalt berichten. Die **Trennung** vom Täter/von der Täterin, die auf anderen Indikationen basiert, kann manchmal die Aufdeckung ermöglichen.

Sollte das Jugendamt (ASD) noch nicht in den Fall involviert sein, so ist es jetzt zu informieren, um nach dem Aufenthalt für den weiteren Schutz zu sorgen, ggf. auch in Zusammenarbeit mit dem Familiengericht, wenn es um die weitere Sachaufklärung und das elterliche Sorgerecht geht.

### FALLGRUPPE II

Die 9-jährige Ramona wurde stationär in einer Jugendhilfeeinrichtung untergebracht, da es im Elternhaus massive Vernachlässigung gab und sie auch physische Gewalt erlebt hat. Nach mehreren Monaten Aufenthalt vertraut Ramona sich ihrer Lieblingserzieherin an und berichtet vom sexuellen Missbrauch durch den Lebenspartner der Mutter, der seit mehreren Jahren stattfand.

*Gibt es auch externe Meldewege, die einzuhalten sind?*

Ja! Für Einrichtungen, die im Rahmen der Jugendhilfe tätig sind, muss eine Meldung an den Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) gemacht werden. **Fälle von Kindeswohlgefährdungen** innerhalb von Jugendhilfeeinrichtungen müssen umgehend vom Träger dem KVJS per Mail, telefonisch oder schriftlich mitgeteilt werden (Meldepflicht § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII). Die Mitteilung beinhaltet die Art der Gefährdung und die Maßnahmen zur Abwendung und erfolgt mit Namensnennung.



*„Besteht für Kinder oder Jugendliche einer Einrichtung der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung, ist der Träger unabhängig von seiner Meldepflicht nach § 47 SGB VIII verpflichtet, ein entsprechendes Verfahren nach § 8a SGB VIII durchzuführen. Betrifft die Gefährdung den Verantwortungsbereich der Einrichtung (z. B. ausgehend von Kindern/Jugendlichen / Mitarbeitern der Einrichtung), hat der Träger dies auch dem Landesjugendamt zu melden.“*

(vgl. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V., 2017, S. 4 Nr. 4).



LINK

Broschüre: „KVJS – Jugendhilfe-Service“

*Wie sollte der Verein aktiv werden, wenn ein Kind/ein Jugendlicher von einem Missbrauch im familiären oder sozialen Umfeld berichtet?*

Auch der/die Ehrenamtliche in Vereinen haben gegenüber dem Jugendamt **Anspruch auf Beratung durch eine ieF**, d. h. eine in Kinderschutzfragen geschulte und erfahrene Fachkraft. Wichtig ist es, dass der Verein eine Kooperationsvereinbarung zum Kinderschutz mit dem örtlichen Jugendamt abschließt (Auskunft bei der Koordinationsstelle Präventiver Kinderschutz, beim Stadt- und Kreisjugendring). Diese erfährt von Ihnen Beobachtetes und Mitgeteiltes zum Fall. Die ieF wird sie zum anonymisiert vorgestellten Fall beraten und ihnen Empfehlungen für die nächsten Handlungsschritte geben.

Liegen ausreichend gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung durch sexualisierte Gewalt vor und kann diese nicht durch Information an die Sorgeberechtigten (z. B. Eltern) abgewendet werden, ist der Verein befugt, eine Meldung an das Jugendamt mit Nennung des Namens zu machen, damit das Jugendamt seinem gesetzlichen Auftrag des Kinderschutzes nachkommen kann (s. a. Meldebogen im Anhang).

Besonders zu beachten ist, dass der Verein die Eltern nicht vorschnell mit ihrer Vermutung konfrontiert, wenn er vermutet, dass die Eltern selbst die Täter sind, bzw. eine Mitteilung an die Eltern den Geheimhaltungsdruck bzw. das Gefährdungsrisiko erhöhen würde. Solange die Vermutung noch nicht geklärt werden konnte, ist zunächst das Jugendamt als die Kinderschutzbehörde ohne Wissen und Beteiligung der Eltern zu informieren, damit es geeignete Maßnahmen zum Schutz des Kindes treffen kann.

**Gibt es eine Verpflichtung Fälle, in denen das Kind/der Jugendliche sich im Kontext der Schule anvertraut, dem übergeordneten Schulamt anzuzeigen?**

*Vorgehen am Beispiel für Lehrkräfte an Schulen:*

1. Die Lehrkraft erhält Kenntnis oder macht eigene Beobachtungen von einem Verdachtsfall, Falldokumentation mit Datum ggf. Unterschrift
2. Information und Abstimmung mit Schulleitung über weiteres Vorgehen
3. Externe Beratung durch schulpsychologische Beratungsstelle oder Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen oder insoweit erfahrene Fachkraft oder SMET
4. Information von Schüler/Schülerin und Eltern, sofern diese nicht selbst tatverdächtig sind
5. Absprache über weitere Handlungsschritte.
6. Kontaktvermittlung zu Hilfsangeboten wie Beratung, Therapie, Weißer Ring
7. bei gewichtigen Anhaltspunkten für Kindeswohlgefährdung: Meldung an den zuständigen Allgemeinen Dienst (Meldebogen s. Anhang)
8. bei Gefahr im Verzug (z. B. Täter in, am vor dem Schulgebäude): Information an die Polizei

Bei Verdacht auf eine strafbare Handlung erfolgt über die Schulleitung eine Information an das Schulamt. Das Schulamt entscheidet in Absprache mit den Eltern über eine Strafanzeige sowie ggf. über Ordnungsmaßnahmen wie einen Schulausschluss.

## 4. BEWERTUNG INTERN / EXTERN



### 4.3 (Vermutung auf) Sexuelle Übergriffe durch Mitarbeitende

*Wie sollte eine Einrichtung vorgehen, wenn gegen eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter der Einrichtung der Vorwurf erhoben wird, sie/er habe sich übergriffig verhalten? (Fallgruppe III)*

Es gibt Täter und Täterinnen, die sich bewusst ein pädagogisches Umfeld aussuchen, in dem sie **leichter Zugang zu Kindern/Jugendlichen** haben und die ihre (Macht-) Position im Arbeitsfeld ausnutzen, um sexualisierte Gewalt auszuüben.

Basisschulungen zu sexualisierter Gewalt und Schutzkonzeptionen dienen dazu, Täterstrategien zu erkennen und zu entlarven, um so bestenfalls in der eigenen Einrichtung keinen Raum für sexualisierte Gewalt zu bieten (s. a. 3. Kapitel). Personalverantwortung beinhaltet neben dem regelmäßigen Einfordern polizeilicher Führungszeugnisse auch die Implementierung eines Verhaltenskodexes.

### FALLGRUPPE III

Mädchen eines Gymnasiums vertrauen sich ihrer Klassenlehrerin an, dass der Sportlehrer ihnen beim Reckturnen und Kastenspringen „so merkwürdige Hilfestellungen“ geben würde. Auch fühlten sie sich von ihm „so angeglotzt“.

Im Kollegium ist er beliebt, wenn er auch durch saloppe Sprüche und sexistische Bemerkungen gegenüber den jungen Kolleginnen auffällt.

Trotz all dieser Schutzmaßnahmen im Vorfeld gibt es innerhalb der Einrichtungen, die für einen angstfreien, geschützten Rahmen für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen sorgen sollen, sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen durch Mitarbeitende. Die Erfahrungen bei der Vertuschung von Fällen in den Kirchen, Erholungsheimen, Internaten, Sportvereinen und vielen weiteren Institutionen zeigen, wie wichtig es ist, **externe Beratung zur weiteren Sachaufklärung** und zu juristischen Fragen einzuholen.

In jedem Fall wird es wichtig sein, dass die Einrichtung aufkommende Vermutungen von Übergriffen - egal wie banal oder gravierend sie sein mögen - nicht intern abhandelt, sondern sowohl den Träger als auch die übergeordneten Verwaltungsbehörden und Dachverbände einschaltet. Keine Institution ist davor gefeit, „blind“ gegenüber eigenen Mitarbeitenden zu sein oder sich in eigenen Abhängigkeiten zu verlieren. Für eine umfassende Aufarbeitung ist hier immer der Blick von außen hilfreich. In manchen Fällen ist auch eine strafrechtliche Aufarbeitung erforderlich, die mit den Betroffenen selbst abgestimmt werden muss.

Meist ist das Ablaufverfahren durch die jeweiligen Institutionen vorgegeben und muss verpflichtend eingehalten werden. In den Kinderschutzkonzeptionen ist beschrieben, wie in solchen Fällen zu verfahren ist, ab wann der betreffende Mitarbeitende von seiner Arbeit freizustellen ist, wie die Vorwürfe geklärt werden können und wie eine mögliche Rehabilitation des Mitarbeitenden erfolgen kann.

Dort wird auch hinterlegt sein, wer wann eine Anzeige stellt. Auf Landesebene gibt es mittlerweile Beauftragte für Verdacht auf Missbrauch. In dem Gremium arbeiten Juristen und Fachberatung Hand in Hand, s. a. überregionaler Adressteil.

Da in dieser Fallgruppe massiv auch arbeitsrechtliche Fragen und Besonderheiten der jeweiligen Träger erörtert werden müssten, sprengt das den Rahmen dieses Handlungsleitfadens. Informationen zu den Abläufen im konkreten Fall müssen ggf. bei den Verwaltungen und Trägerverbänden abgefragt werden.

Hilfreiche Hinweise zum Umgang mit Fällen, bei denen vermutet wird, ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin der Einrichtung habe sexualisierte Gewalt ausgeübt, finden Sie in der Broschüre der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs: Kein Raum für Missbrauch : Personalverantwortung bei Prävention und Intervention nutzen! (4. Auflage, Dez. 2024)



**LINK**

Broschüre: „Kein Raum für Missbrauch“

## 4. BEWERTUNG INTERN / EXTERN

### *Beispiel Schule: wie sollte eine Schule bei Verdacht auf Übergriffen durch eine Lehrkraft verfahren?*

1. Lehrkraft oder Schulleitung erfährt von Hinweisen, Aussagen über übergriffiges Verhalten, Dokumentation mit Datum, wortgetreu
2. Schulleitung zieht externe Beratung zu Hilfe (Schulpsycholog. Beratungsstelle)
3. Schulleitung meldet die Vermutung an das staatliche Schulamt -> dort Einleitung weiterer schulrechtlicher Konsequenzen, Anzeige nach Information und Beratung mit den Personensorgeberechtigten; Information der Schulgemeinde
4. bei Anzeichen auf Kindeswohlgefährdung: Elterninformation, wenn keine Gefährdung durch die Eltern und ggf. nach § 8b Meldung an den allgemeinen sozialen Dienst

### *Wie ist es mit Mitteilungen zu Übergriffen von Mitarbeitenden in der Schulkindbetreuung?*

Gibt es für die Schulkindbetreuung ein bestehendes Schutzkonzept, so ist darin auch ein **verpflichtender Handlungsleitfaden mitsamt Meldekette** integriert. Dieser ist vorrangig zu beachten und vorab abzufragen, bevor ein Fall in der Einrichtung auftritt.

Hier gilt umso mehr, dass allen Mitarbeitenden die internen Abläufe (durch Schulungen und Veröffentlichung des Schutzkonzeptes) bekannt sein müssen. Auch im Falle der Vermutung in Bezug auf die Leitung muss klar sein, an wen sich Mitarbeitenden eine Stufe höher in der eigenen Organisation wenden können. Keinesfalls darf die Verantwortung beim einzelnen Mitarbeitenden bleiben, der im selben Team arbeitet, sondern muss von höherer Stelle oder externer Stelle übernommen werden.

Je nach Vorwurf sollte über eine Anzeige, strafrechtliche Ermittlungen und/oder arbeitsrechtliche Schritte entschieden werden.

## FALLGRUPPE III

Der Schulsozialarbeiter der Schule ist äußerst beliebt bei den Kindern und Eltern. Er organisiert immer wieder besondere Projekte und Erlebnisfahrten, die er teilweise ohne Absprache mit der Schulleitung und Kollegenschaft macht. Auf einer Kanufreizeit, die er gemeinsam mit drei 13-Jährigen macht, filmt er am Abend die Jungen heimlich beim gemeinsamen Wettpinkeln. Er verwickelt die Jungen in Gespräche über Homosexualität und dass Sexualität zwischen Männern auch schön sein könne. Den Jungen wird das Ganze zunehmend unangenehm.

### *Wie ist es mit Mitteilungen zu Übergriffen von Mitarbeitenden in der Schulsozialarbeit?*

In den Schutzkonzeptionen, zu deren Umsetzung alle in der Jugendhilfe Tätigen verpflichtet wurden, gibt es einen **Interventions- und Ablaufplan für den Umgang mit Vermutungsfällen** innerhalb der eigenen Einrichtung. Hier sollte eine verbindliche Meldekette mit Ansprechpersonen hinterlegt sein. Hier nochmal der Hinweis die Vermutung nicht einrichtungsintern abklären zu wollen, sondern sich immer ggf. auch juristischen Rat einzuholen.

Falls sich die Vermutung gegen die eigene Leitung richtet, sollte die höheren Ebene einbezogen werden und ggf. Rat und Unterstützung auf der Ebene der Dachverbände eingefordert werden.



Kirchliche Einrichtungen und andere Einrichtungen der Wohlfahrtsverbände haben mittlerweile spezialisierte Stellen eingerichtet. Vergleichbar mit dem Kindergarten ist im Bereich der Schulsozialarbeit der KVJS über den Kindeswohlgefährdenden Vorfall zu berichten und die getroffenen Maßnahmen zu erläutern.

Eine Meldung der (Vermutung) auf sexualisierte Gewalt durch einen Mitarbeitenden muss immer dem KVJS gemeldet werden (s. o. §47 SGB VIII).

*Welche Handlungsschritte sollte ein Verein einleiten, wenn ein ehrenamtlicher oder hauptamtlicher Mitarbeitende seines Vereins/ seiner Einrichtung eines sexuellen Übergriffs beschuldigt wird?*

Der Verein sollte nicht aus falsch verstandenem Schamgefühl, der Sorge, jemanden zu Unrecht zu beschuldigen oder der Angst vor Rufschädigung wegsehen und nichts unternehmen. Zu lange haben in der Vergangenheit Sportverbände, Musikeinrichtungen, Freizeitgruppen u. a. über solche Mitteilungen hinweggesehen und Missstände durch Schweigen und Nichthandeln nicht beendet.

Der Kinderschutz muss in Vereinen und Freizeiteinrichtungen sowie in kirchlichen Gruppen oberste Priorität haben. Das heißt konkret: hinschauen, überlegt handeln und versuchen, die Vermutungen auf Übergriffe durch Trainer/Trainerinnen, ehrenamtlichen Anleiter und Anleiterinnen, Gruppenleiter und -leiterinnen aufzuklären und geeignete Schutzmaßnahmen treffen. Alle stehen in der Verpflichtung, einen sicheren Verbleib des Kindes/Jugendlichen in der Sportgruppe, in der Jugendfeuerwehr, im Schwimmverein, in der Ministranten Gruppe, im Zeltlager usw. zu garantieren.

## 4. BEWERTUNG INTERN / EXTERN

Es wird hier dringend empfohlen, externe Beratung in Anspruch zu nehmen. Das können Hauptamtliche von Stadt- und Kreisjugendring oder der Stadt und Gemeinde sein, die für den Verein zuständig sind. Das können externe Fachberatungsstellen sein oder der zuständige Kinderschutzbeauftragte, den viele Dachverbände bereits für ihre Mitgliedsvereine installiert haben. Meist gibt es dort auch kompetente externe juristische Beratung, die Auskunft darüber gibt, wie in diesen Fällen vorgegangen werden soll. Auch in den kirchlichen Verbänden werden zwischenzeitlich überregionale Beschwerdestellen eingerichtet, an die sich Betroffene und ihre Familien sowie Mitarbeitende wenden können.

Präventiv sollte für Kinder und Jugendliche, die sich auf einer Freizeit im Ausland aufhalten, überlegt werden, was im Falle eines sexualisierten Übergriffs durch einen Mitarbeiter/einer Mitarbeiterin zu verfahren ist. Es muss für die Jugendlichen im Vorfeld erkennbar sein, an wen sie sich in einem Not- und Krisenfall zumindest telefonisch wenden können. Dies gilt auf für die Mitarbeitenden im Betreuungsteam.

### FALLGRUPPE III

Dem Pfarrer der Gemeinde wird von Jugendlichen vorgeworfen, er würde sich ihnen unangemessen nähern, z. B. indem er sie ungefragt umarme und über den Rücken streichele. Der Pfarrer wird zunächst von seinen Ämtern enthoben, allerdings regt sich großer Protest in der Gemeinde, die den Jugendlichen vorwerfen, hier überzureagieren.

#### **Zum weiteren Handlungsablauf am Beispiel eines Vereins:**

1. Schutz des Kindes/Jugendlichen innerhalb der Vereinsstunden und auf dem Vereinsgelände
2. Eltern umfassend und frühzeitig informieren
3. Externe Fachberatung durch o. g. Stellen und Kreisjugendring, Stadtjugendring, Dachverbände, spezielle Ansprechpersonen in der Kirche
4. Klärung der Vermutung ggf. strafrechtliche Anzeige in Absprache mit Sorgeberechtigten
5. ggf. Konsequenzen für den Trainer/Trainerin innerhalb des Vereins
6. ggf. Rehabilitierung bei nicht erwiesener Vermutung



## 5. MELDUNG AN DAS JUGENDAMT

### 5.1 Auf welchem Weg erfolgt eine Meldung ans Jugendamt/den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD)?

Eine Meldung über einen Kinderschutzfall erfolgt beim **Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD)** meist über das dortige Sekretariat (s. Adressteil). Kinderschutzmeldungen können sowohl von Privatpersonen eingehen als auch von Institutionen wie z. B. Kindergärten, Schulen, Hort, Vereine etc.

Bei laufenden Fällen erfolgt die Meldung direkt über die zuständige Fachkraft, bei noch nicht bekannten Fällen erfolgt eine Einordnung im Rahmen der Orientierungsberatung (OB). Derartige Beratungen werden vom Sekretariat in Empfang genommen und an die OB-führende Fachkraft zwecks Einschätzung weitergeleitet. Kinderschutzmeldungen können auch schriftlich per Mail, postalisch oder in Form eines Berichts, z. B. durch die Polizei, eintreffen.

Die Meldung kann telefonisch oder persönlich zu den Öffnungszeiten erfolgen. Dringend empfohlen wird jedoch die schriftliche Meldung, am besten über den Meldebogen mit Angabe der Personendaten des betroffenen Kindes/Jugendlichen (s. Anhang). Bei fernmündlichen Meldungen müssen entsprechend die relevanten Daten verbal übermittelt werden. Für Institutionen, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, ist eine vorherige Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (ieF) verbindlich (§ 8a SGB VIII i. V. m. § 8b SGB VIII). In allen anderen Fällen besteht für Meldende das Angebot eine ieF in Anspruch zu nehmen (§ 4 KKG Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger).

Die gesetzliche Grundlage zur Weitergabe personenbezogener Daten in Kinderschutzfällen ist durch § 4 Abs. 3 KKG, § 62 ff. SGB VIII geregelt (s. a. Kap. 2.6. Datenschutz).

### 5.2 Was passiert mit der Meldung an den ASD?

Meldungen von Privatpersonen/Personen die im Kontakt mit Kindern stehen oder Berufsgeheimnisträgern werden an die/den zuständige/n Sachbearbeiter/in der Orientierungsberatung/zentralen Eingangsberatung weitergeleitet. Während der allgemeinen Öffnungszeiten des Landratsamtes ist stets eine Fachkraft (mindestens) telefonisch erreichbar. Diese erfragt von der meldenden Person die kinderschutzrelevanten Details sowie alle Daten, die das Kind/die Familie betreffen. Meldende Privatpersonen werden darüber informiert, dass sie aus datenschutzrechtlichen Gründen keine Rückmeldung über den weiteren Verlauf erhalten werden. Der ASD klärt, ob eine Kindeswohlgefährdung (KWG) vorliegt und ob Schutzmaßnahmen getroffen werden. Der ASD erläutert das weitere Vorgehen gegenüber den Berufsgeheimnisträgern und der meldenden Fachkraft auf dem Hintergrund der jeweils gültigen Datenschutzbestimmungen.

Fachkräfte, welche bei Trägern beschäftigt sind, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, nutzen nach zuvor erfolgter Bewertung mit der ieF den Meldebogen. Ausnahmen sind akute Kindeswohlgefährdungssituationen, die keinen zeitlichen Spielraum zulassen. In solchen Fällen erfolgt eine direkte Kontaktaufnahme (telefonisch) mit dem Jugendamt oder der bereits zuständigen sozialpädagogischen Fachkraft.

### 5.3 Kann eine Meldung auch ohne Namensnennung erfolgen?

Sie können einen Vermutungsfall auf sexualisierte Gewalt melden ohne Ihren Namen zu nennen bzw. das Jugendamt auffordern, Ihren Namen im Kontakt mit der Familie nicht zu nennen. Das macht es im Verlauf eines Kinderschutzfalls jedoch deutlich schwieriger, die Informationen des

Meldenden zu verifizieren. Den Namen des betroffenen Kindes/Jugendlichen und seiner Familie müssen Sie nennen, soweit er Ihnen bekannt ist, damit der ASD überhaupt tätig werden kann.

#### **5.4 Warum sollte im Vorfeld einer Meldung durch eine Institution eine insoweit erfahrene Fachkraft konsultiert werden?**

Gehen Meldungen von institutioneller Seite bzw. Fachpersonen ein, wird zunächst abgefragt, ob im Vorhinein eine Bewertung mit einer ieF gem. § 4 KKG i. V. § 8a und § 8b SGB VIII in Anspruch genommen wurde. Dies dient dazu, im Vorfeld gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung zu identifizieren und zu überprüfen, ob den Familien bereits Hilfsadressen und ambulante Beratungsmöglichkeiten vermittelt wurden. Sollte eine Beratung durch eine ieF noch nicht erfolgt sein, wird seitens des ASD unter Berücksichtigung zeitlich relevanter Faktoren darauf hingewirkt.

Gibt es ein Protokoll der Bewertung mit der ieF, kann dieses angehängt werden, um Doppelungen zu vermeiden. Der Meldebogen ist jedoch wichtig, da hier personenbezogene Daten erfragt werden, die für ein Tätigwerden des ASD erforderlich sind. Da die Bewertung mit der ieF ohne Nennung personenbezogener Daten erfolgt ist, ist sie für eine Meldung an den ASD unvollständig.

Der ASD informiert die Meldenden über das weitere interne Vorgehen und gibt im weiteren Verlauf eine Rückmeldung, ob die Gefährdungspunkte im Sinne eines Kinderschutzelfalls relevant sind und ob der ASD tätig wurde bzw. noch tätig ist. Weitere Information zum Hilfeprozess für die Familie und den getroffenen Schutzvereinbarungen sind dann nur noch mit Schweigepflichtentbindung der Personensorgeberechtigten zulässig.



## 5. MELDUNG AN DAS JUGENDAMT

### 5.5 Was passiert mit der Meldung im weiteren Verlauf?

Nach dem Eingang einer Meldung erfolgt eine Einschätzung des zuständigen ASD in welcher der Umgang, sowie das weitere Vorgehen bestimmt wird. Im Anschluss an besagtes Überprüfungsverfahren und in Abhängigkeit davon, ob die Anhaltspunkte gewichtig oder weniger erheblich eingeschätzt werden, findet entweder eine Gewichtung oder eine Kindeswohlbewertung statt. Während die Gewichtung durch zwei Fachkräfte erfolgt, findet eine Kindeswohlbewertung im Zusammenwirken zweier Fachkräfte und einer auf Kindeswohlbewertungen spezialisierten Fachkraft statt.

Eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 1666 Abs. 1 BGB liegt vor, wenn eine gegenwärtige, in einem solchen Maß vorhandene Gefahr festgestellt wird, dass bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des Wohls des Kindes mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist (BGH 1956).

Werden dem Jugendamt **gewichtige Anhaltspunkte** für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das **Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen (§ 8a Abs. 1 SGB VIII)**. Bei der Sachverhaltsaufklärung durch das Jugendamt nach § 8a Abs. 1 SGB VIII sind die Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten in die Gefährdungseinschätzung mit einzubeziehen. Nur ausnahmsweise, soweit der wirksame Schutz des Kindes bei einer direkten Einbeziehung der Eltern oder sonstiger Personensorge- oder Erziehungsberechtigter in Frage gestellt wäre, sind diese nicht zu beteiligten (vgl. Kepert u.a., Praxishandbuch Kinderschutz für Fachkräfte und insoweit erfahrende Fachkräfte, 2. Auflage, Reguvis Verlag, Köln 2023, S. 126). Ferner ist der Einbezug der meldenden Fachkräfte

(vgl. § 8a Abs. 1 S. 2 SGB VIII) vorgesehen. Der ASD ist angehalten, den schwierigen Prozess der Sachverhaltsaufklärung in der Fallsteuerung und -verantwortung für den Kinderschutz zu übernehmen.

Im Rahmen der internen Kindeswohlbewertung werden die vorliegenden Kindeswohlgefährdenden Aspekte analysiert und mithilfe eines internen Bewertungsbogens eingeschätzt. Dabei ist es wichtig, genau zu identifizieren, worin die Gefährdung besteht und wer das Kindeswohl wann durch sexualisierte Gewalt bedroht hat. Auch ist prognostisch das Risiko weiterer sexualisierter Gefährdungen und potentieller Schäden zu beurteilen. Bedeutsam ist die Analyse der schutzgebenden Faktoren innerhalb und außerhalb der Familie, z. B. welche Unterstützung der nicht missbrauchende Elternteil hat, um das Kind/den Jugendlichen vor weiteren Übergriffen zu schützen.

In vagen Vermutungsfällen ist es wichtig, parallele Hypothesen zum auffälligen Verhalten oder zu den Hinweisen zu entwickeln und zu überlegen durch wen, bzw. wie eine weitere Vermutungsklä rung stattfinden kann.

### 5.6 Nimmt der ASD Kontakt mit dem betroffenen Kind/Jugendlichen und der Familie auf?

Das **Mehraugenprinzip ist Grundlage der Bewertung innerhalb des ASD**, ebenso wie die sorgfältige Dokumentation der Ergebnisse und der nächsten Handlungsschritte. Dazu gehört, dass sich das Jugendamt selbst einen Eindruck von dem Kind/Jugendlichen und der häuslichen Situation verschafft und vor Ort auch mit dem Kind/Jugendlichen spricht.

In bestimmten Fällen kann der ASD auch eine sofortige medizinische Diagnostik des Kindes/Jugendlichen veranlassen.

Im Zuge der internen Bewertung durch die Fachkräfte wird im Hinblick auf die Sicherstellung des Kindeswohls geprüft, ob durch die Einbeziehung der sorgeberechtigten Eltern die Gefährdung ganz oder teilweise mithilfe passender Unterstützungsmaßnahmen abgewendet werden kann oder ob sich durch die Einbeziehung eines oder beider Personensorgeberechtigten, die Gefährdungssituation für das betroffene Kind/den/die betroffene Jugendliche/n mit hoher Wahrscheinlichkeit noch erhöhen würde. Zu den getroffenen Schutzmaßnahmen sollte das Kind/der Jugendliche unbedingt daran beteiligen, um einen nachhaltigen Schutz zu gewährleisten. Wenn die bewertenden Fachkräfte zu dem Schluss gekommen sind, dass das Kindeswohl im Haushalt der Kindeseltern und durch diese nicht mehr sichergestellt werden kann, ist eine Inobhutnahme des Kindes/Jugendlichen vorzunehmen. Das Jugendamt ist nach § 42 SGB VIII berechtigt, ein Kind/einen Jugendlichen unbefristet aber längstens bis zur abschließenden Perspektivklärung auch ohne Einverständnis der Sorgeberechtigten in Obhut zu nehmen. Fehlt das Einverständnis der sorgeberechtigten Eltern ist das Jugendamt verpflichtet unverzüglich das Familiengericht anzurufen.

Die Inobhutnahme ist eine vorläufige Schutzmaßnahme und kommt in Frage:

- wenn das Kind oder der Jugendliche selbst darum bittet,
- bei dringender Gefahr,
- wenn ein ausländisches Kind ohne Erziehungsberechtigte ist.

Die Personensorgeberechtigten sind über die getroffenen Maßnahmen zu informieren.

## 5.7 Wie handelt der ASD in den drei oben beschriebenen Fallgruppen?

Bei einem **Übergriff unter Kindern (Fallgruppe I)** ist zunächst durch die Meldenden im Rahmen der Bewertung mit einer iEF zu überlegen, wie das betroffene Kind geschützt werden kann. In der Regel ist durch den ASD zu prüfen ob eine Einbeziehung der sorgeberechtigten Eltern nicht als gefährdend für das betroffene Kind einzuschätzen ist. Dies sollte bereits durch die Meldenden erfolgen. In diesem Zuge können bereits erste Schutzkonzepte entwickelt und umgesetzt werden. Sollte eine Meldung des Vorfalls beim ASD als notwendig angesehen werden, da über den aktuellen Übergriff in der Einrichtung hinaus eine Kindeswohlgefährdung angenommen wird, wird dort eine erneute Bewertung durchgeführt, um zu klären, wie das betroffene Kind bestmöglich geschützt werden kann. Ggf. werden Auflagen mit dem übergriffigen Kind und dessen sorgeberechtigten Eltern besprochen.

Handelt es sich um Übergriffe unter Kindern/Jugendlichen, die gemeinsam in einer Familie wohnen, ist sehr sorgfältig zu prüfen, ob die Familie willens und in der Lage ist ein familiäres Schutzkonzept durchzusetzen. Ggf. ist eine - auch vorübergehende - Trennung zur Sicherstellung des Schutzes unumgänglich. Wo möglich, sollte das übergriffige Kind/der übergriffige Jugendliche die Familie verlassen und nicht das betroffene Kind. Eltern sollten in diesen Fällen gut und einfühlsam begleitet werden. Sie sind im doppelten Sinne betroffen, da sie die Verantwortung für eine gute Entwicklung beider Kinder haben. Hier ist eine Anbindung an die Fachberatungsstelle unbedingt zu empfehlen. Ggf. kommt auch die Unterbringung eines Kindes/Jugendlichen zur weiteren Diagnostik in eine Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung oder eine therapeutische Einrichtung in Betracht.

## 5. MELDUNG AN DAS JUGENDAMT

Findet ein **Übergriff innerhalb der Familie durch erwachsene Familienmitglieder (Fallgruppe II)** statt, ist im Zuge der Bewertung besonders sorgfältig zu prüfen und zu besprechen, wie das betroffene Kind den bestmöglichen Schutz erhalten kann. Auch hier muss bewertet werden, ob durch die Einbeziehung der sorgeberechtigten Eltern der notwendige Schutz sichergestellt werden kann und ob sie in der Lage sind, die erforderlichen Auflagen umzusetzen.

Bei Übergriffen durch Jugendliche oder Erwachsene im familiären oder sozialen Umfeld außerhalb der Kernfamilie werden die beteiligten Fachkräfte bewerten, wie die Personensorgeberechtigten den Schutz ihres Kindes sicherstellen können und welche Hilfen sie in Anspruch nehmen müssen oder können. Das können neben den Beratungs-

möglichkeiten (s. a. Punkt 6) auch juristische Beratungen, diagnostische und therapeutische Möglichkeiten sein.

Erlangt ein Mitarbeitender des Jugendhilfeträgers, der im Auftrag des Jugendamtes Jugendhilfe für die Familie leistet, Kenntnis von einem Übergriff innerhalb der Familie oder im sozialen Umfeld des Kindes, so hat er hierüber das Jugendamt zu unterrichten. Der o. g. Punkt bezieht sich auch auf Fälle mit **sexualisierter Gewalt innerhalb einer Einrichtung (Fallgruppe III)**. Das Jugendamt wird überprüfen, ob die von der jeweiligen Einrichtung (Kindergarten, Schule, Verein) getroffenen Maßnahmen ausreichen, um Gefährdungen im konkreten Fall, aber auch Gefährdungen für andere Kinder auszuschließen.

### 5.8 Inwiefern ist der ASD/das Jugendamt auch in der Fallbearbeitung von Besitz und Verbreitung kinder- und jugendpornografischen Materials involviert?

Immer häufiger kommt es vor, dass der ASD über die Staatsanwaltschaft Mitteilungen über Strafverfahren wegen des Besitzes und der Verbreitung von Missbrauchsabbildungen erhält (sog. MISTRA-Mitteilung). Das ist dann der Fall, wenn Ermittlungsbehörden Kenntnis erhalten, dass im Haushalt des Beschuldigten/der Beschuldigten auch Kinder und Jugendliche wohnen. Selbst wenn diese nicht auf den Darstellungen abgebildet sind, muss das Jugendamt die konkrete Gefährdung und den Schutzbedarf dieser Kinder prüfen und ggf. Schutzmaßnahmen ergreifen



### 5.9 Wie bewertet und dokumentiert der ASD-Mitarbeitende die einzelnen Schritte in einem Kinderschutzfall?

Im Rahmen einer Kindeswohlbewertung wird beim ASD bewertet und verschriftlicht, **welche Auflagen die betroffene Familie zu erfüllen hat, um den Schutz des Kindes sicherzustellen**. Es wird zudem bewertet, wie überprüft werden kann, dass diese Auflagen dem Kindeswohl entsprechend umgesetzt werden können. Weiter wird bewertet, welche Schritte erfolgen müssen, sollten die Auflagen nicht eingehalten werden und das Kindeswohl somit nicht sichergestellt werden können.



Zuletzt wird im Zuge der Bewertung besprochen, zu welchem Zeitpunkt eine neue Bewertung erfolgen wird, um den weiteren Verlauf und die Einhaltung der Auflagen wiederkehrend zu bewerten. Solange bleibt der Fall im Jugendamt und wird als Kinderschutzfall vorrangig behandelt, bis die Einschätzung erfolgt, dass der Kinderschutz gewährleistet ist.

### 5.10 Ist der ASD/das Jugendamt zur strafrechtlichen Anzeige verpflichtet?

Nein, das Jugendamt ist in der Regel nicht zur Strafanzeige bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung verpflichtet. Sein **gesetzlicher Auftrag ist der Kinderschutz** („Wächteramt“). Es muss im individuellen Fall bewerten und abwägen, ob eine Strafanzeige dem Schutz des Kindes und Jugendlichen dient. Eine Strafanzeige gegen den Willen des Kindes/Jugendlichen und seiner Erziehungsberechtigten kann die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Kind/Jugendlichen und der Familie gefährden. Sollte jedoch von den Beteiligten selbst eine Anzeige gewünscht sein, wird der ASD die notwendigen Unterstützungen vermitteln. Es ist sinnvoll, dem Kind/Jugendlichen und seiner Familie geeignete Informationen, insbesondere zum Verfahrensablauf und zu Verjährungsfristen zur Verfügung zu stellen bzw. eine individuelle Rechtsberatung zu empfehlen.

Bei Kindern und Jugendlichen, für die das Jugendamt die Vormundschaft hat, ist sehr sorgfältig zu prüfen, ob eine Strafanzeige und zivilrechtliche Ansprüche auf Entschädigung geltend gemacht werden sollen/müssen. Die Mitarbeitenden im Landratsamt können hierzu die hausinterne juristische Beratung nutzen.

§ 138 des Strafgesetzbuches stellt eine Ausnahme dar: wenn eine Person von geplanten Straftaten erfährt und diese nicht der Polizei meldet, macht sie sich persönlich strafbar d. h. in diesen Fällen ist eine Anzeige unumgänglich.

## 6. MELDUNG BEI DER POLIZEI



### 6.1 Welche Handlungen sind als sexueller Missbrauch\* strafbar?

Bei Kindern unter 14 Jahren ist sexualisierte Gewalt, egal ob mit oder ohne Körperkontakt immer strafbar, auch wenn das Kind vermeintlich einverstanden ist. Laut Gesetzgeber ist das Kind in seiner sexuellen Entwicklung noch gar nicht in der Lage, in sexuelle Handlungen einzuwilligen (s. Anhang sexueller Missbrauch von Kindern §§ 176 - 176b StGB). Bei Jugendlichen unter 16 bzw. unter 18 Jahren ist zudem entscheidend, ob diese wirklich freiwillig und selbstbestimmt gehandelt haben bzw. kognitiv dazu in der Lage waren (§ 182 StGB).

Daneben gibt es strafbare Handlungen zwischen Personen, die sich in einem Abhängigkeitsverhältnis befinden (Lehrkraft, Schüler/Schülerin, Ausbilder, Trainer/ Trainerin etc. §§ 174 a – c StGB).

Die einzelnen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sind im Anhang unter Informationen aufgeführt. Dabei sind die Paragraphen, die Kinder und Jugendliche betreffen rot markiert. In den letzten Jahren hat es einige Verschärfungen beim Strafrecht gegeben z. B. Anbahnung sexueller Kontakte im Internet sog. Cybergrooming. Da es vermutlich auch in der Zukunft einige Änderungen geben wird, müssen hier aktuelle Information und Gesetzestexte selbst immer wieder erhoben werden bzw. werden jährlich von den Verantwortlichen im Handlungsleitfaden aktualisiert.



*\* „Im Strafgesetzbuch ist der Begriff sexueller Missbrauch für sexuelle Handlungen an Kindern festgeschrieben, daher verwenden wir diesen Begriff in diesem Abschnitt ebenfalls. Außerdem ist die Verwendung des Begriffs Gewalt im juristischen Kontext eng umschrieben als physische Kraftentfaltung und nicht – wie in unserer Definition – als Missbrauch asymmetrischer Machtverhältnisse.“*



## 6.2 Wer kann eine Anzeige erstatten? Muss ich einen sexuellen Missbrauch anzeigen? Kann ich anonym bleiben?

Eine Anzeige kann grundsätzlich jede Person erstatten, egal ob sie privat oder in ihrem Arbeitsumfeld von einer Straftat erfährt. Wenn der Verdacht auf sexualisierte Gewalt in einer Institution besteht oder es um Besitz und Verbreitung von Kinder- und Jugendpornografie geht, empfehlen wir eine **schnelle Anzeige**. Die Ermittlungen, die eine Vermutung be- oder widerlegen, können nur von der Polizei und den Ermittlungsbehörden geleistet werden. In der Vergangenheit sind in Institutionen Missbrauchsfälle zu oft vertuscht worden und Unrecht wurde als solches nicht verfolgt und geahndet. Die Aufdeckungen der letzten Jahre haben gezeigt, wie wichtig es für Betroffene sein kann, dass rechtzeitig und umfassend ermittelt wird.

Auch kann eine Anzeige helfen, weitere betroffene Kinder und Jugendliche desselben Täters/der Täterinnen vor sexualisierter Gewalt zu schützen. Keinesfalls sollten Mitarbeitende aus Einrichtungen sich befugt fühlen, eigene Ermittlungen anzustellen. Selbst beim Aufbewahren und Überspielen von pornografischen Bilddateien machen sie sich unter Umständen strafbar. Auch erschwert eine Mehrfachbefragung von Kindern/Jugendlichen im Vorfeld einer Anzeige die weiteren Ermittlungen. Aussagen, die das Kind/der Jugendliche Ihnen gegenüber spontan macht, sind sorgfältig zu dokumentieren. Weitere „detektivische“ Bemühungen und Befragungen sind nicht zielführend, und zu unterlassen. Eine Anzeige ohne Namensnennung zu erstatten ist nur in absoluten Ausnahmefällen gestattet z. B. wenn dadurch das eigene Leben gefährdet wäre. In diesem Fall wären zumindest die Opferpersonalien der Polizei und dem Gericht bekannt. Gleichwohl können anonyme Anzeigen für die Strafverfolgungsbehörden ein nicht unerhebliches Hindernis zur Einleitung umfassender Er-

mittlungen darstellen, weshalb grundsätzlich eine formelle Anzeige erfolgen sollte.

## 6.3 Wo erfolgt die Anzeige?

Grundsätzlich kann eine Strafanzeige auf jedem Polizeirevier gestellt werden. Bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung wird es sinnvoll sein, bei der Kriminalpolizei einen Termin zu vereinbaren, damit besonders geschulte Polizeibeamte und -beamtinnen die Zeugenvernehmungen durchführen können.

## 6.4 Wie belastend kann eine Anzeige für Opfer von Straftaten sein?

Nach wie vor stellen strafrechtliche Verfahren für manche Betroffene eine hohe Belastung dar und das trotz vielfältiger Verbesserungen im Rahmen der Ermittlung:

- Vernehmung von Kindern/Jugendlichen durch besonders geschulte Beamte/Beamtinnen,
- (richterliche) Videovernehmung,
- Opferschutzmaßnahmen,
- Prozessbegleitung,
- Nebenklagevertretung etc.

Hilfreiche Informationen zu Opferschutzrechten und Unterstützungsmöglichkeiten finden Sie unter:



LINK

Broschüre: „Opferschutz“

## 6. MELDUNG BEI DER POLIZEI

Die **Belastung durch strafrechtliche Ermittlungen** sind je nach Fall und betroffenem Kind und Jugendlichen sehr unterschiedlich. Manche erleben die polizeilichen Ermittlungen als Erleichterung, manche als Belastung.

Betroffene Kinder/Jugendliche und ihre Familien berichten in der Beratung immer wieder, wie schwierig es für sie war, detailliert Aussagen zum Missbrauch machen zu müssen oder mehrfach das belastende Erlebnis zu schildern. Auch eine lange Verfahrensdauer oder eine evtl. Begutachtung wird als Belastung erlebt. Ebenso kann eine mögliche Begegnung mit dem Täter/der Täterin vor Gericht für das Kind/den Jugendlichen belastend sein.

Es mag in manchen Fällen dem Gerechtigkeitsempfinden von Außenstehenden entsprechen, wenn Anzeige erstattet wird. Grundsätzlich ist es sinnvoll, dass Straftaten nicht im Dunkelfeld verbleiben, sondern ins „Hellfeld“ rücken, also angezeigt werden. Auch andere Kinder/Jugendliche können nur geschützt werden, wenn Straftaten als solche auch geahndet werden.

Allerdings wurden bereits mit dem Missbrauch die Grenzen des betroffenen Kindes/Jugendlichen erheblich verletzt. Wir plädieren in diesem Handlungsleitfaden für einen guten Abwägungsprozess, den in allererster Linie die Betroffenen und deren Familien selbst zu vollziehen haben. Unsere Aufgabe wird sein, Ihnen entsprechende Informationen und konkrete Unterstützungen bereit zu stellen.

### 6.5 Kann ich eine Anzeige im Falle einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung zurückziehen?

Bei sog. Antragsdelikten (z. B. Beleidigung und Sachbeschädigung) kann die Anzeige zurückgenommen werden, wenn das fristgerecht erfolgt.

Bei sog. Officialdelikten, dazu zählt Missbrauch an Kindern, kann die Anzeige nicht zurückgenommen werden. Die Polizei ist wegen des sog. Legalitätsprinzips verpflichtet, Ermittlungen aufzunehmen.

### 6.6 Was passiert nach der Anzeige bei der Vernehmung?

Auch wenn es für das Opfer unangenehm sein kann, muss es bei der **polizeilichen Zeugenvernehmung vom Missbrauch wahrheitsgemäß in Details berichten**. Nachfragen der Polizei sind notwendig, um das Geschehene möglichst genau zu ermitteln.

Betroffene Kinder und Jugendliche sind sog. Zeugen der Straftat. Sie haben ein Zeugnisverweigerungsrecht nur dann, wenn es sich bei dem Beschuldigten/der Beschuldigten um nahe Familienangehörige handelt. Die Polizei muss vor einer Vernehmung diesbezüglich über die Rechte und Pflichten der Opferzeugen/Opferzeuginnen aufklären.

Sie sollten Kinder und Jugendliche ermutigen, wenn eine Vernehmung wegen einer Straftat ansteht, ihre Aussagen, soweit sie sich erinnern können, zu machen. Keinesfalls sollten Sie Kinder und Jugendliche auf Aussagen vorbereiten oder mit ihnen Aussagen durchgehen. Dies verfälscht deren Aussagekraft und den Beweiswert.



### 6.7 Darf das betroffene Kind/Jugendliche von einer vertrauten Person bei der Vernehmung begleitet werden?

Betroffene Kinder und Jugendliche haben das Recht sich von einer **Vertrauensperson** begleiten zu lassen. Ist allerdings diese Person selbst eine wichtige Zeugin oder ein wichtiger Zeuge, wird eine Begleitung durch sie nicht zugelassen. Auch begleitende Mütter oder Väter können das Kind/den Jugendlichen eher hemmen, eine detaillierte Aussage zu machen.

Das kann eine unbeteiligte Person sein, die nicht selbst eine wichtige Zeugin im Strafverfahren ist oder ein Anwalt/eine Anwältin, die die Nebenklagevertretung übernimmt (s. a. Information Nebenklage im Anhang). Später im Gerichtsverfahren kann ein Antrag auf psychosoziale Prozessbegleitung gestellt werden. Eine Nebenklagevertretung ist in den meisten Fällen sehr sinnvoll, auch um die lange Dauer zwischen Anzeigeerstattung und möglichem Gerichtsverfahren über den Anwalt, die Anwältin Einblick in den Stand der Ermittlungen zu haben und rechtzeitig Opferentschädigung zu beantragen.

Der Weiße Ring (s. Adressen) bietet Opfern schon vor der Anzeigeerstattung Hilfe und Unterstützung an, z. B. indem die Kosten für eine juristische Erstberatung übernommen werden.

### 6.8 Können auch Übergriffe von Kindern Jugendlichen unter 14 Jahren angezeigt werden?

Die Strafmündigkeit von Kindern beginnt mit Vollendung des 14. Lebensjahres.

Wird ein Kind vor Erreichung der Strafmündigkeit einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung beschuldigt, wird in der Regel die Polizei das Kind/den Jugendlichen und seine Familie aufsuchen und ein sog. „normenverdeutlichendes Gespräch“ führen.

### 6.9 Müssen Fachkräfte aus Institutionen vor Gericht aussagen?

Grundsätzlich sind Sie als Zeugen und Zeuginnen zu einer Aussage verpflichtet und können sich nur in ganz bestimmten, eng gesetzten Grenzen auf Ihr Zeugnisverweigerungsrecht berufen. Meistens ist für die Aussage auch eine Erlaubnis des Arbeitsgebers/Träger der Einrichtung erforderlich.

## 6. MELDUNG BEI DER POLIZEI



### 6.10 Muss/kann ein Verein selbst, wenn er von einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung erfährt, Anzeige erstatten?

Es gibt sicher Fälle, in denen eine zeitnahe Anzeige und Ermittlungen sinnvoll sind und sofort die Polizei informiert werden muss (Bsp.: Exhibitionist auf dem Sportgelände). Generell ist der Verein nicht zu einer Anzeige verpflichtet. Das entscheiden später entweder die Personensorgeberechtigten oder das Jugendamt in Abwägung aller Belastungen für das Kind. Allerdings ist die Überlegung zur Anzeige auch einzubeziehen, ob andere Kinder/Jugendliche betroffen sein könnten und das nur durch gezielte Ermittlungen der Polizei ausgeschlossen werden kann. Auch der Besitz und die Verbreitung kinderpornografischer Dateien sind strafbare Handlungen und sollten un-

bedingt strafrechtlich verfolgt werden. Keinesfalls sollten Mitarbeitende aus dem Verein versuchen, selbst Aufklärungsarbeit zu leisten. Im Gegenteil machen sie sich strafbar, wenn sie kinder- und jugendpornografische Dateien zu diesen Zwecken auf ihre Handys übertragen.

Eine Strafbarkeit gem. § 258 StGB (Strafvereitelung) und § 323c StGB (unterlassene Hilfeleistung) ist nicht ausgeschlossen, wenn jemand Kenntnis von einem bevorstehenden Missbrauch besitzt und nicht handelt.

Die Personensorgeberechtigten entscheiden auch über die weiteren Unterstützungsmaßnahmen für das Kind/den Jugendlichen.

## 7. UNTERSTÜTZUNGSMÖGLICHKEITEN

### 7.1 Welche Unterstützung können Opfer von sexualisierter Gewalt bekommen, wenn sie sich zu einer Anzeige entscheiden?

Es gibt eine ganze Reihe von Möglichkeiten, mit denen Opferzeugen und ihre Familien sich rechtzeitig Unterstützung holen können:

#### **Weißer Ring:**

- Check für eine kostenlose juristische Erstberatung
- Hilfe beim Stellen eines Opferentschädigungsantrages
- Finanzielle Unterstützung bei therapeutischen Maßnahmen
- Übernahme der Kosten für eine gerichtsverwertbare Dokumentation von Verletzungsspuren

#### **Nebenklagevertretung:**

- Akteneinsicht
- Vertritt Opfer und seine Ansprüche/Rechte in der Hauptverhandlung
- Ggf. zivilrechtliche Ansprüche geltend machen
- Juristische Beratung von Opfern und deren Familien

#### **Prozessbegleitung:**

- Begleitet Betroffene zur Hauptverhandlung, sorgt dort für Sichtschutz
- Hilft bei Wartezeit
- Erklärt Abläufe bei Gericht

Die Kontaktdaten der jeweiligen Organisationen sind im Adressteil hinterlegt. Dort bitte die weiteren Aufgaben und möglichen Hilfen selbst abfragen.

### 7.2 Welche beraterisch-therapeutischen Möglichkeiten haben Kinder und Jugendliche nach sexualisierten Gewalterfahrungen im Ostalbkreis?

Es gibt für betroffene Kinder/Jugendliche und deren Angehörige im Ostalbkreis verschiedene Beratungsstellen, die eine erste schnelle und zeitnahe Hilfestellung anbieten können.

#### **(Fach-) Beratungsstellen**

- vertrauliche Beratung
- unterliegen alle der gesetzlichen Schweigepflicht
- sind kostenlos
- Anmeldung kann auf Wunsch anonym erfolgen
- Information zum Thema
- für Eltern: ressourcenfördernder Umgang mit dem betroffenen Kind/Jugendlichen
- Überbrückung bis ein Therapieplatz gefunden wird
- vermittelt Adressen

Die Adressen der unterschiedlichen Beratungsstellen finden Sie im Adressteil.

## 7. UNTERSTÜTZUNGSMÖGLICHKEITEN

### Medizinische Diagnostik:

In der Ostalbklinik haben die Mitarbeitenden ein gutes Schutzkonzept entwickelt, das u. a. auch die fachübergreifende Zusammenarbeit von medizinischen und anderen Professionen in der Klinik regelt, wenn dort ein Kind/Jugendlicher mit Verdacht auf sexualisierte Gewalthandlungen vorgestellt wird. Opfer können direkt nach einer Vergewaltigung die **Spuren der Tat gerichtsverwertbar für ein Jahr in der Gynäkologie sichern** lassen (bis zu 72 Stunden nach der Tat) und erst zu einem späteren Zeitpunkt eine polizeiliche Anzeige machen. Auch können unklare Befunde bei der Medizinischen Hotline (s. Adressen im Anhang) oder der Rechtsmedizin in Ulm abgeklärt werden.

- Medizinische Fragen: beim Kinderarzt des Vertrauens oder Kinderklinik Aalen, Mutlangen
- Ggf. Rechtsmedizin Ulm
- Medizinische Hotline für Medizinische Fachkräfte
- Psychologische/Psychiatrische Diagnostik/Therapie
- Kinder- und Jugendpsychiatrie Virngrundklinik Ellwangen
- ambulante Kinder- und Jugendpsychiatrie
- approbierte Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie

Nicht jedes Kind/jeder Jugendliche hat behandlungsbedürftige psychische Störungen, die eine Therapie erfordern. Manche betroffene Kinder/Jugendliche wollen unmittelbar nach der Aufdeckung am liebsten „vergessen“ und keine Therapie beginnen. Manche Auffälligkeiten können Bezugspersonen gut auffangen, für andere braucht es fachliche Unterstützung und Anleitung.

### FALLBEISPIEL

Klara, 16 Jahre, ist auf einem Klassentreffen unter Alkoholeinfluss vergewaltigt worden. Sie vertraut sich der 18-Jährigen Freundin an, die sie ins Krankenhaus fährt.

Dort werden gerichtsverwertbare Spuren dokumentiert und ein Jahr lang in der Rechtsmedizin in Ulm aufbewahrt. Klara wird an den Weißen Ring und die Fachberatungsstelle vermittelt. Sie weiß noch nicht, ob sie ihre Eltern informieren will oder Anzeige erstatten soll.



Andere Kinder brauchen wiederum mehrere Jahre therapeutische Unterstützung. Es gibt Kinder, die sehr gut auf therapeutische Maßnahmen ansprechen, die leider nicht von den Krankenkassen finanziert sind: Kunsttherapie, Hippotherapie u. v. m.

Ein frühzeitig guter Umgang mit den psychischen Folgen sexualisierter Gewalt kann helfen, dass sich Probleme nicht chronifizieren. Umgekehrt ist es wichtig, den Kindern und Jugendlichen nicht zu einer Therapie zu zwingen und damit erneut ihren Willen zu missachten. Die Bezugspersonen der betroffenen Kinder und Jugendlichen können ganz viel selbst übernehmen, wenn sie bestimmte Verhaltensweisen der Betroffenen gut einschätzen und darauf einfühlsam reagieren.

Leider sind die Wartezeiten für einen Therapieplatz gerade für Kinder und Jugendliche immer noch viel zu lang.

### **Beratung für übergreifige Kinder/Jugendliche/ erwachsene Täter und Täterinnen**

- über Institut Systegra (s. Adressteil)
- z. T. „jugendhilfefinanziert“ vom Ostalbkreis

Die Adressen von niedergelassenen Psychotherapeutinnen und -therapeuten können Sie über die Krankenkassen oder über die folgende Therapieplatzsuche erfragen:



**LINK**

Internetseite: „Psychotherapeutensuche“



## 8. KONTAKTADRESSEN UND ANGEBOTE VON INSTITUTIONEN

### 8.1 Kontaktadressen und Angebote von Institutionen im Ostalbkreis



#### FACHBERATUNGSSTELLE DES LANDRATSAMTS OSTALBKREIS

##### **Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen**

Stuttgarter Str. 41, 73430 Aalen  
Telefon: 07361 503-1473  
E-Mail: [fbs-fachberatung@ostalbkreis.de](mailto:fbs-fachberatung@ostalbkreis.de)  
[www.ostalbkreis.de](http://www.ostalbkreis.de)

Voraussetzung für die Inanspruchnahme

- Betroffene Kinder und Jugendliche bis 21 Jahre
- deren Angehörige
- Fachkräfte im Ostalbkreis

Angebot der Institution

- Beratungsangebot bei sexualisierter Gewalt
- psychologische Unterstützung
- Koordination „Sexueller Missbrauch Experten Team“ (SMET)
- Präventive Angebote wie Mut zur Stärke
- Fortbildungen für Fachkräfte

Grenzen des Angebots

- Keine Diagnostik und Therapie mit dem Kind/Jugendliche

## ERZIEHUNGSBERATUNGSSTELLEN IM OSTALBKREIS

### **Landratsamt Ostalbkreis, Erziehungs- und Familienberatungsstelle in Aalen**

Stuttgarter Str. 41, 73430 Aalen  
Telefon: 07361 503-1473  
E-Mail: [erziehungsberatung@ostalbkreis.de](mailto:erziehungsberatung@ostalbkreis.de)  
[www.ostalbkreis.de](http://www.ostalbkreis.de)

### **Psychologische Beratungsstelle der Marienpflege**

Dalkinger Str. 2, 73479 Ellwangen  
Telefon: 07961 884-185  
E-Mail: [beratungsstelle@marienpflege.de](mailto:beratungsstelle@marienpflege.de)  
[www.marienpflege.de/beratung](http://www.marienpflege.de/beratung)

### **Ökumenische Psychologische Beratungsstelle**

Weidenfelder Straße 12, 73430 Aalen  
Telefon: 07361 92196-10  
E-Mail: [kontakt@oepb.de](mailto:kontakt@oepb.de)  
[www.oepb.de](http://www.oepb.de)

### **Canisius-Beratungsstellen Schwäbisch Gmünd**

Heugenstr. 1, 73525 Schwäbisch Gmünd  
Telefon: 07171 1808-20  
E-Mail: [canisius-beratungsstellen@franzvonassisi.de](mailto:canisius-beratungsstellen@franzvonassisi.de)  
<https://franzvonassisi.de/erziehungs-und-familienberatung/>

Voraussetzung für die Inanspruchnahme

- Betroffene Kinder und Jugendliche bis 21 Jahre
- deren Angehörige
- Fachkräfte im Ostalbkreis

Angebot der Institution

- Beratung in Erziehungsfragen, bei Trennung, Scheidung
- ieF bei Kinderschutzfragen
- präventive Angebote und Fachvorträge

Grenzen des Angebots

- keine klinischen Therapien

## 8. KONTAKTADRESSEN UND ANGEBOTE VON INSTITUTIONEN

### ALLGEMEINER SOZIALER DIENST – JUGENDÄMTER

#### **Landratsamt Ostalbkreis Geschäftsbereich Jugend und Familie**

Dienststelle Aalen: Stuttgarter Str. 41, 73430 Aalen

Telefon: 07361- 503-1454

E-Mail: JugendundFamilie.AA@ostalbkreis.de

Dienststelle Schwäbisch Gmünd: Haußmannstraße 29, 73525 Schwäbisch Gmünd

Telefon: 07171 32-4267

E-Mail: JugendundFamilie.GD@ostalbkreis.de

Dienststelle Ellwangen

Sebastiansgraben 34, 73479 Ellwangen

Telefon: 07961 567-3455, E-Mail: JugendundFamilie.EL@ostalbkreis.de

[www.ostalbkreis.de](http://www.ostalbkreis.de)

Voraussetzung für die Inanspruchnahme

- Kinder, Jugendliche, junge Volljährige bis 21 Jahren
- Eltern
- Angehörige
- Verschiedene Institutionen und Kooperationspartner

Angebot der Institution

- Beratung in allgemeinen Erziehungsfragen
- Beratung in Sorgerechtsangelegenheiten
- Beratung im Umgang zwischen Eltern und Kindern
- Partnerschaftsberatung
- Beratung bei Trennung und Scheidung
- Hilfen zur Erziehung (ambulant sowie innerhalb und außerhalb der Familie)
- Hilfen für junge Volljährige zwischen 18 und 21 Jahren
- Hilfen bei Versorgungsnotfällen in der Familie
- Mitwirkung in Verfahren vor dem Familiengericht
- Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche
- Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche
- Kooperationspartner für andere Ämter, Dienste u. Institutionen im Ostalbkreis

Grenzen des Angebots

- Zwangskontexte
- Rechtliche Grenzen

## KLINIKEN

### **Kliniken Ostalb, Kinder- und Jugendmedizin**

Im Kälblesrain 1, 73430 Aalen

Telefon: 07361 55-1626 oder 55-1622

<https://www.kliniken-ostalb.de/kliniken-zentren/ostalb-klinikum-aalen/kinder-und-jugendmedizin/paedagogisches-team>

Voraussetzung für die Inanspruchnahme

- Betroffene Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre

Angebot der Institution

- Medizinische Diagnostik, auch im Notfall/Akutsituationen, (hier ggf. weitere Koordination), 24/7
- Stationäre Aufnahme möglich
- Multiprofessionelles Kinderschutzteam, stationsübergreifend
- ieF bei Kinderschutzfragen

Grenzen des Angebots

- keine psychische Diagnostik oder Therapie
- keine dauerhafte Anbindung (im Sinne einer Beratungsstelle o. ä.)

### **Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik (KJPPP) Ellwangen, St.-Anna-Virngrundklinik, Kliniken Ostalb**

Dalkingerstr. 8 – 12, 73479 Ellwangen

Telefon: Privatambulanz: 07961 881-2601

Telefon: PIA: 07961 881-2620

Telefon: Notfall: 07961 881-2680

E-Mail: sekretariat-kjpp.el@kliniken-ostalb.de, [www.kliniken-ostalb.de](http://www.kliniken-ostalb.de)

Voraussetzung für die Inanspruchnahme

- Kinder und Jugendliche im Alter von 0 bis 18 Jahren
- < 5 Jahre bei spezifischen Fragestellungen

Angebot der Institution

- Ambulante kinder- und jugendpsychiatrische Diagnostik
- Ambulante, teilstationäre und vollstationäre kinder- und jugendpsychiatrische Behandlung
- Privatambulanz
- Ambulante Psychotherapie im Rahmen der Psychotherapieweiterbildung
- Außenstelle KJPIA: Weißensteiner Str. 33, 73525 Schwäbisch Gmünd, Tel.: 07171 93501-0

Grenzen des Angebots

- keine Entzugs- und Suchtbehandlung
- kein spezifisches Behandlungsangebot für geistige Behinderungen

## 8. KONTAKTADRESSEN UND ANGEBOTE VON INSTITUTIONEN

### SCHULPSYCHOLOGISCHE BERATUNGSSTELLE

#### **Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung (ZSL)**

Galgenbergstraße 8, 73431 Aalen

Telefon: 07361 52 6560

E-Mail: [poststelle.spbs-aa@zsl-rs-gd.kv.bwl.de](mailto:poststelle.spbs-aa@zsl-rs-gd.kv.bwl.de)

Web: <https://zsl-bw.de/,Lde/startseite/beratung/spbs-aalen>

Voraussetzung für die Inanspruchnahme

- Zugehörigkeit zu einer Schule im Ostalbkreis oder Landkreis Heidenheim (als Schüler/-in, Lehrkraft oder Schulleitung)

Angebot der Institution

- Beratung von Familien bei Schwierigkeiten im Schulalltag (Leistungen, emotionale und soziale Auffälligkeiten)
- Beratung von Lehrkräften und Schulleitungen (auch als Fallbesprechung)
- Fortbildungen an Schulen

Grenzen des Angebots

- keine klinischen Therapien

### EV. FACHBERATUNG FÜR KITAS IN DEN KIRCHENBEZIRKEN AALEN/SCHWÄBISCH GMÜND

Wilhelm-Merz-Str. 4, 73430 Aalen

Telefon: 07361 35469, E-Mail: [fachberatung-aagd@elkw.de](mailto:fachberatung-aagd@elkw.de)

KBZ AA: [www.kb-aalen-evangelisch.de/bezirk/werke-und-einrichtungen](http://www.kb-aalen-evangelisch.de/bezirk/werke-und-einrichtungen)

KBZ GD: [www.kirchenbezirk-gmuend.de/kita-traeger/kindergarten-fachberatung](http://www.kirchenbezirk-gmuend.de/kita-traeger/kindergarten-fachberatung)

Voraussetzung für die Inanspruchnahme

- Pädagogische Fachkräfte und Träger in/von Kindertageseinrichtungen in den ev. Kirchenbezirken Aalen und Schwäbisch Gmünd, die dem Evang. Landesverband angeschlossen sind

Angebot der Institution

- Partnerschaftliche Beratung und Unterstützung von Mitarbeiter/-innen u. Trägern der Kindertageseinrichtungen in den Kirchenbezirken Schwäbisch Gmünd und Aalen in allen fachlichen Fragen
- Weiterentwicklung der (religions)pädagogischen Arbeit/Konzeption in den Kindertageseinrichtungen
- Qualifizierung und Fortbildung des pädagogischen Personals
- Förderung der Vernetzung von Kirchengemeinde und Kindertageseinrichtungen
- Mitarbeit in kirchlichen und politischen Gremien

Grenzen des Angebots

- keine Supervision oder Coaching
- keine Elternberatung

**Kreisjugendring Ostalb e. V.**

Böhmerwaldstraße 20, 73431 Aalen  
Telefon: 07361 503-1465  
E-Mail: [info@kjr-ostalb.de](mailto:info@kjr-ostalb.de)  
[www.kjr-ostalb.de](http://www.kjr-ostalb.de)

**Stadtjugendring Aalen e. V.**

Stefansplatz 3, 73433 Aalen  
Telefon: 07361 66855  
E-Mail: [sjr@sjr-aalen.de](mailto:sjr@sjr-aalen.de)  
[www.sjr-aalen.de](http://www.sjr-aalen.de)

**Stadtjugendring Heubach e. V.**

Hauptstr. 5, 73540 Heubach  
Telefon: 07173 12047  
E-Mail: [kontakt@sjr-heubach.de](mailto:kontakt@sjr-heubach.de)  
[www.sjr-heubach.de](http://www.sjr-heubach.de)

Voraussetzung für die Inanspruchnahme

- Fachkräfte der Jugendarbeit und Ehrenamtliche im Kontext Kinder- und Jugendarbeit

Angebot der Institution

- Beratung durch Fachkräfte, teilweise insoweit erfahrene Fachkraft (ieF)
- Präventiver Kinderschutz
- Fortbildungen für Ehrenamtliche im Bereich Kinderschutz im Verein/Verband
- Besonderheit Aalen: Projektkoordination „Kinderschutz ist Aalen wichtig!“ (Schwerpunkt Implementierung von Schutzkonzepten in Aalener Vereinen), Bereitstellung von Vorlagen und Arbeitshilfen sowie regelmäßige Fortbildungen zur Entwicklung eines Schutzkonzeptes im Verein

Grenzen des Angebots

- nur Fachkräfte der Jugendarbeit und Ehrenamtliche, keine Therapie etc.

## 8. KONTAKTADRESSEN UND ANGEBOTE VON INSTITUTIONEN

### POLIZEIPRÄSIDIUM AALEN

#### **Ansprechpartner: Kriminalkommissariat Aalen**

Böhmerwaldstraße 20, 73431 Aalen

Telefon: 07361 580-0, E-Mail: aalen.kk@polizei.bwl.de

Hinweise für die Inanspruchnahme

- Eine beratende Tätigkeit ist bei einem Verdachtsfall nur bedingt möglich.
- Bei einer Anfrage oder einem Hinweis unterliegen Polizisten einem Strafverfolgungszwang und einer Ermittlungspflicht. Eine einmal erfolgte Anzeige kann nicht zurückgezogen werden, da der Staat ein Interesse an der Strafverfolgung hat.

Angebot der Institution

- gesetzlicher Auftrag zur Durchführung von Ermittlungen welche zu Überführung/Ergreifung des Täters führen
- Beweissicherung
- in Fällen der Kindeswohlgefährdung wird das zuständige Jugendamt informiert und diese veranlassen ggf. Maßnahmen zum Schutz des Kindes

### PSYCHOSOZIALE PROZESSBEGLEITUNG

#### **Ansprechpartner: Susanne Ibrahimovic**

Telefon: 0162 4637997, E-Mail: Prozessbegleitung-sibrahimovic@t-online.de

#### **Koordinierungsstelle Psychosoziale Prozessbegleitung BW**

Telefon: 0711 58533950, [www.zeugeninfo.de](http://www.zeugeninfo.de)

Voraussetzung für die Inanspruchnahme

- Opfer einer schweren Straftat/Kinder, Jugendliche und Erwachsene
- Ein Antrag bei Gericht muss gestellt werden (kostenlos)

Angebot der Institution

- Begleitung und Unterstützung vor, während und nach der Hauptverhandlung
- Hilfe bei verschiedensten Fragen

Grenzen des Angebots

- keine Gespräche über die Tat
- keine Rechtsberatung
- kann keine Therapie ersetzen

## WEISSER RING e. V.

### **Ansprechpartner: Kriminalkommissariat Aalen**

Bundesgeschäftsstelle: Weberstraße 16, 55130 Mainz

Außenstelle Ostalbkreis: Telefon: 07174 802819, E-Mail: [ostalbkreis@mail.weisser-ring.de](mailto:ostalbkreis@mail.weisser-ring.de)  
[www.ostalbkreis-baden-wuerttemberg.weisser-ring.de](http://www.ostalbkreis-baden-wuerttemberg.weisser-ring.de)

Voraussetzung für die Inanspruchnahme

- Betroffene Kinder und Jugendliche bis 21 Jahre
- deren Angehörige
- Fachkräfte im Ostalbkreis

Angebot der Institution

- Begleitung zu Terminen bei der Polizei, zu Rechtsanwalt und Gericht
- Kontaktherstellung zur psychosozialen Prozessbegleitung
- Hilfestellung beim Umgang mit Behörden, beim Ausfüllen von Formularen, Aufmerksammachen auf das Recht auf Opfer-Entschädigung
- Rechtshilfe bei der Durchsetzung von Opferschutzrechten
- Vermittlung von anderen Organisationen, Psychotherapie usw.
- Finanzierung einer Beratung durch einen Rechtsberatungsscheck bei einem frei zu wählenden Anwalt
- finanzielle Unterstützung in tatbedingten Notlagen
- Finanzierung von Erholungsmaßnahmen für Opfer und Angehörige in bestimmten Fällen
- die Leistungen des WEISSEN RING e. V. sind kostenlos und erfolgen durch geschulte Mitarbeiter

## KOORDINATION PRÄVENTIVER KINDERSCHUTZ

Stuttgarter Str. 41, 73430 Aalen

Telefon: 07361 503-1473

Voraussetzung für die Inanspruchnahme

- Fachkräfte im Ostalbkreis

Angebot der Institution

- Koordination und Vernetzung der insoweit erfahrenen Fachkräfte (ieF)
- Kinderschutzvereinbarung mit Trägern der freien Jugendhilfe und Vereinen und Jugendamt
- Jugendmedienschutz

Grenzen des Angebots

- nur Fachkräfte, keine Beratung mit unmittelbar Betroffenen selbst

## 8. KONTAKTADRESSEN UND ANGEBOTE VON INSTITUTIONEN



### SYSTEGRA

#### **Institut für systemisch-integrative Beratung und Psychotherapie Tätertherapie und Sexualberatung**

Hauptstätter Straße 53a, 70178 Stuttgart  
Telefon: 0711 6 20 70 73, Email: [info@systegra-stuttgart.de](mailto:info@systegra-stuttgart.de)  
[www.systegra-stuttgart.de](http://www.systegra-stuttgart.de)

Voraussetzung für die Inanspruchnahme

- Der Wunsch und Wille, sexuelle Probleme (deviante und delinquente Phantasien, Pornosucht, Sexual- und Gewaltstraftaten) zu bewältigen
- Vorrangig für Klienten, die im Ostalbkreis wohnhaft sind (es kann eine Kostenbeteiligung anfallen)
- Klienten aus anderen Landkreisen müssen die Kosten selbst tragen
- (anteilige Finanzierung kann über den Förderverein Gewaltprävention e. V. beantragt werden)

Angebot der Institution

- Psychotherapie und Beratung für Täter und Täterinnen bei Sexual- und Gewaltdelikten (ab 12 Jahren)
- Beratungsgespräche für deren Familienangehörige
- Einzeltherapie, Paartherapie, Familientherapie
- Die Gespräche finden im Landratsamt Aalen statt.
- Es können auch Gespräche in Stuttgart wahrgenommen werden. Hier besteht zudem die Möglichkeit für Supervision und Fachberatung im Kontext sexuelle Delinquenz und sexuelle Devianz.

## 8.2 Kontaktadressen und Angebote überregional und online

### HILFE UND UNTERSTÜTZUNG

#### **N.I.N.A. e. V.: Nationale Informations- und Beratungsstelle**

Hilfe bei sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend (mit Hilfe-Telefon, Online-Beratung)  
E-Mail: [mail@nina-info.de](mailto:mail@nina-info.de)  
[www.nina-info.de](http://www.nina-info.de)

#### **Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch**

Bei Fragen zum Thema oder der Suche nach Beratungsstellen oder weiteren Hilfeangeboten können Sie sich an das Hilfetelefon Sexueller Missbrauch der Unabhängigen Bundesbeauftragten gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen wenden:

Telefon: 0800 22 55 530 (kostenfrei und anonym)

Sprechzeiten: Mo., Mi., Fr. 09:00 – 14:00 Uhr, Di. und Do. 15:00 – 20:00 Uhr

Das Telefon ist an Feiertagen und am 24. und 31. Dezember nicht besetzt.

<https://schreib-ollie.de/#/>

#### **Kultursensible Beratung bei sexuellem Missbrauch**

Menschen aus verschiedenen Kulturen und Religionen finden in Deutschland Beratung bei sexuellem Missbrauch, oft über allgemeine Hilfsangebote, da speziell ausgerichtete Stellen (z. B. für Muslim/-innen) wenig sichtbar sind.

Hilfetelefon Sexueller Missbrauch 0800 22 55 530 – anonym & kostenlos für Betroffene, Angehörige und Fachkräfte

#### **Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen**

Unter der Nummer 116 016 Unterstützung für Frauen aller Nationalitäten. Rund um die Uhr und anonym, auch über Online-Beratung. Muslimisches Seelsorgetelefon, anonym, vertraulich, verständnisvoll und kompetent. Telefon 030 443 509 821

[www.mutes.de](http://www.mutes.de)

#### **Beratungsangebot für Kinder und Jugendliche**

Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch – Schreib-Ollie

Wer nicht gerne telefoniert, sondern lieber schreibt als redet, kann die Online-Beratung des Hilfe-Telefons nutzen. Die psychologisch und therapeutisch ausgebildeten Mitarbeiter/-innen bei Schreib-Ollie sind darauf spezialisiert Jugendliche zu Themen des sexuellen Missbrauchs zu beraten – natürlich anonym und datensicher. Einfach über den Login-Bereich registrieren.

[www.schreib-ollie.de](http://www.schreib-ollie.de)

#### **Nummer gegen Kummer**

Mädchen und Jungen können sich an das Kinder- und Jugendtelefon „Nummer gegen Kummer“ wenden: Nummer gegen Kummer: 116 111 (kostenfrei und anonym)

Sprechzeiten: Mo. bis Sa.: 14:00 – 20:00 Uhr

[www.nummergegenkummer.de](http://www.nummergegenkummer.de)

## 8. KONTAKTADRESSEN UND ANGEBOTE VON INSTITUTIONEN

### HILFREICH BEI INTERVENTIONEN / Hilfreich zur Prävention

#### **[www.hilfe-portal-missbrauch.de/hilfe-telefon](http://www.hilfe-portal-missbrauch.de/hilfe-telefon)**

Beim Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch finden Fachkräfte und betroffene Personen kostenlos, mehrsprachig und anonym Hilfe bei Verdacht oder Fragen: 0800 2255530.

#### **[www.hilfe-portal-missbrauch.de/startseite](http://www.hilfe-portal-missbrauch.de/startseite)**

Auf der Internetseite des UBSKM (Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs) finden Sie eine Vielzahl von Hilfsangeboten, wie beispielsweise die Onlineberatung, das Hilfetelefon und die Unterstützung bei Ihrer Suche nach Fachstellen und Angeboten in Ihrer Region.

#### **[www.weisser-ring.de/hilfe-fuer-opfer-0](http://www.weisser-ring.de/hilfe-fuer-opfer-0)**

Der Weiße Ring ist eine Hilfsorganisation für Kriminalitätsoffer und ihre Familien. Neben Beratung und Prozessinformationen bieten sie auch ein Hilfetelefon an: 116 006.

#### **[www.nummergegenkummer.de](http://www.nummergegenkummer.de)**

Hier können Kinder kostenlos und anonym per Telefon oder E-Mail über ihre Sorgen sprechen. Die Nummer gegen Kummer e. V. ist die Dachorganisation des größten telefonischen und kostenfreien Beratungsangebotes für Kinder, Jugendliche und Eltern. Telefonnummer: 11 61 11.

#### **[www.kein-raum-fuer-missbrauch.de](http://www.kein-raum-fuer-missbrauch.de), [www.hilfeportal-missbrauch.de](http://www.hilfeportal-missbrauch.de)**

Initiative der Unabhängigen Bundesbeauftragten gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen, vielfältige Informationen und Verweise

**PETZE** - Prävention von sexuellem Missbrauch und sexueller Gewalt.

PETZE - Institut für Gewaltprävention [www.petze-institut.de](http://www.petze-institut.de)

### SEXUELLE GEWALT UND NEUE MEDIEN/ PORNOGRAFIE

#### **Juuuport**

Jugendliche und junge Erwachsene beraten bei JUUUUPORT vertraulich und kostenlos bei allen Problemen im Netz, zum Beispiel bei Cybermobbing, Sextortion, Cybergrooming, Mediensucht, Fake News oder Abzocke

<https://www.juuuport.de/>

[https://www.kein-raum-fuer-missbrauch.de/fileadmin/Content/pdf/KRFM\\_Materialien\\_Erg%C3%A4nzung/Schutz\\_vor\\_sexueller\\_Gewalt/Schutz\\_vor\\_sexualisierten\\_Gewalt.pdf](https://www.kein-raum-fuer-missbrauch.de/fileadmin/Content/pdf/KRFM_Materialien_Erg%C3%A4nzung/Schutz_vor_sexueller_Gewalt/Schutz_vor_sexualisierten_Gewalt.pdf)

**Hilfe beim Erhalt von Dickpics (Penisfotos):** [www.dickstinction.com](http://www.dickstinction.com)

**Infos zum Thema Gewalt, sexuelle Gewalt und Konsens:** [www.echt-krass.info](http://www.echt-krass.info)

**[www.klicksafe.de](http://www.klicksafe.de):** vielfältig Informationen für Eltern, Fachkräfte und Lehrende

## 9. ANHANG

### 9.1 Gesetzliche Bestimmungen

Übersicht zu relevanten Gesetzestexten im Zusammenhang mit Kinderschutz und sexueller Gewalt

#### Altersgrenzen im Sexualstrafrecht

##### *Was das Sexualstrafrecht regelt:*

Im deutschen Sexualstrafrecht gibt es verschiedene Altersgrenzen, die oft zu Verwirrung führen. Besonders Jugendliche wissen häufig nicht, was erlaubt ist – viele sind überrascht, wenn sie wegen sexueller Handlungen angezeigt werden.

##### *Sex unter Jugendlichen:*

Wenn zwei Minderjährige miteinander intim werden, kann das gesetzlich problematisch sein – auch wenn es einvernehmlich ist. Die festen Altersgrenzen lassen wenig Spielraum und führen manchmal zu rechtlichen Schwierigkeiten.

##### *Was der Gesetzgeber beachtet:*

Er weiß, dass sich junge Menschen in der Pubertät sexuell entwickeln. Dennoch gelten klare Regeln. Nicht jeder sexuelle Kontakt mit Jugendlichen ist strafbar – aber es kommt stark auf das Alter und den Einzelfall an. § 182 STGB, Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

#### Altersstufen im Sexualstrafrecht

| Alter in Jahren | 0 – 13 | 14 – 15 | 16 – 17 | 18 – 20 | 21+ |
|-----------------|--------|---------|---------|---------|-----|
| 0 – 13          |        |         |         |         |     |
| 14 – 15         |        |         |         |         |     |
| 16 – 17         |        |         |         |         |     |
| 18 – 20         |        |         |         |         |     |
| 21+             |        |         |         |         |     |



Sexueller Kontakt ist nicht strafbar.



Strafbar wenn Gegenleistung (Geld/Geschenke) gewährt wird.



Strafbar bei Ausnutzung der fehlenden sexuellen Selbstbestimmung oder wenn Gegenleistung gewährt wird.



Sexuelle Kontakt ist immer strafbar.

## 9. ANHANG

### Welche Taten sind strafbar?

Das **Strafgesetzbuch** enthält im dreizehnten Abschnitt des Besonderen Teils die Strafvorschriften, die sich gegen die sexuelle Selbstbestimmung richten. Hierzu gehören Straftaten des Missbrauchs, der sexuellen Übergriffe oder Nötigungen. Ebenso steht der Besitz kinderpornographischer Abbildungen unter Strafe. Nachfolgend sind die wichtigsten Vorschriften gelistet. Alle Vorschriften hierzu sind im Einzelfall nachzulesen unter:



Internetseite: *Strafgesetzbuch*

(letzter Zugriff: 24.07.2025).  
§ 174 Sexueller Mißbrauch von  
Schutzbefohlenen - § 184k

§ 174a Sexueller Mißbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen

§ 174b Sexueller Mißbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung

§ 174c Sexueller Mißbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses

§ 176 Sexueller Missbrauch von Kindern

§ 176a Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind

§ 176b Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern

§ 177 Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung

§ 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

§ 182 Sexueller Mißbrauch von Jugendlichen

§ 184 Verbreitung pornographischer Inhalte

§ 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte

§ 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Inhalte

§ 184i Sexuelle Belästigung

§ 184k Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen



„Welche Taten sind strafbar?“

**Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII)**  
**- Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes von 26. Juni 1990, BGBl. I, S. 1163)**  
**§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung**

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie
2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

## 9. ANHANG

### **Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I, S. 1163) § 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen**

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztagig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

(3) Bei der fachlichen Beratung nach den Absätzen 1 und 2 wird den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung getragen.

### **Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 1631 Inhalt und Grenzen der Personensorge**

(1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu er-ziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

(2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

(3) Das Familiengericht hat die Eltern auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge in geeigneten Fällen zu unterstützen.

### **Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG)**

Ziel des Gesetzes ist, mit einer modernen Kinder- und Jugendhilfe vor allem diejenigen Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen zu stärken, die besonderen Unterstützungsbedarf haben. (siehe [www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/gesetze/neues-kinder-und-jugendstaerkungsgesetz-162860](http://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/gesetze/neues-kinder-und-jugendstaerkungsgesetz-162860), letzter Zugriff 24.07.2025).

**Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)**  
**§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger**  
**bei Kindeswohlgefährdung**

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Zahnärztinnen oder Zahnärzten Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
  2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
  3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
  4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
  5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 Absatz 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
  6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
  7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen
- in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen. Die Sätze 1 und 2 gelten für die in Absatz 1 Nummer 1 genannten Personen mit der Maßgabe, dass diese unverzüglich das Jugendamt informieren sollen, wenn nach deren Einschätzung eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen das Tätigwerden des Jugendamtes erfordert.

(4) Wird das Jugendamt von einer in Absatz 1 genannten Person informiert, soll es dieser Person zeitnah eine Rückmeldung geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist. Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.

(5) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Zollbehörden.

(6) Zur praktischen Erprobung datenschutzrechtskonformer Umsetzungsformen und zur Evaluierung der Auswirkungen auf den Kinderschutz kann Landesrecht die Befugnis zu einem fallbezogenen interkollegialen Austausch von Ärztinnen und Ärzten regeln.

## 9. ANHANG

### 9.2 Nebenklage

Oft sind Betroffene als Zeugen im Strafprozess dabei. Bei bestimmten Taten dürfen sie auch Nebenkläger sein und haben dann mehr Rechte. Weitere Informationen dazu:



LINK

„Mehr Rechte als Nebenkläger\*in“

Weitere rechtliche Regelung für Betroffene von sexueller Gewalt unter:



LINK

Überblick über Rechtsfragen

### 9.3 Links für Schutzkonzepte

Informationen und Links zu diesem Thema:



LINK

„Schutzkonzepte“

## 9.4 Hinweise auf Literatur und Internetseiten

Weiterführende Literatur und gute Präventionsmaterialien finden Sie unter:

<https://zartbitter.de/>

<https://amyna.de/wp/>

Aktion Jugendschutz Baden-Württemberg e. V. (2020). Sexuelle Übergriffe unter Kindern. A-J-Bayern.



LINK

Buch: „Sexueller Übergriff unter Kindern“

Prävention von sexuellem Missbrauch.



LINK

„Schutzkonzepte“

Homepage der Unabhängigen Bundesbeauftragten gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen mit umfassenden Infos,



LINK

„Gemeinsam gegen Missbrauch“



LINK

„Kein Raum für Missbrauch“

## 9. ANHANG

### 9.5 Vorlagen

#### **Hinweise zur Vorbereitung und Durchführung von Gesprächen mit Kindern und Jugendlichen in Vermutungsfällen sexueller Gewalt**

Wenn Fachpersonal ein Gespräch mit einem Kind bzw. einem Jugendlichen initiieren möchte, ist dringlich angeraten, dieses Gespräch vorzubereiten und im Anschluss zu dokumentieren. Der folgende Leitfaden bietet hierfür eine Handlungsorientierung. Er kann zur Vorbereitung des Gesprächs und als Merkblatt während des Gesprächs genutzt werden. Zur Dokumentation kann der folgende Dokumentationsbogen herangezogen werden.

Sollte es nötig werden, können diese Unterlagen an die zuständigen Behörden weitergereicht werden. Im Sinne des Datenschutzes ist die Dokumentation unbedingt sicher aufzubewahren. Der Name des Kindes/Jugendlichen kann durch ein Pseudonym ersetzt werden.

#### **Vorbereitung und Gesprächsanlass**

*Was veranlasst mich zu diesem Gespräch?  
Welche Vermutungshypothese habe ich?*

Wie ist meine Vermutung konkret entstanden?  
Welche Beobachtungen, Hinweise oder Aussagen haben zu meiner Annahme geführt?

#### *Alternativhypothesen*

Welche anderen Erklärungen könnte es geben?

#### *Bisherige Schritte:*

Mit welchen Personen wurde die Vermutung ggf. bereits besprochen? Welche Beobachtungen haben andere Personen gemacht?

Welche Maßnahmen wurden ggf. bereits ergriffen und von wem?



### Inhalt des Gesprächs

- Gesprächsanlass benennen (Beobachtungen, Rückmeldungen anderer)
- Interesse/Unterstützungsbereitschaft vermitteln
- angemessene, offene Fragen stellen
- offen Zuhören, ggf. mit Rückfragen eigenes Verstehen fördern
- suggestive Fragen vermeiden, keine Vorannahmen einbringen
- Sie sind keine Ermittlungsbehörde, also ermitteln Sie auch nicht!
- Welche Belastungen bestehen derzeit für das Kind/den Jugendlichen? (z. B. wovor hat es Angst? Worin besteht der individuelle Geheimhaltungsdruck?)
- Mit wem wurde bisher darüber gesprochen?
- Besprechen Sie, dass Sie unter Umständen andere Unterstützung einbinden müssen und somit nicht auch Geheimnisträger\*In sein können
- nichts versprechen, was nicht eingehalten werden kann

### Gesprächsabschluss

- Wünsche und Erwartungen abfragen
- Unterstützung z. B. durch weitere Gespräche anbieten
- Über die nächsten Schritte informieren

Hinweis: Zur Unterstützung bei der Gesprächsführung entwickelte der Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Missbrauchs (UBSKM) mit Schulen einen kostenlosen Grundkurs „Was ist los mit Jaron?“:



LINK

„Digitaler Grundkurs zum Schutz von Schüler\*innen vor sexuellen Missbrauch“

### Gesprächsdokumentation

- zeitnah Gedächtnisprotokoll vom Gespräch anfertigen
- Kontext notieren: Raum, Zeit, Anwesende
- Versuchen Sie Ihre Fragen so wörtlich wie möglich zu notieren
- Unterscheiden Sie Ihre Fragen von den Äußerungen des Kindes

---

Zur eigenen Vorbereitung von Gesprächen mit Kindern im Vor- und Grundschulalter kann auch ein Video von ZARTBITTER e.V. „Wie werde ich eine vertrauenswürdige Ansprechperson für kindliche Opfer sexueller Gewalt?“ genutzt werden (unter: [www.sinaundtim.de](http://www.sinaundtim.de))

## 9. ANHANG

### *Vorbereitungen für Gespräche mit den Sorgeberechtigten*

Kooperierende Sorgeberechtigte sind für den Kinderschutz entscheidend und müssen von Beginn an, wenn sie als Täterinnen oder Täter nicht in Frage kommen, respektvoll mit einbezogen werden. Unbedingt zu beachten ist, dass eine zu frühzeitige und voreilige Information eines vermuteten Täters/Täterin das Risiko für das Kind/den Jugendlichen massiv erhöht. Diese Kinder/Jugendlichen werden zusätzlicher Gewalt und verstärkten Schweigegeboten des Täters/der Täterin schutzlos ausgeliefert.

Anbei mögliche Vorgehensweisen zur Vorbereitung und Durchführung der Gespräche:

- Konsequente, aber wertschätzende Haltung gegenüber Eltern oder Sorgeberechtigten einnehmen.
- Der wirksamste Kinderschutz ist, wenn es gelingt, die Eltern oder Sorgeberechtigten für eine Zusammenarbeit zu gewinnen und diese für die Bedürfnisse des Kindes zu öffnen.
- Gegebenenfalls mit dem Kind/Jugendlichen das Vorgehen abstimmen, beziehungsweise über das bevorstehende Gespräch informieren (Wer sollte aus seiner/ihrer Sicht dabei sein? Sollte die betroffene Person selbst dabei sein? Sollte eine andere Fachkraft eingeladen werden?).
- Wenn mehrere Fachkräfte teilnehmen: Wer hat welche Rolle?

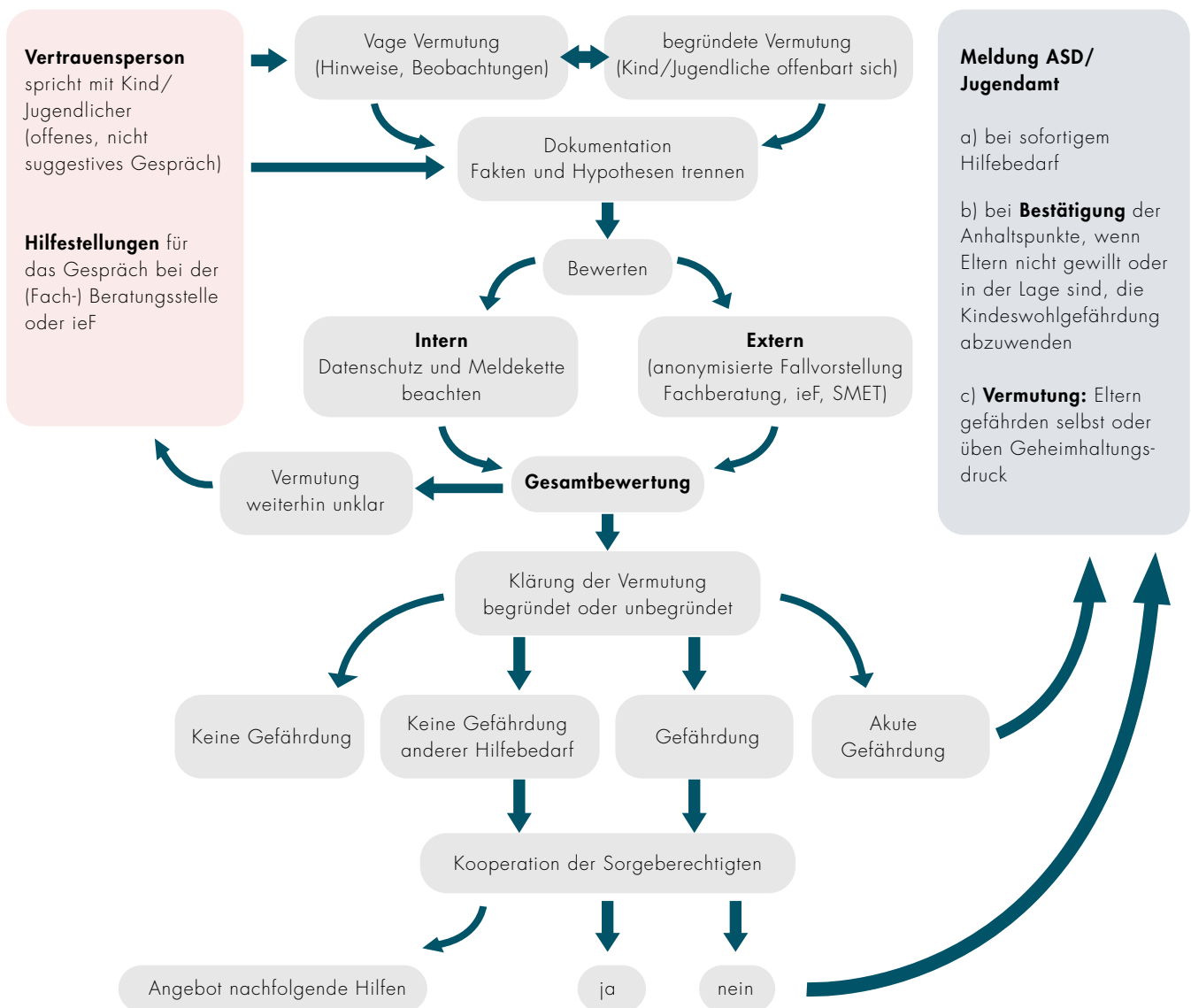


### *Einladung der Sorgeberechtigten*

- Auf welche Weise wird eingeladen?  
Wer lädt ein?
- Welche Uhrzeit ist für die Eltern oder Sorgeberechtigten möglich (Schichtarbeit oder ähnliches berücksichtigen)?
- Sollte eine Dolmetscherin oder ein Dolmetscher angefragt werden?
- Wo soll das Gespräch stattfinden?
- Wieviel Zeit steht zur Verfügung? Sollte noch eine Kollegin oder ein Kollege im Gebäude sein?
- Welche Unterlagen, Aufzeichnungen müssen Sie bereithalten?
- Was sollte Inhalt des Gesprächs sein?
- Was ist das Ziel des Gesprächs?
- Wie ermöglichen Sie den Eltern, Ihre Sicht darzustellen?
- Welche Unterstützungsangebote können Sie mitgeben beziehungsweise auf die Inanspruchnahme von welchen Hilfen hinwirken:
  - Beratungsstellen (unter anderem Suchtberatung, Erziehungsberatung, Migrationsberatung, Frauenberatung, Schuldnerberatung)
  - Hilfen für Familien (beispielsweise Ehe- und Lebensberatung, Frühe Hilfen)
  - Allgemeiner Sozialer Dienst
- Beendigung des Gespräches planen
- Wie könnte eine Vereinbarung aussehen?  
Formulierung eines gemeinsamen positiven Ziels
- Wie werden Vereinbarungen festgehalten?  
Von gegebenenfalls Abwehrreaktionen nicht aus der Ruhe bringen lassen: „Meine Einschätzung als Fachkraft ist ...“.
- Wie und wann und durch wen sollen Ergebnisse oder Vereinbarungen überprüft werden?
- Wenn ein Elterngespräch nicht möglich ist oder abgelehnt wird, sorgen Sie für eine umfassende Unterstützung für die betroffene Person (Fachberatungsstelle, Jugendamt, Therapie oder ähnliches). Bleiben Sie mit der betroffenen Person im begleitenden Kontakt und in der Beratung mit der externen Hilfen wie der Insoweit erfahrenen Fachkraft und den Fachberatungsstellen.

## 9. ANHANG

### 9.6 Interventionskette bei Vermutung auf sexualisierte Gewalt



- a) Kind/Jugendliche sind altersgemäß an den Bewertungen zu beteiligen
- b) Die Sorgeberechtigten sind frühzeitig in den Prozess einzubeziehen, sofern nicht vermutet wird, dass sie selbst gefährden oder zur Geheimhaltung verpflichtet

## **Dokumentation der Erstwahrnehmung einer Vermutung auf sexualisierte Gewalt**

1. Persönliche Daten über das betroffene Kind/Jugendlichen  
(Name, Alter, familiäre Situation, meine (Arbeits-) Rolle...)
2. Welche Beobachtungen habe ich gemacht? Wann? Wo?
3. Wer hat mir welche Beobachtungen geschildert?
4. In welchen Worten hat sich das Kind/der Jugendliche wem mitgeteilt? Wie?  
(persönlich, schriftlich, über Dritte, anonym)
5. Was lösen diese Beobachtungen/Mitteilungen bei mir aus?
6. Was bringt mich zu der Vermutung, dass es sich um sexualisierte Gewalt gegen das Kind/den Jugendlichen handelt? (vage Vermutung, begründete Vermutung)
7. Welche (anderen) Erklärungsmöglichkeiten gibt es? (Alternativhypothesen)
8. Mit wem habe ich mich über meine Beobachtungen/Vermutungen ausgetauscht?
9. Welche Veränderungen wünsche ich mir für das Kind/den Jugendlichen? Wie schätze ich seine/ihre Bewältigungskompetenzen ein?
10. Wie könnte ein Schutz für das Kind/den Jugendlichen aussehen?
11. Wer im Umfeld des Kindes ist mir als unterstützend bekannt? Wer als bagatellisierend oder konkret gefährdend z. B. das Schweigegebot zu verstärken oder die sexualisierte Gewalt weiterhin auszuüben?
12. Was ist mein nächster Schritt? Wer könnte mich in der weiteren Vermutungskklärung unterstützen?

**Nach einer Vorlage:**

*[www.hamburg.de/resource/blob/121302/b8329ea9023378d9a8b2d5c402caa0a8/erstdokumentation-bei-verdacht-data.pdf](http://www.hamburg.de/resource/blob/121302/b8329ea9023378d9a8b2d5c402caa0a8/erstdokumentation-bei-verdacht-data.pdf)*

## Dokumentationsbogen für Gespräche mit dem betroffenen Kind/Jugendlichen

Datum/Uhrzeit/Dauer:

Ort:

Beteiligte mit ihren Rollen:

Kontext/Einführung:

Gesprächsprotokoll:

*möglichst in wörtlicher Rede bzw. Zitate/Wortbeiträge als solche kennzeichnen, eigene Fragen wörtlich wiedergeben; Beschreibungen des Kindes in seinen Worten wiedergeben, nicht abstrahieren*

Chronologische Gesprächsprotokolle

| Datum | Wer | Was |
|-------|-----|-----|
|       |     |     |

Nächste Schritte/Vereinbarungen:



Landratsamt Ostalbkreis  
Erziehungs- und Familienberatungsstelle  
Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt  
an Kindern und Jugendlichen  
Stuttgarter Str. 41, 73430 Aalen  
Telefon 07361 503-1473  
[fbs-fachberatung@ostalbkreis.de](mailto:fbs-fachberatung@ostalbkreis.de)